ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1993 MONTAG, 27. DEZEMBER 1993 Nr. 52

Seite

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

Verwaltungsvorschriften zu § 103 des hessischen Beamtengesetzes 3186

Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke 3186

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Kassel vom 7. 12. 1993 3186

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt 3187

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 43 zur Kreisstraße 804 in der Gemarkung Flughafen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main 3187

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Laboruntersuchungen bei der staatlichen Abwasserüberwachung 3188

Strahlenschutz und Abfallbeseitigung; hier: Abfälle, die nicht mehr den atomrechtlichen Vorschriften unterliegen 3188

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

Verlegung des Sitzes des Landesjugendamts nach Kassel 3190

Zulassung als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Pferde 3190

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinien) 3191

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst 3191

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 3191

Seite

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Faulenberg von Dauernheim" vom 7. 12. 1993 3192

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bessunger Kiesgrube" vom 7. 12. 1993 3195

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bleichenbachtal bei Ortenberg" vom 7. 12. 1993 3198

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Braubachtal bei Hornau" vom 7. 12. 1993 3201

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Osterbruch bei Groß-Gerau" vom 7. 12. 1993 3204

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schafweide bei Ehlhalten" vom 7. 12. 1993 3208

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Spießheck bei Wallau" vom 7. 12. 1993 3212

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bruchwiesen bei Büttelborn" vom 9. 12. 1993 3215

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Erbach bei Mörlenbach" vom 9. 12. 1993 3220

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kornsand und Schacht bei Geinsheim" vom 9. 12. 1993 3226

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Orbquelle bei Bad Orb" vom 10. 12. 1993 3230

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe/Schwimmeistergehilfin vom 29. 10. 1993 3234

Durchführung der Zwischenprüfung 1994 gemäß § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in 3237

Seite

GIESSEN

Genehmigung der Otto-Ubbelohde-Stiftung, Sitz Goßfelden 3238

KASSEL

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Holzapetal" vom 6. 12. 1993 3238

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harthberg" vom 9. 12. 1993 3245

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trimberg bei Reichensachsen" vom 9. 12. 1993 3248

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederaue bei Hatzfeld" vom 3. 12. 1993 . 3252

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leichenkopf bei Gleichen" vom 13. 12. 1993 3255

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg" vom 13. 12. 1993 3258

Hessischer Verwaltungsschulverband

Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1992 3261

Buchbesprechungen 3261

Öffentlicher Anzeiger 3262

Andere Behörden und Körperschaften

Umlandverband Frankfurt; hier: 5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 8. 5. 1990 3273

Der Magistrat der Stadt Baunatal; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 3273

Zweckverband Naturpark Hochtaunus, Usingen; hier: Jahresrechnung 1992 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1994 3273

Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten, Lauterbach (Hessen); hier: Neufassung der Satzung sowie 4. Nachtrag der Gebührensatzung für die Tierkörperbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes 3274

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier: Änderung der Satzung 3276

Öffentliche Ausschreibungen 3277

Stellenausschreibungen 3277

Die **zwölfte Folge 1993** der regelmäßig beigefügten, monatlich erscheinenden Beilage

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,– DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an: VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
MARKTPLATZ 13 · 65183 WIESBADEN · TELEFON 06 11 / 3 60 98-57

1223

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR EUROPAANGELEGENHEITEN

Verwaltungsvorschriften zu § 103 des Hessischen Beamtengesetzes

Bezug: Erlaß vom 9. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 2)

Auf Grund des § 233 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) i. d. F. vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1993 (GVBl. I S. 470), erlasse ich im Einvernehmen mit dem Landespersonalamt folgende Verwaltungsvorschriften:

1. (1) Steht einer Beamtin oder einem Beamten infolge einer Körperverletzung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, dem oder der Dienstvorgesetzten die zur Geltendmachung des nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes auf den Dienstherrn übergehenden Schadenersatzanspruchs erforderlichen Angaben unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht unabhängig davon, ob aus Anlaß der Verletzung eine Beihilfe nach der Hessischen Beihilfenverordnung beantragt wird. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere die Schilderung des schädigenden Ereignisses und Angaben über die schädigende Person. Um dem Dienstherrn die Prüfung der Frage zu ermöglichen, ob die Voraussetzungen des § 103 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, ist diese Mitteilung bei jeder durch einen Dritten verursachten Körperverletzung notwendig, die eine Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit der Beamtin oder des Beamten zur Folge hat oder zur Inanspruchnahme einer Beihilfe oder zur Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen führt.

   (2) Ist die oder der Dienstvorgesetzte nicht selbst zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs zuständig, so sind sie verpflichtet, die ihnen bekanntgewordenen Fälle eines Forderungsübergangs (§ 103 HBG) der hierfür zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.
2. Wird eine Ruhestandsbeamtin oder ein Ruhestandsbeamter körperlich verletzt und liegen die unter Nr. 1 genannten Voraussetzungen vor, so genügt es, wenn die erforderlichen Angaben im Beihilfeantrag gemacht werden. Gleiches gilt bei der Körperverletzung von Angehörigen der unter Satz 1 sowie Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen. Die für die Bearbeitung des Beihilfeantrags zuständige Stelle ist verpflichtet, die zur Geltendmachung des übergegangenen Schadenersatzanspruchs (§ 103 HBG) zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten.
3. Wird eine in Nr. 1 oder Nr. 2 genannte Person getötet und besteht begründeter Anlaß zu der Annahme, daß den Hinterbliebenen infolge der Tötung ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, so trifft die Mitteilungspflicht die früheren Dienstvorgesetzten der Beamtin oder des Beamten oder die Leiterin oder den Leiter der für die Regelung der Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten zuständigen Stelle. Sind sie nicht selbst zur Geltendmachung des nach § 103 des Hessischen Beamtengesetzes übergegangenen Schadenersatzanspruchs zuständig, so haben sie die zuständige Stelle unverzüglich zu unterrichten. Ein begründeter Anlaß zu der Annahme, daß die Voraussetzungen des § 103 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, kann sich insbesondere aus den Mitteilungen der Hinterbliebenen ergeben.
4. Soweit in Nr. 1 bis 3 die Zuständigkeit der oder des Dienstvorgesetzten vorgesehen ist, tritt bei einstufigen Verwaltungen an deren Stelle die oberste Dienstbehörde oder die von dieser bestimmte Stelle.
5. Die Schadenersatzfrage ist in der Regel alsbald nach einem Dienstunfall oder einer sonstigen Beschädigung, die eine Beamtin oder ein Beamter durch Dritte erlitten hat, zu klären. Die zuständige Stelle hat dafür zu sorgen, daß die Forderungen nicht verjähren und etwaige Ausschlußfristen eingehalten werden. Hierbei ist zu beachten, daß die Verjährung der auf den Dienstherrn übergegangenen Schadenersatzansprüche durch eine etwaige eigene Klage der oder des Verletzten gegen die schädigende Person nicht unterbrochen wird. Auf die in Art. 6 des Gesetzes zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183) bestimmte Ausschlußfrist von drei Monaten für Ansprüche nach Art. VIII Abs. 6 des NATO-Truppenstatuts wird besonders hingewiesen.
6. Der Erlaß vom 9. Dezember 1983 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 9. Dezember 1993

Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten
I B 1 — 8 k 02 — 03
— Gült.-Verz. 3206 —

StAnz. 52/1993 S. 3186

1224

Ungültigkeitserklärung einer Kriminal-Dienstmarke

Die vom Polizeipräsidium Wiesbaden — Kriminalabteilung — ausgegebene Kriminal-Dienstmarke, Land Hessen Nr. 1934, ist in Verlust geraten.

Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. November 1993

Polizeipräsidium Wiesbaden
V 30

StAnz. 52/1993 S. 3186

1225

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Verordnung über Entgelte für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Kassel vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. I S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419), wird verordnet:

§ 1

Die Nutzungsentgelte für Wohnheimplätze des Studentenwerks Kassel in den Wohnheimen Hüttenbergstraße 14 (Altbau) und Naumburger Straße 13 werden nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg wie folgt festgesetzt:

1. 9 Wohnheimplätze mit 12,5 qm in Gruppenwohnungen des Wohnheims Naumburger Straße 13 auf monatlich je 208,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 86,— DM,
2. 12 Wohnheimplätze mit 13,7 qm in Gruppenwohnungen des Wohnheims Naumburger Straße 13 auf monatlich je 218,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 90,— DM,
3. 1 Wohnheimplatz mit 15,8 qm in einer Gruppenwohnung des Wohnheims Naumburger Straße 13 auf monatlich 225,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 94,— DM,
4. 1 Wohnheimplatz mit 20,6 qm in einer Gruppenwohnung des Wohnheims Naumburger Straße 13 auf monatlich 235,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 105,— DM,
5. 2 Wohnheimplätze mit 20,9 qm in Einzelappartements des Wohnheims Naumburger Straße 13 auf monatlich je 235,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM,
6. 4 Wohnheimplätze mit ca. 22 qm in Einzelappartements des Wohnheims Hüttenbergstraße 14 (Altbau) ohne Kochnische auf monatlich je 170,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vor-

auszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 120,— DM,

7. 2 Wohnheimplätze mit ca. 17 qm in Einzelappartements des Wohnheims Hüttenbergstraße 14 (Altbau) ohne Kochnische auf monatlich je 130,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
8. 1 Wohnheimplatz mit ca. 22 qm im Einzelzimmer des Wohnheims Hüttenbergstraße 14 (Altbau) mit Waschgelegenheit auf monatlich 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 120,— DM,
9. 9 Wohnheimplätze mit ca. 13 qm in Einzelzimmern des Wohnheims Hüttenbergstraße 14 (Altbau) mit Waschgelegenheit auf monatlich je 100,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 110,— DM,
10. 4 Wohnheimplätze mit ca. 11 qm in Einzelzimmern des Wohnheims Hüttenbergstraße 14 (Altbau) mit Waschgelegenheit auf monatlich je 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM und
11. 1 Wohnheimplatz mit 17,5 qm im Einzelzimmer des Wohnheims Hüttenbergstraße 14 (Altbau) mit Waschgelegenheit auf monatlich 130,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 115,— DM.

§ 2

Über die Vorauszahlungen hat der Geschäftsführer des Studentenwerks Kassel abzurechnen. Der Geschäftsführer des Studentenwerks Kassel wird ermächtigt, die Höhe der Vorauszahlungen auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem tatsächlichen Ergebnis des letzten vorangegangenen Abrechnungszeitraums anzupassen.

§ 3

Die Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Kassel vom 10. Oktober 1989 (StAnz. S. 2226) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 7. Dezember 1993

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 4.1 — 436/32 (3) — 87
gez. Prof. Dr. Evelies Mayer
Staatsministerin
— Gült.-Verz. 7004 —

StAnz. 52/1993 S. 3186

1226

Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt

Bezug: Erlaß vom 14. Mai 1993 (StAnz. S. 1239)

Das Studentenparlament der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt hat am 27. April 1993 beschlossen, die Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft mit Wirkung vom 1. April 1994 auf 46,— DM je Semester festzusetzen.

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 7 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge der Studierenden für die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt in Höhe von 46,— DM je Semester.

Wiesbaden, 9. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für
Wissenschaft und Kunst
H II 4.2 — 436/24 (11) — 34

StAnz. 52/1993 S. 3187

1227

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE

Abstufung einer Teilstrecke der Bundesstraße 43 zur Kreisstraße 804 in der Gemarkung Flughafen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main

Die in der Gemarkung Flughafen der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Teilstrecke der Bundesstraße 43 („Kapitän-Lehmann-Straße")

von km 0,000 (am Kreisel „Unterschweinsstiege")
bis km 0,344 (am „Kapitän-Lehmann-Kreisel") = 0,344 km

und die beiden Kreisel „Unterschweinsstiege" und „Kapitän-Lehmann-Kreisel"

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 8. August 1990 — BGBl. I S. 1715 — und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die abgestuften Straßenteile werden als Kreisstraße 804 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Frankfurt am Main über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt, Adalbertstraße 44—48, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Verkehr und Technologie
V a 54 — 63 a 30

StAnz. 52/1993 S. 3187

1228

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND BUNDESANGELEGENHEITEN

Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Laboruntersuchungen bei der staatlichen Abwasserüberwachung

Bezug: Erlaß vom 28. Februar 1991 (StAnz. S. 1003)

Die o. g. Verwaltungsvorschrift wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1. „Anwendungsbereich" werden

1.1 im ersten Absatz die Worte „vom 8. September 1989 (GMBl. S. 518)" durch „i. d. F. vom 25. November 1992 (Bundesanzeiger vom 11. Dezember 1992, Nr. 233 b)" und

1.2 im 2. Absatz die Worte „Ziff. 1.4 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrollverordnung vom 29. März 1988 (StAnz. S. 910)" durch „Nr. 1.2 der Verwaltungsvorschrift zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 5. Juni 1993 (StAnz. S. 1639)" ersetzt.

2. In Nr. 2.1 wird der 2. Absatz wie folgt gefaßt: „Bei der Auftragsvergabe sollen nur solche Untersuchungsstellen und Laboratorien berücksichtigt werden, die nach § 5 der Eigenkontrollverordnung zugelassen wurden."

3. In Nr. 2.2 „Analysen- und Meßverfahren" wird im 1. und im letzten Absatz die Bezeichnung „B-1/2" durch „B-0/1" ersetzt.

4. Die Nr. 2.3 wird wie folgt gefaßt:

„2.3 Vereinfachte Verfahren und Ersatzparameter"

Außer den in 2.2 genannten Verfahren können vereinfachte Verfahren angewendet werden.

Vereinfachte Verfahren sind solche Verfahren, die zu einem gegenüber den in Ziffer 2.2 genannten Verfahren verminderten Analysenaufwand führen, jedoch eine geringere Genauigkeit aufweisen können. Beispiele hierfür sind:

— Feldphotometrische Verfahren (z. B. unter Verwendung von Reagentien in vorgefertigten Küvetten), u. a. für anorganische Stickstoffverbindungen, Phosphat und CSB),

— BSB_5-Bestimmungen mittels einfacher manometrischer oder barometrischer Verfahren.

Ersatzparameter sind Parameter, bei denen die Einhaltung eines Wertes durch die Bestimmung eines anderen Parameters, der im wesentlichen die gleichen Stoffe erfaßt, ermittelt wird. Beispiele sind

— die Bestimmung von o-PO_4 oder anorganisch-Gesamtphosphat an Stelle von Gesamtphosphor in Proben, deren Phosphorbelastung im wesentlichen auf anorganische Phosphorverbindungen zurückzuführen ist oder

— die Bestimmung des TOC an Stelle des CSB, wenn diese Möglichkeit durch die jeweils maßgebliche Abwasser-Verwaltungsvorschrift eröffnet wurde.

Abwasseruntersuchungen sind grundsätzlich mit vereinfachten Verfahren zu beginnen, falls diese verfügbar und geeignet sind. Wenn, wie z. B. bei Nitrit und Chlor, wegen fehlender oder unzureichender Möglichkeiten zur Probenstabilisierung ein Transport der Probe zu erheblichen Fehlbefunden führen kann, ist die Probe unmittelbar nach der Entnahme zu untersuchen. Dabei ist in der Regel die Verwendung eines vereinfachten Verfahrens ausreichend.

Ergänzend ist jeweils zu prüfen, ob Messungen mit Ersatzparametern ohnehin aus anderen Gründen erforderlich sind oder auf Grundlage der bisherigen Kenntnisse über die Abwasserzusammensetzung an der jeweiligen Meßstelle eine Unterschreitung des Überwachungswertes kostengünstiger durch Ersatzparameter nachgewiesen werden kann.

Wenn der damit erzielte Meßwert den jeweiligen Überwachungswert sicher unterschreitet, sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich. Der erforderliche Sicherheitsabstand ist im Einzelfall insbesondere unter Berücksichtigung des Meßverfahrens und der Abwasserzusammensetzung zu ermitteln.

5. In Nr. 3.1 „Begleitinformationen" wird

5.1 in 1. folgender Text vor dem Komma eingefügt: „und der analytischen Qualitätsanforderungen (z. B. Bestimmungsgrenzen, Präzision, Richtigkeit)" und

5.2 in 9. folgender Text angefügt: „(z. B. Durchführung von Mehrfachbestimmungen, Analyse von Referenzmaterialien)".

6. In Nr. 3.3 „Vorgaben zur Durchführung von Laboranalysen" wird

6.1 in 1. die Bezeichnung „B-1/2" durch „B-0/1" ersetzt und

6.2 in 3. folgender Text angefügt: „Wenn Verfahren nach Nr. 2.2 eingesetzt werden, richtet sich die Anzahl evtl. Mehrfachbestimmungen nach dem Abstand zwischen Meßwert und Grenzwert."

Ich bitte die Regierungspräsidien bis Ende Dezember 1993 um Mitteilung, ob es für künftige Untersuchungsaufträge an Drittinstitute zweckmäßig ist, Mustertexte für Untersuchungsaufträge zentral vorzubereiten.

Wiesbaden, 8. November 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
III B 3 — 79 b 04.11
(RahmenVwV) 28/93
— Gült.-Verz. 85 —

StAnz. 52/1993 S. 3188

1229

Strahlenschutz und Abfallbeseitigung;

hier: Abfälle, die nicht oder nicht mehr den atomrechtlichen Vorschriften unterliegen

Bezug: Gemeinsamer Erlaß vom 4. März 1983 (StAnz. S. 1220)

Der obengenannte Erlaß (siehe Anlage) bleibt bis zu seiner grundlegenden Überarbeitung, mit der bereits begonnen wurde, weiterhin in Kraft mit der Maßgabe, daß anstelle der Bezeichnung „Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen" die Bezeichnung „Hessische Landesanstalt für Umwelt (Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel)" tritt und für die Bezeichnung „Staatliches Gewerbeaufsichtsamt" die Bezeichnung „Staatliches Amt für Immissions- und Strahlenschutz" tritt.

Wiesbaden, 10. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
V C 2 — 53 h 228 1.
IV A 5 — 100 h — 10.19. — 2166/93
— Gült.-Verz. 3517, 891, 893 —

StAnz. 52/1993 S. 3188

Anlage zum Erlaß vom 10. Dezember 1993

Abfälle, die nicht oder nicht mehr den atomrechtlichen Vorschriften unterliegen;

hier: Beseitigung als Sonderabfälle nach Abfallrecht

Gemeinsamer Erlaß

A. Radioaktive Abfälle, die bei einem nach § 3 der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 1981 — StrlSchV — BGBl. I S. 445 genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen anfallen, unterliegen grundsätzlich der Ablieferungspflicht nach § 47 Abs. 1 StrlSchV. Der Genehmigungsinhaber kann von der Ablieferungspflicht nur freigestellt werden, wenn

a) die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 des Atomgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3054), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), festgestellt worden sind, d. h. die Abfälle nicht mehr als radioaktive Stoffe gelten und

b) die Beseitigung ohne Vorkehrungen für den Strahlenschutz nach § 3 Abs. 1 StrlSchV genehmigt werden kann.

In diesen Fällen werden die Abfälle aus dem Anwendungsbereich aller atomrechtlichen Vorschriften entlassen. Die Abfälle fallen dann unter den Anwendungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes, der entsprechenden Abfallbeseitigungsvorschriften und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Sie sind entsprechend weiterzube-

handeln und zu beseitigen. Der Wechsel im Anwendungsbereich der Vorschriften bedeutet zugleich einen Wechsel der Ausführungskompetenzen durch die entsprechenden zuständigen Behörden.

Das Nähere für eine Beseitigung im atomrechtlichen Sinn hat der Bundesminister des Innern in seinem Rundschreiben vom 20. September 1979 (GMBl. S. 631) ausgeführt, das bereits mit Runderlaß vom 8. Oktober 1979 — I C 6 — 53 h 255 — (n. v.) an die hessischen Gewerbeaufsichtsbehörden weitergeleitet und für verbindlich erklärt worden ist.

Hiernach kann eine Freistellung von der Ablieferungspflicht nach § 47 Abs. 1 StrlSchV dann erfolgen, wenn von der atomrechtlich zuständigen Behörde die Unterschreitung des Grenzwertes nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2e StrlSchV festgestellt wird. Die freigestellten Abfälle sind als Sonderabfall gemäß Sonderabfall-Verordnung vom 13. November 1978 (GVBl. I S. 556) zu beseitigen.

B. Wenn beim genehmigungspflichtigen Umgang mit radioaktiven Stoffen radioaktive Abfälle anfallen, die nur eine geringfügige spezifische Aktivität im Sinne der Regelung des § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2e StrlSchV enthalten oder auf Grund der eingesetzten kurzlebigen Nuklide nach einer entsprechenden Abklingzeit die vorgenannten Bedingungen erfüllen, ist folgender Verfahrensablauf einzuhalten:

1. Der Verwender radioaktiver Stoffe beantragt, entstehende Abfälle nach der Sonderabfall-Verordnung beseitigen zu können. Er richtet seinen Antrag nach § 3 StrlSchV über die Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen, Ludwig-Mond-Straße 33 b, 3500 Kassel, an die Genehmigungsbehörde.
2. Die Meß- und Prüfstelle prüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen (Rundschreiben BMI — RS II 1 — 511 831/11 —) unter Berücksichtigung von Art, Menge und Häufigkeit der zu erwartenden Abfälle erfüllt sind, und leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme an die Genehmigungsbehörde weiter.
3. Die Genehmigungsbehörde prüft darüber hinaus, ob bei dem Antragsteller die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu einer ordnungsgemäßen Sortierung, Zwischenlagerung und Prüfung der radioaktiven Abfälle vorhanden sind. Dabei kann sie nochmals die Meß- und Prüfstelle hinzuziehen.

Ein Muster einer derartigen Genehmigung mit den in jedem Fall zu berücksichtigenden Auflagen ist als Anlage I abgedruckt. Eine solche Genehmigung schreibt auf jeden Fall vor, daß Ablieferungen der bezeichneten Abfälle nur auf Grund einer Freistellungserklärung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes für den einzelnen Ablieferungsvorgang zulässig sind.

Eine Durchschrift der Genehmigung übersendet die Genehmigungsbehörde der Meß- und Prüfstelle, dem zuständigen Regierungspräsidenten sowie der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden.

Für die Abgabe des Abfalls ergibt sich dann folgender Verfahrensablauf:

1. Der Genehmigungsinhaber beantragt entsprechend Formblatt Anlage II die Ausstellung der Freistellungserklärung über die Meß- und Prüfstelle beim zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.
2. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt stellt die Freistellungserklärung nach dem Muster der Anlage III aus.
3. Auf Grund der Freistellungserklärung überläßt der Genehmigungsinhaber die Abfälle der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM). Dabei sind die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) i. d. F. vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 288), des Hessischen Abfallgesetzes (HAbfG) i. d. F. vom 16. Juni 1978 (GVBl. I S. 397, 500) und der Sonderabfallverordnung vom 13. November 1978 (GVBl. I S. 556) zu beachten. Für das abfallrechtliche Verfahren gilt der Erlaß vom 3. Dezember 1976 (StAnz. S. 2297).

C. Verwender radioaktiver Stoffe können auch solche radioaktiven Abfälle, für die eine Freistellung von der Ablieferungspflicht erteilt werden kann, an die Landessammelstelle für radioaktive Abfälle abliefern. Dem Antrag auf Ablieferung an die Landessammelstelle hat der Abfallerzeuger die rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung aus Anlage II ausgefüllt beizufügen.

D. Bei Umgangsgenehmigungen auf Grund der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 1905), in denen keine andere als die im Regelfall nach dem Strahlenschutzrecht vorgeschriebene Beseitigung radioaktiver Abfälle festgelegt ist, kann die vorstehend beschriebene Freistellung aus der Ablieferungspflicht unabhängig von der bestehenden Umgangsgenehmigung erteilt werden.

Bei Umgangsgenehmigungen auf Grund der Ersten Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) müssen Nebenbestimmungen, die der Erteilung einer Freistellungsgenehmigung entgegenstehen, vorher der neuen Rechtslage angepaßt werden.

E. Im übrigen werden die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter und die Meß- und Prüfstelle gebeten, bei jedem Genehmigungsantrag (Neugenehmigung, Änderungsgenehmigung) die Möglichkeit dieser Abfallentsorgung zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 4. März 1983

Der Hessische Sozialminister
IC 7A — 53 h 228
Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
V C 3 — 79 n 08.03.10 — 10/83
— Gült-Verz. 91 —

Anlage I

Muster einer Genehmigung
zur Freistellung radioaktiver Abfälle

Genehmigungsinhaber

Umfang der Genehmigung:

Auf Ihren Antrag vom ..... erteile ich Ihnen die Genehmigung, folgende Abfälle, die wegen ihrer geringfügigen Radioaktivität nicht mehr als radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes gelten, als Sonderabfälle nach Abfallrecht zu beseitigen:

.....

.....

Inhaltliche Beschränkungen:

Von dieser Genehmigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Freistellungserklärung des zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes für den einzelnen Ablieferungsvorgang vorliegt. Sie wird nur für bereits bereitgestellte Abfälle und nur auf Antrag erteilt.

Befristung:

Diese Genehmigung wird befristet bis zum ..... (drei Jahre) erteilt.

Strahlenschutzbeauftragter:

Als Strahlenschutzbeauftragter, dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich die Beseitigung von radioaktiven Abfällen umfaßt, wurde bestellt:

.....

Auflagen:

1. Eine Kopie der Freistellungserklärung ist dem zuständigen Regierungspräsidenten mit dem Antrag auf Transportgenehmigung nach § 12 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 42, 500) vorzulegen.
2. Die Freistellungserklärung ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Anlage II

An die
Meß- und Prüfstelle
für die Gewerbeaufsichtsverwaltung
des Landes Hessen
Ludwig-Mond-Straße 33 b
3500 Kassel

Betr.: Antrag auf Ausstellung einer Freistellungserklärung
Bezug: Genehmigung vom .....

Hiermit beantrage ich, die im Rahmen der o. g. Genehmigung angefallenen Abfälle, die in der beigefügten rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärung näher beschrieben sind, von der Ablieferungspflicht nach § 47 Abs. 1 StrlSchV freizustellen.

Ich bitte Sie, die dafür erforderliche Vorprüfung vorzunehmen und meinen Antrag zusammen mit Ihrer Vorprüfungsbescheinigung an das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt weiterzuleiten.

VERANTWORTLICHE ERKLÄRUNG
Angaben zum Abfall

Anlage zum Antrag vom: .....

Abfallerzeuger (genaue Anschrift)

.....

I. Allgemeines

Bezeichnung des Abfalls gemäß Abfallkatalog:

.....

Abfall-Schlüssel Nr. (gemäß Abfallkatalog, Anlage zur Sonderabfall-Verordnung vom 13. November 1978 [GVBl. I S. 556]): .....

Beschreibung des Abfalls:

.....

Innerbetriebliche Herkunft:

.....

Art der Vorbehandlung:

.....

Behälterart (gemäß Schlüssel):

.....

Behältervolumen: l: .....

Anzahl der Behälter: ..... Nr.: .....

Art der ggf. zusätzlich verwendeten Transportverpackung:

.....

Gewicht des gefüllten Behälters: ..... kg

Gewicht der gefüllten Transportverpackung: ..... kg

Eingruppierung nach Gefahrgutvorschriften (GGVS/GGVE, Ziffer und Klasse) .....

II. Radiologische Stoffeigenschaften

Enthaltene Radionuklide

.....

Aktivität der Einzelnuklide

.....

III. Sonstige chem./phys. Stoffeigenschaften

(Zutreffendes ankreuzen)

Konsistenz bei 30° C

flüssig	stichfest	fest
pastös/teigig	staubförmig	schlammig/breiig

Besondere Eigenschaften

giftig	feuergefährlich	
ätzend	selbst-entzündend	intensiver Geruch (ekelerregend)
infektiös		

(Besondere Gefahren auf Beiblatt angeben.)

Chemische Zusammensetzung (soweit bekannt)

.....

Für Angaben ist innerbetrieblich verantwortlich:

Für die radiologischen Angaben:

Name: ..... Telefon: .....

Unterschrift: ..... Datum: .....

Für die sonstigen Angaben:

Name: ..... Telefon: .....

Unterschrift: ..... Datum: .....

Stempel

Anlage III

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Freistellungserklärung

An
(Antragsteller)

.....

Die von Ihnen mit Antrag vom ..... zur Freistellung von der Ablieferungspflicht nach § 47 Abs. 1 StrlSchV beantragten und in den rechtsverbindlich unterzeichneten Erklärungen Nr.: ..... näher beschriebenen Abfälle gelten nicht als radioaktive Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 Atomgesetz.

Diese Freistellungserklärung gilt nur für die bezeichneten Abfallbehälter, die im Rahmen der Vorprüfung durch die Meß- und Prüfstelle verplombt worden sind.

1230 HESSISCHES MINISTERIUM FÜR JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Verlegung des Sitzes des Landesjugendamtes nach Kassel

Zum 1. Januar 1994 wird der Sitz des Landesjugendamtes Hessen von Wiesbaden nach Kassel verlegt.

Die dortige Anschrift ist künftig **Wilhelmshöher Allee 157—159, 34121 Kassel.**

In Wiesbaden verbleibt eine Außenstelle mit der Dienststellenbezeichnung **„Landesjugendamt Hessen — Außenstelle Wiesbaden —“** in der Kleiststraße 25, 65187 Wiesbaden.

Wiesbaden, 25. November 1993

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
M — I B 4 a — 7 b 02 — 13
StAnz. 52/1993

1231

Zulassung als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt/zur Fachtierärztin für Pferde

Gemäß § 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz) vom 24. April 1986 (GVBl. I S. 122) wird die tierärztliche Praxis von Herrn Dr. Udo Hirt, Königsberger Straße 16, 36039 Fulda-Lehnerz, als Weiterbildungsstätte zum Fachtierarzt/Fachtierärztin für Pferde zugelassen.

Wiesbaden, 8. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit
V A 4 — 19 a 08/11
StAnz. 52/1993 S. 3190

1232

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG, WOHNEN, LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Richtlinien über Bau und Einrichtung von Hochhäusern (Hochhaus-Richtlinien — HHR —)

Bezug: Erlasse des HMdI vom 29. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 300, 540) und 23. Dezember 1987 (StAnz. 1988 S. 256) sowie mein Erlaß vom 20. Februar 1992 (StAnz. S. 600)

Der Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1983 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1994 erneut in Kraft gesetzt. Eine Neufassung dieses Erlasses ist erst nach Neufassung der Hessischen Bauordnung vorgesehen.

Wiesbaden, 6. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
VIII 1/VIII 3 — 64 c 16 — 1/93
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 52/1993 S. 3191

1233

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

G. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Reinhard Glimmann, Götz Scholz (beide 1. 12. 93);

zu **Regierungsdirektorinnen/Regierungsdirektoren** die Regierungsoberrätinnen (BaL) Beate Frank, Ingrid Wellmer, die Regierungsoberräte (BaL) Klaus-Peter Hermainski, Jörg Meyer-Scholten, Klaus Schwerberger (sämtlich 1. 12. 93);

zum **Regierungsoberrat** Regierungsrat (BaL) Reinhard Dietrich (1. 12. 93);

zur/zu **Oberamtsrätin/Oberamtsräten** Amtsrätin (BaL) Marieta Kerwien, die Amtsräte (BaL) Aloysius Altmeyer, Ralf Scheld (sämtlich 1. 12. 93);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Heide Fuchs (1. 12. 93);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe B 2
Ministerialrat Michael Welker (1. 12. 93);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

Ministerialrat Dr. Wulf Thommel (1. 12. 93)

Wiesbaden, 6. Dezember 1993

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Z I 6.4 — 001/19 — 1

bei der Fachhochschule Frankfurt am Main

ernannt:

zu/zur **Professoren/in (BaL)** Dr. Andreas Pech (1. 7. 93), Dr. Horst Ettl (28. 7. 93), Dr. Roland Gerster, Dr. Manfred Thesenvitz (beide 1. 8. 93), Dr. Joachim Lämmel (19. 8. 93), Dr. Hans Reiner Ludwig (1. 9. 93), Dr. Matthias Rohde (1. 9. 93), Wolfgang Rang (20. 9. 93), Dr. Werner Liedy (1. 9. 93), Dr. Doris Galinski (22. 9. 93), Dr. Andreas Orth (1. 10. 93), Dr. Willi Kiesewetter (1. 10. 93), Dr. Igbert Falkenberg (8. 10. 93);

zur **Amtfrau (BaL)** Oberinspektorin Juliane Schimko (1. 7. 93);

zur **Oberinspektorin (BaL)** Oberinspektorin z. A. (BaP) Claudia Gabenstatter (1. 7. 93);

zur **Inspektorin (BaP)** Inspektorin z. A. Sybille Münch (3. 11. 93);

versetzt:

zum Bundesrechnungshof
Amtfrau Dagmar Holy (1. 7. 93);

zur Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
Professor Dr. Hans Demmer (1. 9. 93);

von der Stadt Frankfurt am Main
Inspektorin (BaP) Silke Henrici (1. 11. 93);

in den Ruhestand getreten:

die Professoren Alfred Thelen, Lothar Kupp, Werner Wilkening (sämtlich 31. 8. 93).

Frankfurt am Main, 2. Dezember 1993

Der Rektor der Fachhochschule Frankfurt am Main
P 1 — Tö/kt

StAnz. 52/1993 S. 3191

M. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

bei der Hessischen Forsteinrichtungsanstalt Gießen

ernannt:

zum **Forstdirektor** Forstoberrat (BaL) Hartmut Schneider (1. 10. 92);

zu **Forstoberräten** die Forsträte (BaL) Ralf-Franz Tegeler (1. 7. 92), Stefan Berger (1. 7. 93);

zu **Forsträten (BaL)** die Forsträte z. A. (BaP) Bernhard Schütz (14. 4. 92), Jürgen Jelpke (1. 7. 92), Hermann Dilling (9. 10. 92), Uwe Zindel (19. 11. 92), Norbert Altstädt (18. 12. 92);

zum **Forstrat z. A. (BaP)** der Bewerber Stefan Nowack (1. 10. 92);

zum/zur **Forstoberinspektor/in** Forstinspektor/in (BaL) Iris Husermann, Stefan Friedel (beide 1. 10. 93);

zum/zur **Forstinspektor/in (BaL)** Forstinspektor/in z. A. (BaP) Iris Husermann (1. 10. 92), Stefan Friedel (1. 5. 93);

in den Ruhestand getreten:

Forstdirektor Gerhard Heinemann (30. 6. 92), Techn. Oberamtsrat Engelbert Reitz (30. 11. 93).

Gießen, 8. Dezember 1993

Hessische Forsteinrichtungsanstalt
B — 47

StAnz. 52/1993 S. 3191

1234 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Faulenberg von Dauernheim" vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich des Ortsteiles Dauernheim der Gemeinde Ranstadt gelegene Fläche wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 7 der Gemarkung Dauernheim der Gemeinde Ranstadt und der Flur 9 der Gemarkung Geiß-Nidda der Stadt Nidda im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 23,4 ha.

Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlagen zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, diese Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

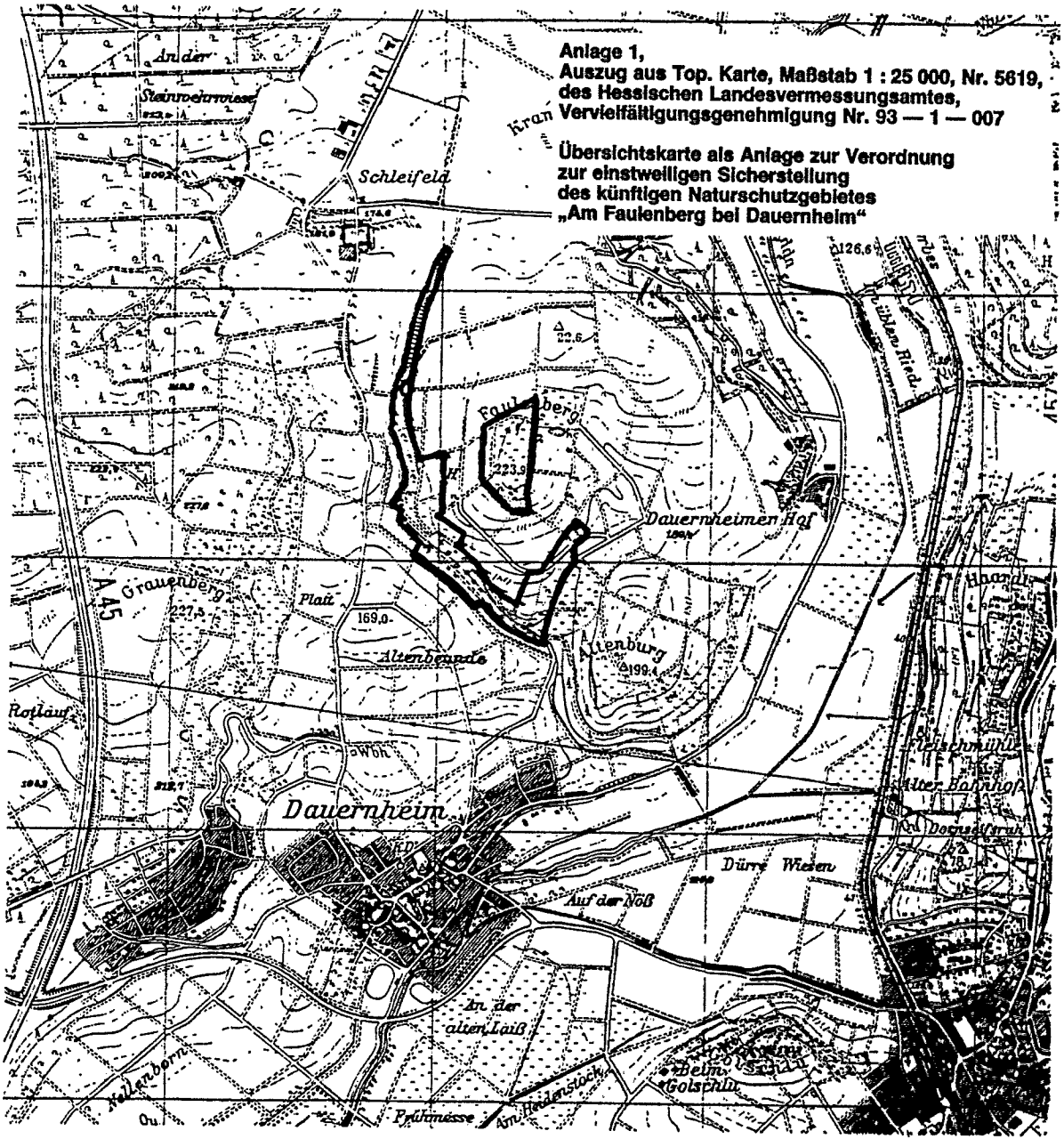

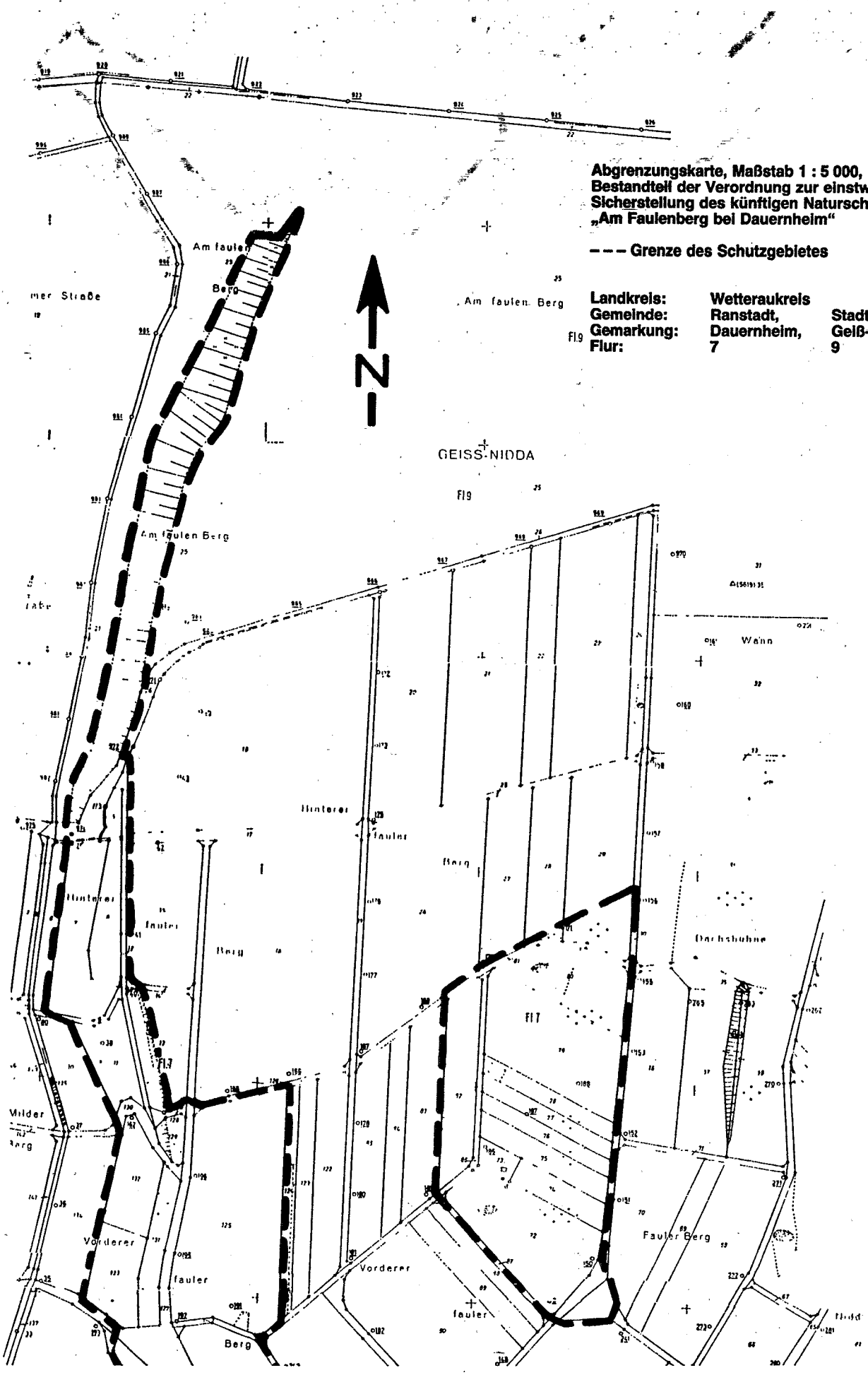

Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Am Faulenberg bei Dauernheim"

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Wetteraukreis**	
Gemeinde:	**Ranstadt,**	**Stadt Nidda**
Gemarkung:	**Dauernheim,**	**Geiß-Nidda**
Flur:	**7**	**9**

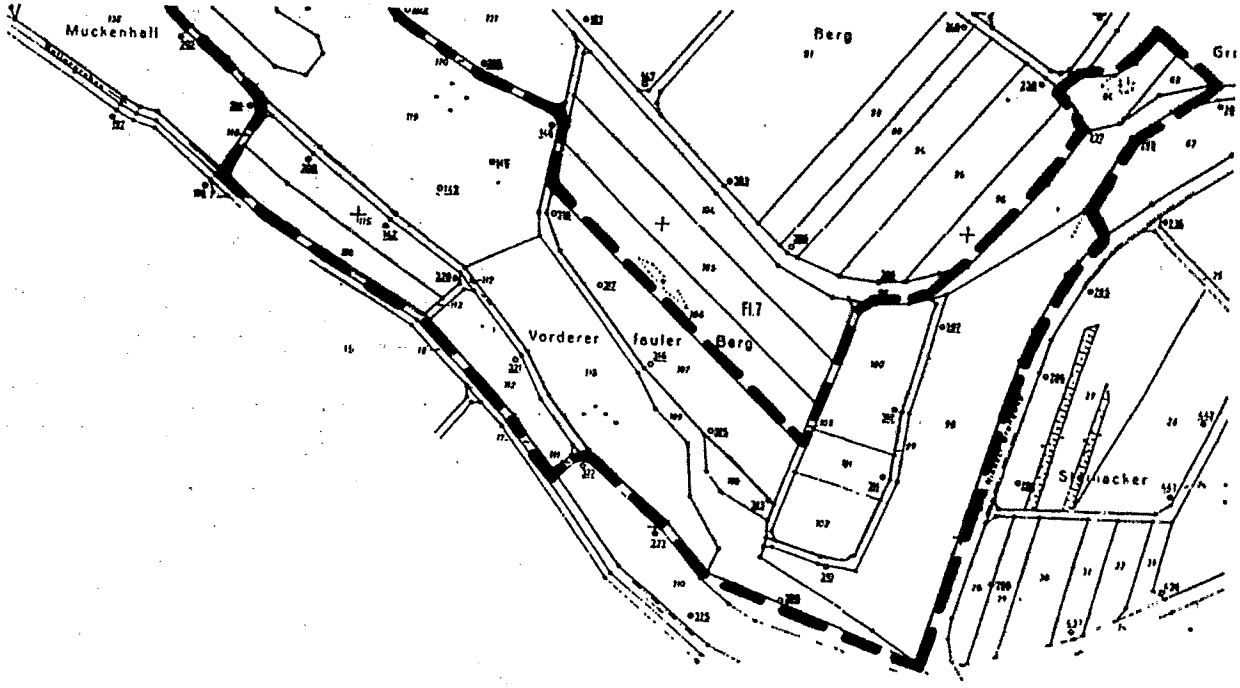

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder außerhalb der Wege zu reiten;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung der Flurstücke Flur 7, Nr. 8, 72 (teilweise), 79 (teilweise), 102, 112, 114, 125 der Gemarkung Dauernheim im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitt und Ersatzanpflanzungen mit Hochstammobstbäumen;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder außerhalb der Wege reitet;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;

13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3192

1235

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bessunger Kiesgrube" vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Das künftige Naturschutzgebiet „Bessunger Kiesgrube" wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 21 der Gemarkung Darmstadt der Stadt Darmstadt. Es hat eine Größe von 13,18 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, diese Fläche, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden soll, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

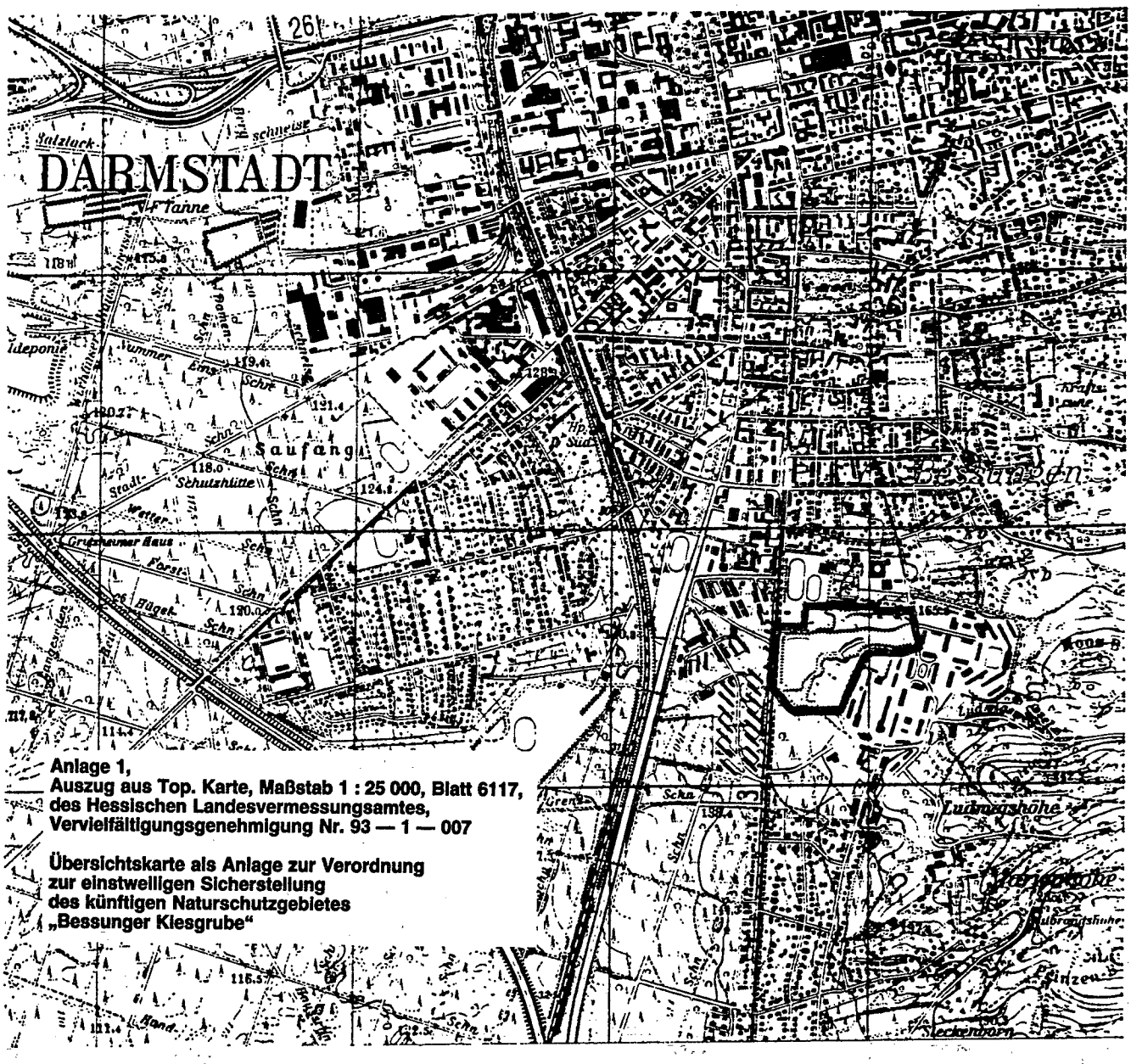

Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6117, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bessunger Kiesgrube"

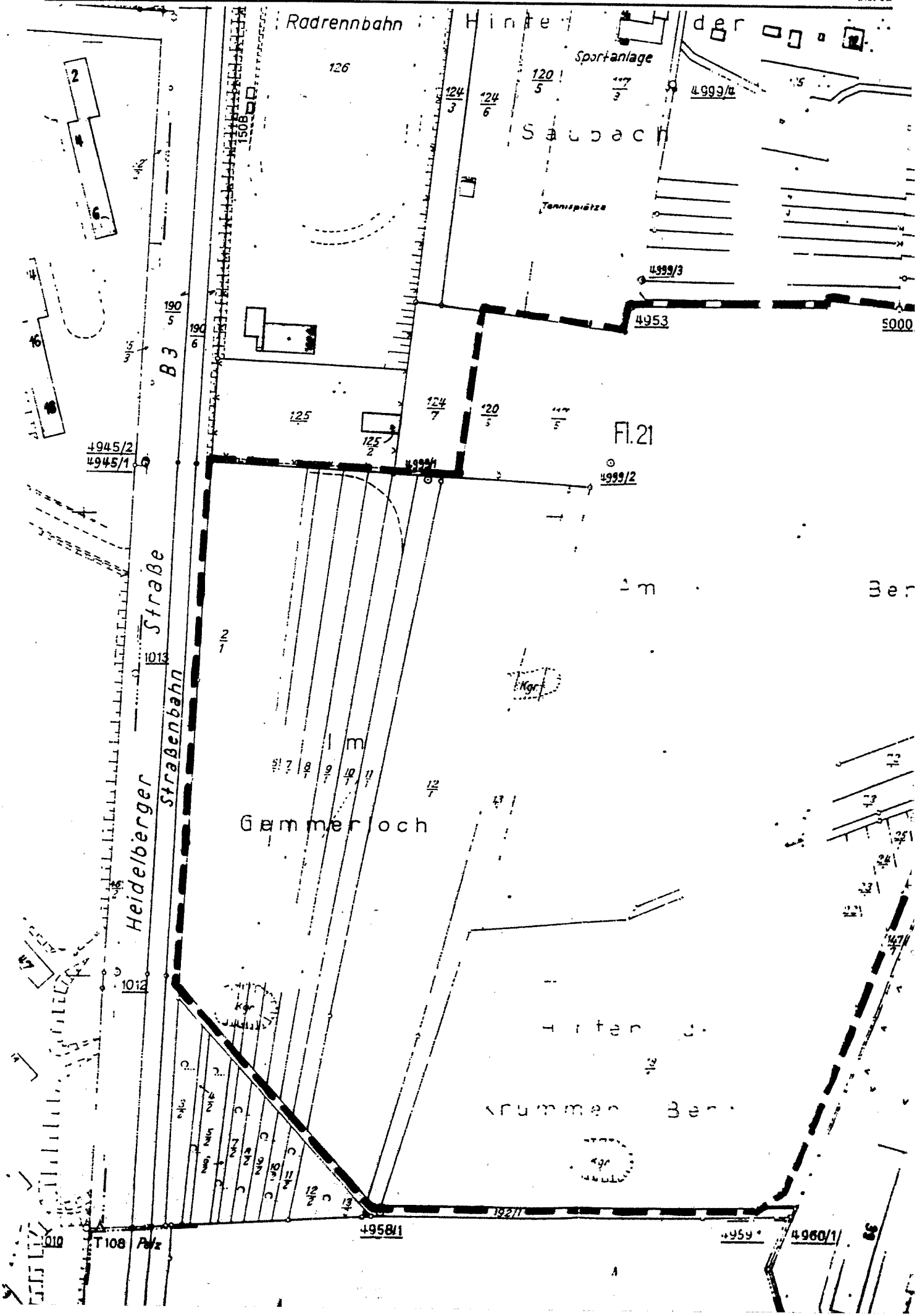
Radrennbahn
Sportanlage
Tennisplätze
Fl. 21
Gemmerloch
Heidelberger Straße
Straßenbahn
B 3
4953
5000
4999/3
4999/2
4945/2
4945/1
4958/1
4960/1
T 108
Pelz

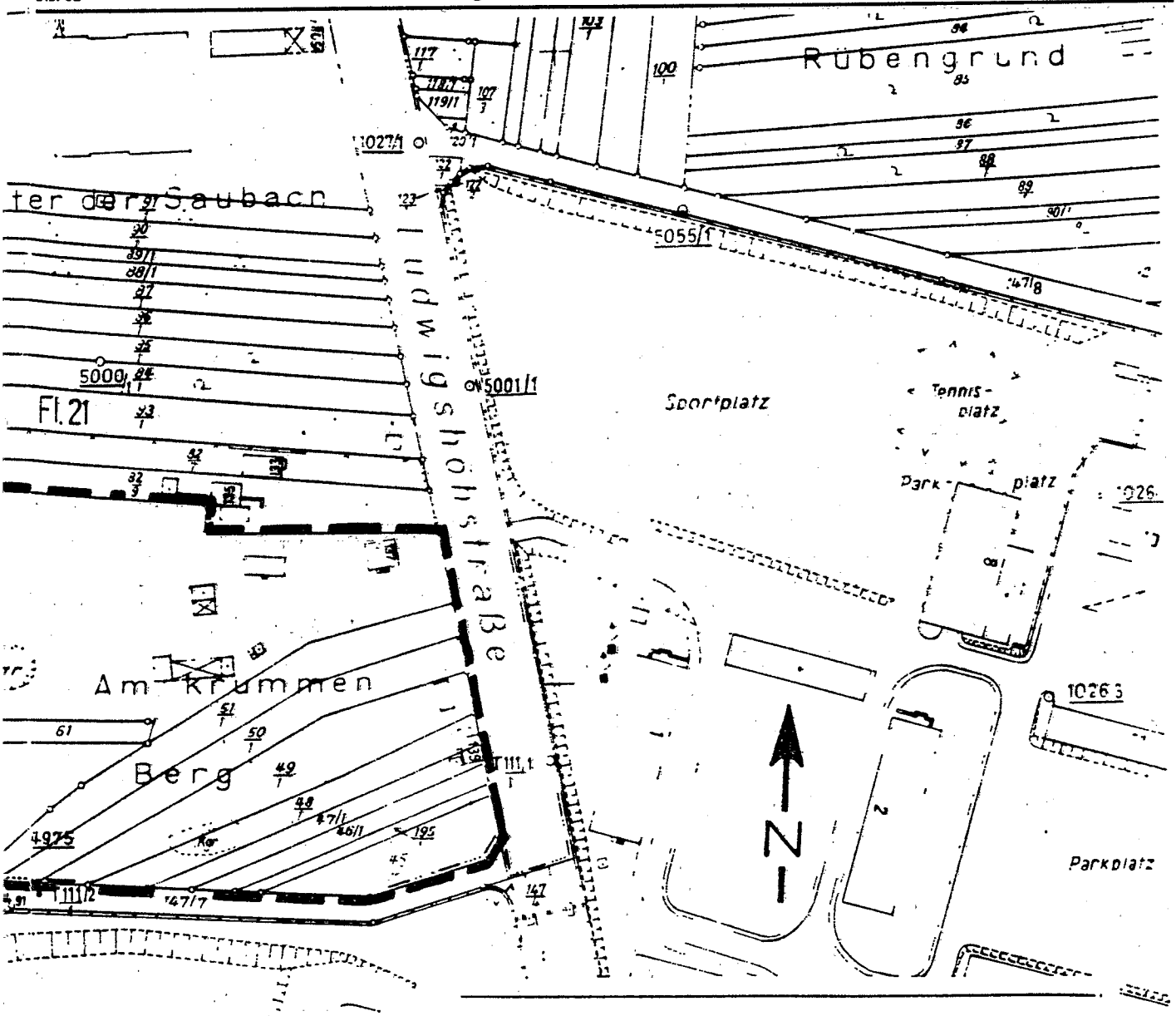

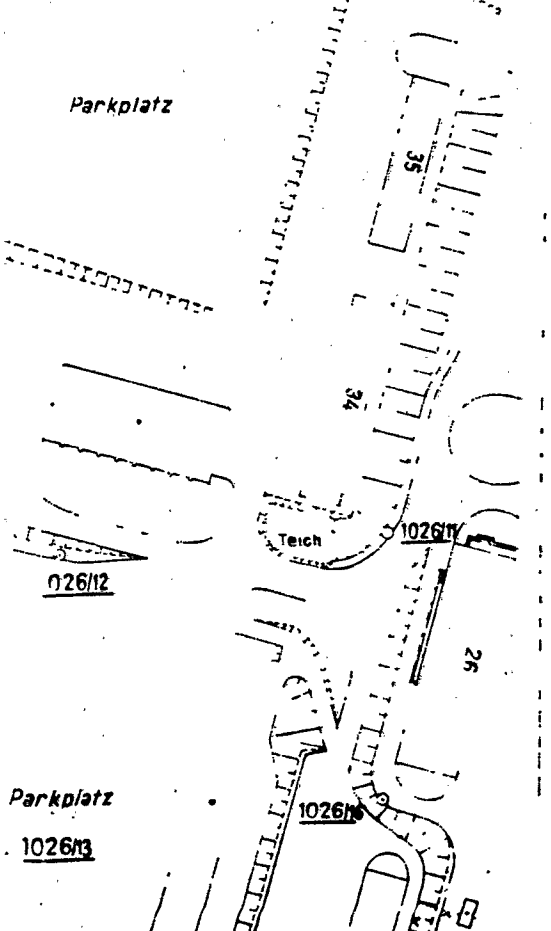

Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bessunger Kiesgrube"

– – – Grenze des Schutzgebietes

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Landkreis:	**Darmstadt**
Gemeinde:	**Darmstadt**
Gemarkung:	**Darmstadt**
Flur:	**21**

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu reiten, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder andere schwimmende Gegenstände einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. Brachflächen umzubrechen oder zu bewirtschaften.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffent-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
3. die Imkernutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Nutzung der bebauten Grundstücke im Bereich der Ludwigshöhstraße;
5. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
6. die Ausübung der Fischerei im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen;
7. die Beseitigung der zur Ausübung der Fischerei vorhandenen baulichen Anlagen nach Ablauf bestehender vertraglicher Vereinbarungen zur Fischereiausübung und die Rekultivierung dieser Flächen;
8. die Durchführung erforderlicher Sicherungsmaßnahmen durch den Magistrat der Stadt Darmstadt oder deren Beauftragter im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
9. die Durchführung von Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
10. die Benutzung von Gewässern auf Grund öffentlich-rechtlicher Genehmigungen in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar;
11. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, reitet, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder andere schwimmende Gegenstände einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Drachen steigen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Brachflächen umbricht oder bewirtschaftet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3195

1236

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bleichenbachtal bei Ortenberg" vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die westlich Bergheim gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Bleichenbachtal bei Ortenberg" besteht aus Flächen der Flur 2

der Gemarkung Bergheim, der Flur 8 der Gemarkung Bleichenbach und der Flur 3 der Gemarkung Ortenberg, Stadt Ortenberg, Wetteraukreis. Es hat eine Größe von 30,5 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder ei-

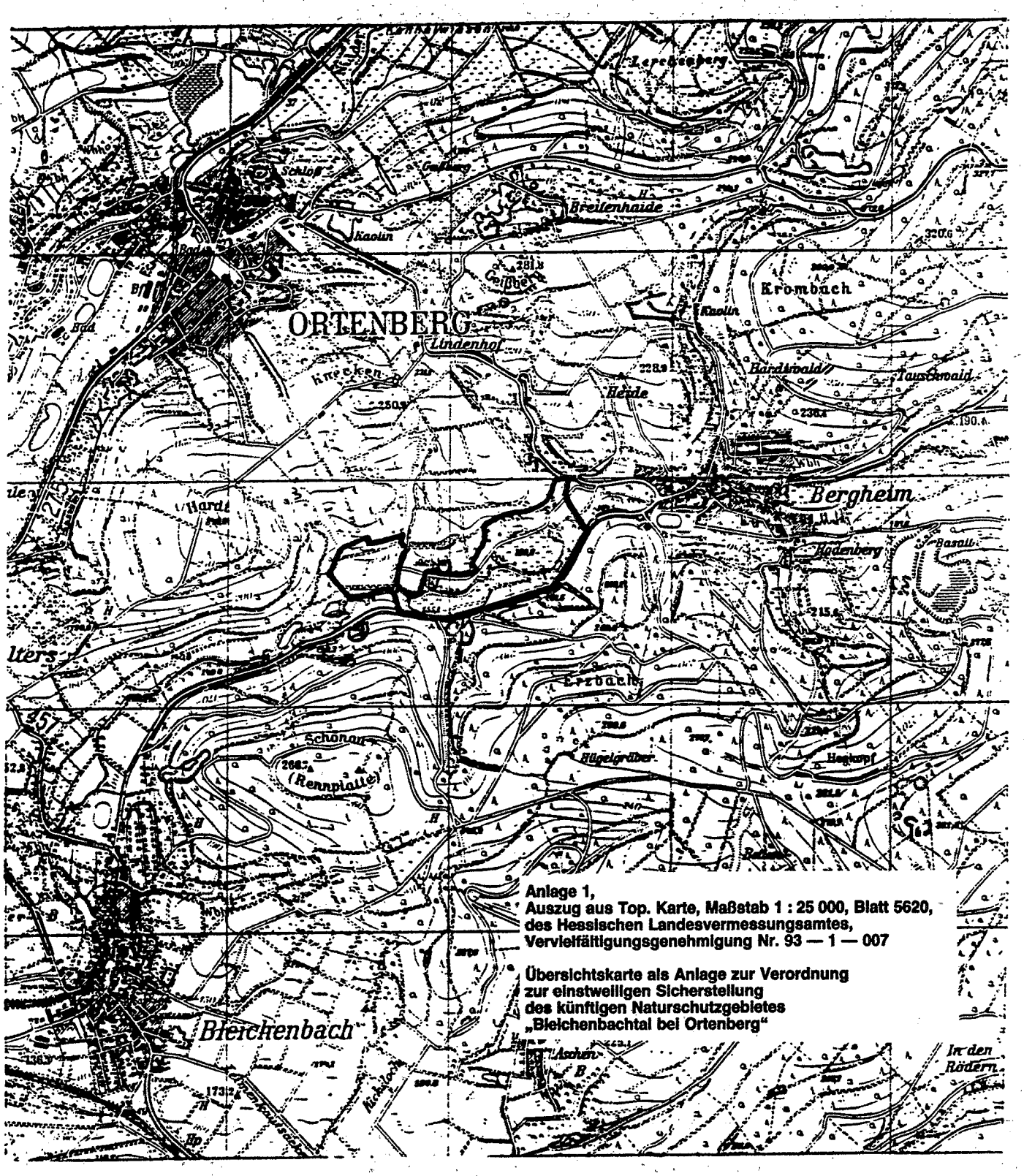

Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 5620,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Bleichenbachtal bei Ortenberg"

Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bleichenbachtal bei Ortenberg“

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Wetteraukreis**		
Stadt:	**Ortenberg**		
Gemarkung:	**Bergheim,**	**Bleichenbach,**	**Ortenberg**
Flur:	**2,**	**8,**	**3**

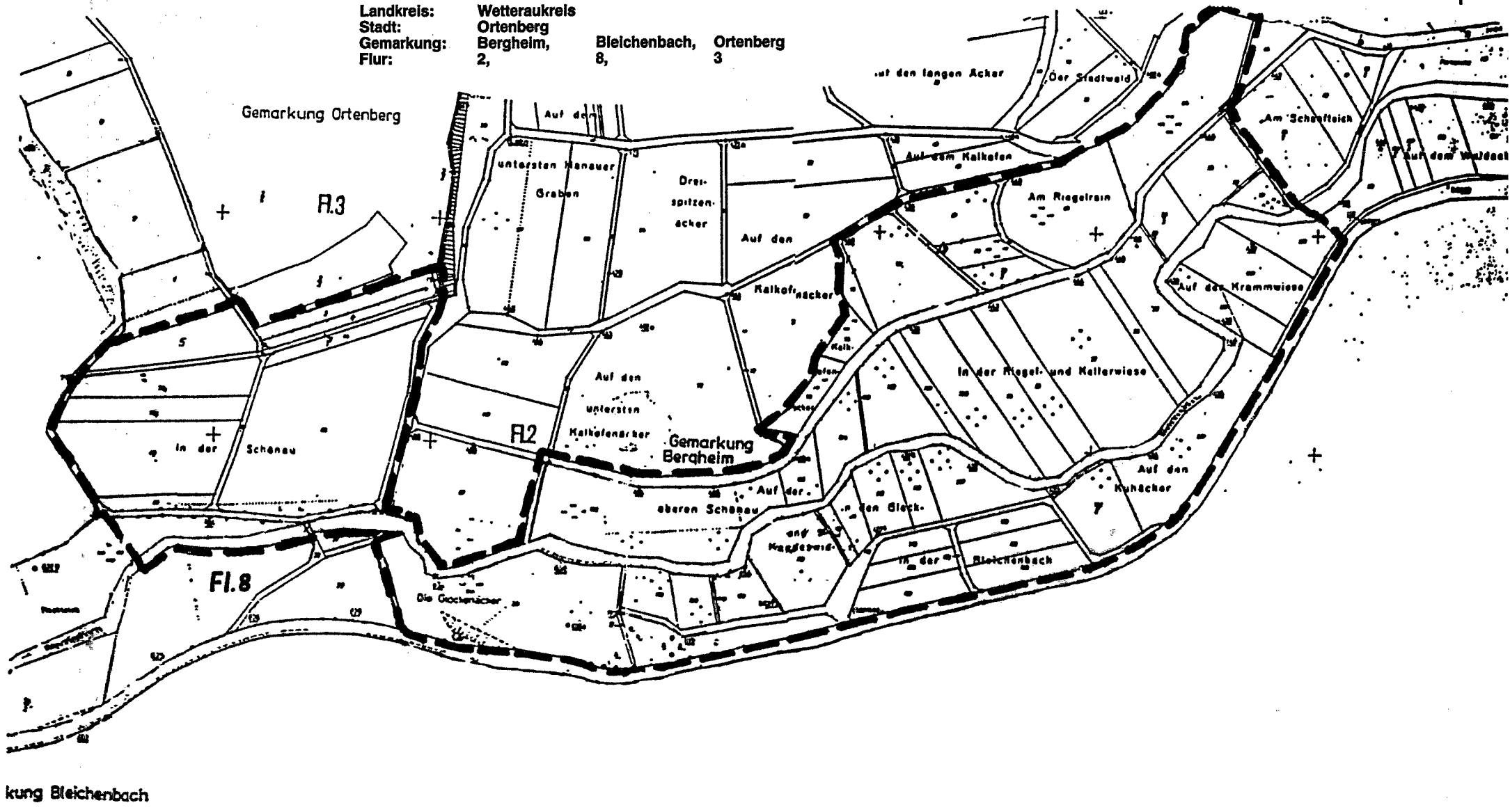

ner auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. außerhalb der Wege zu reiten;
11. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitts und Ersatzanpflanzungen mit Hochstammobstbäumen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. a) das Errichten der auf dem nördlichen Teil des Grundstükkes Flur 2 Nr. 97 der Gemarkung Bergheim geplanten Kläranlage und das Herstellen der dazugehörigen Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
   b) Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die Ausübung der Fischerei;
6. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 außerhalb der Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3198

1237

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Braubachtal bei Hornau" vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich Hornau gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Braubachtal bei Hornau" besteht aus Flächen der Fluren 2 und 3 der Gemarkung Hornau, Stadt Kelkheim (Taunus), Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 11,67 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, diese Flächen, die als künftige Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu ent-

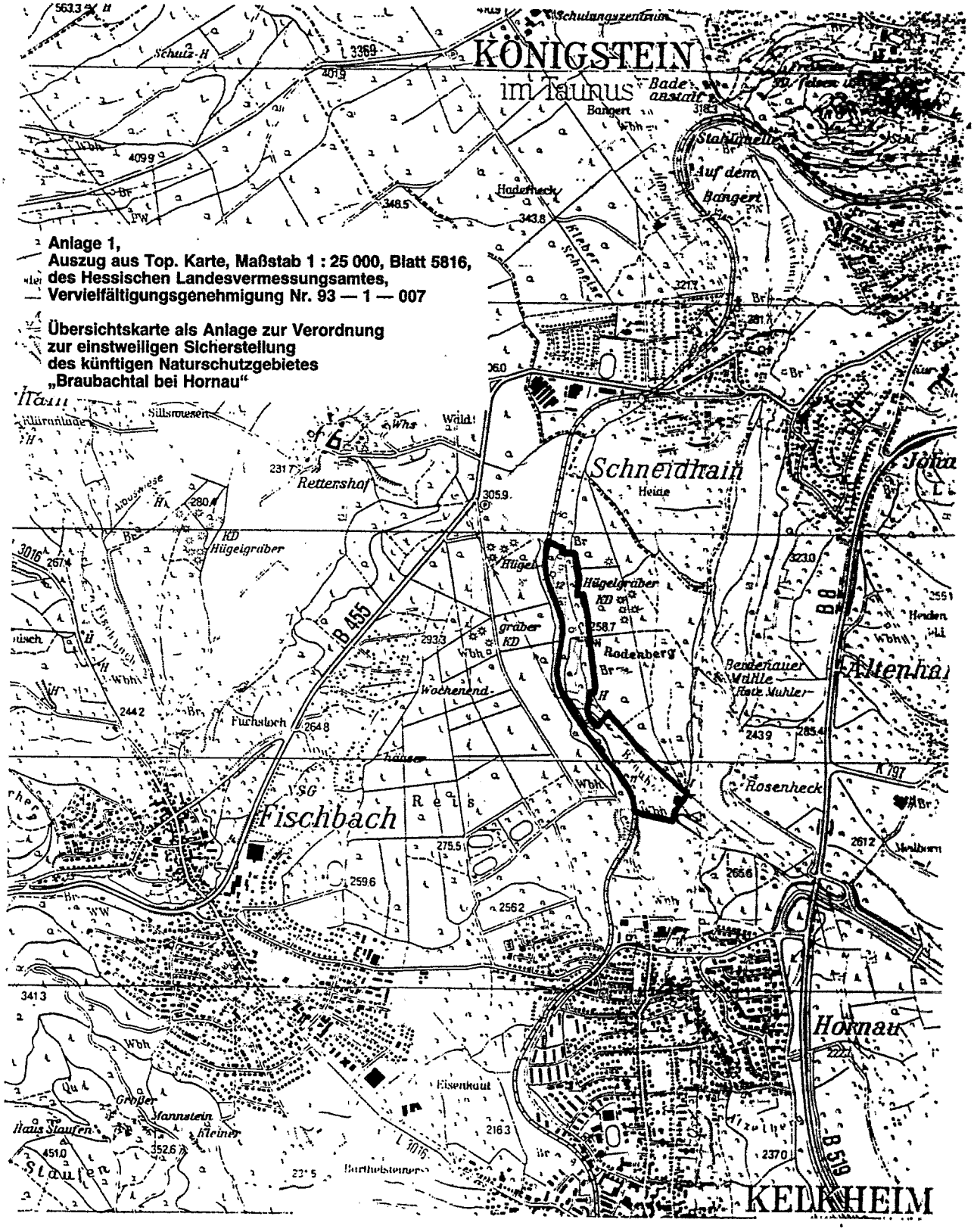

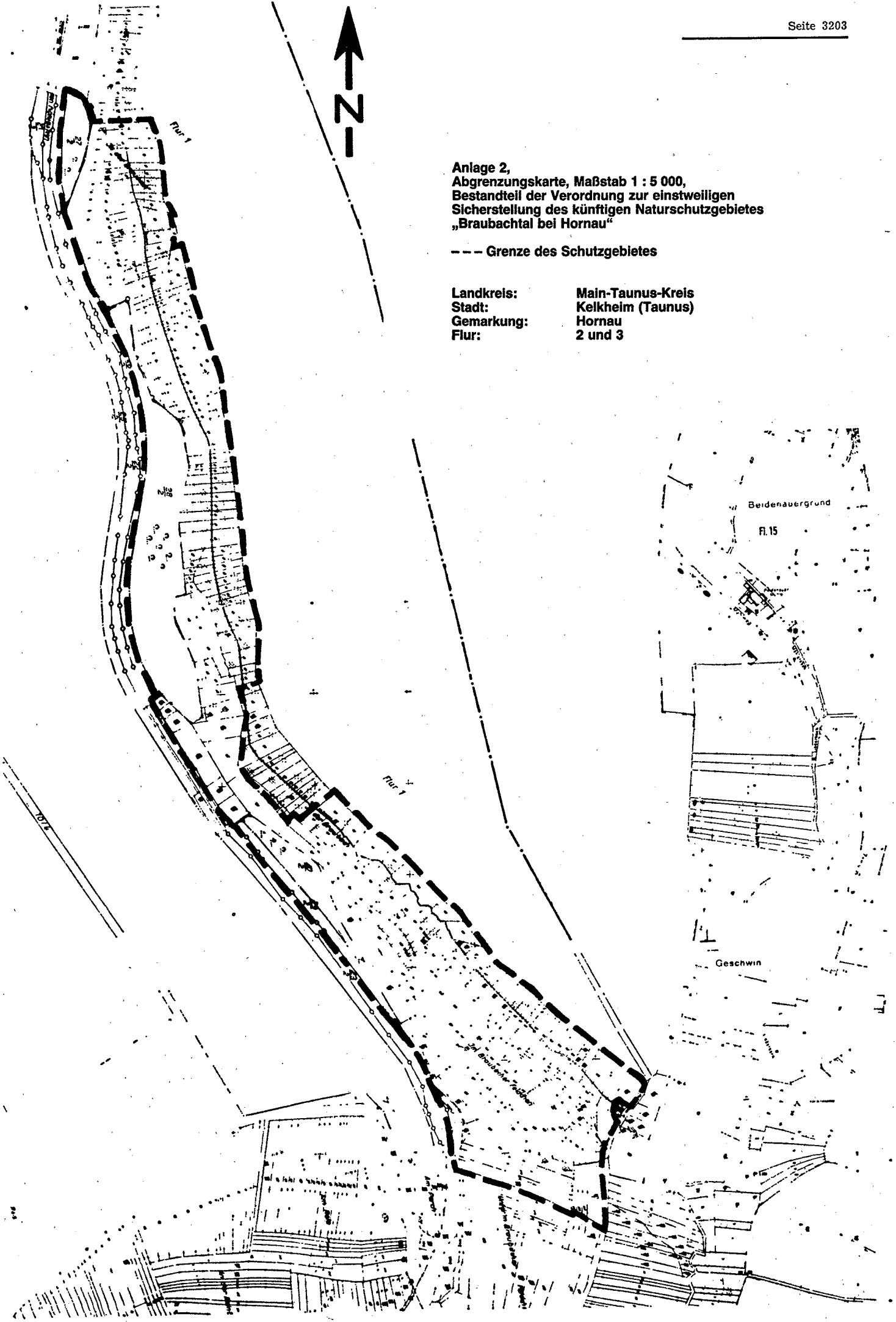

Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Braubachtal bei Hornau“

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Main-Taunus-Kreis**
Stadt:	**Kelkheim (Taunus)**
Gemarkung:	**Hornau**
Flur:	**2 und 3**

wässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu reiten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitts und Ersatzanpflanzungen mit Hochstammobstbäumen;
7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder -neuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, reitet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3201

1238

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Osterbruch bei Groß-Gerau" vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die südlich Groß-Gerau gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 7 und 8 der Gemarkung Groß-Gerau und der Flur 3 der Gemarkung Wallerstädten, Stadt Groß-Gerau, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 17,3 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den

Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen oder das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet überfliegen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;

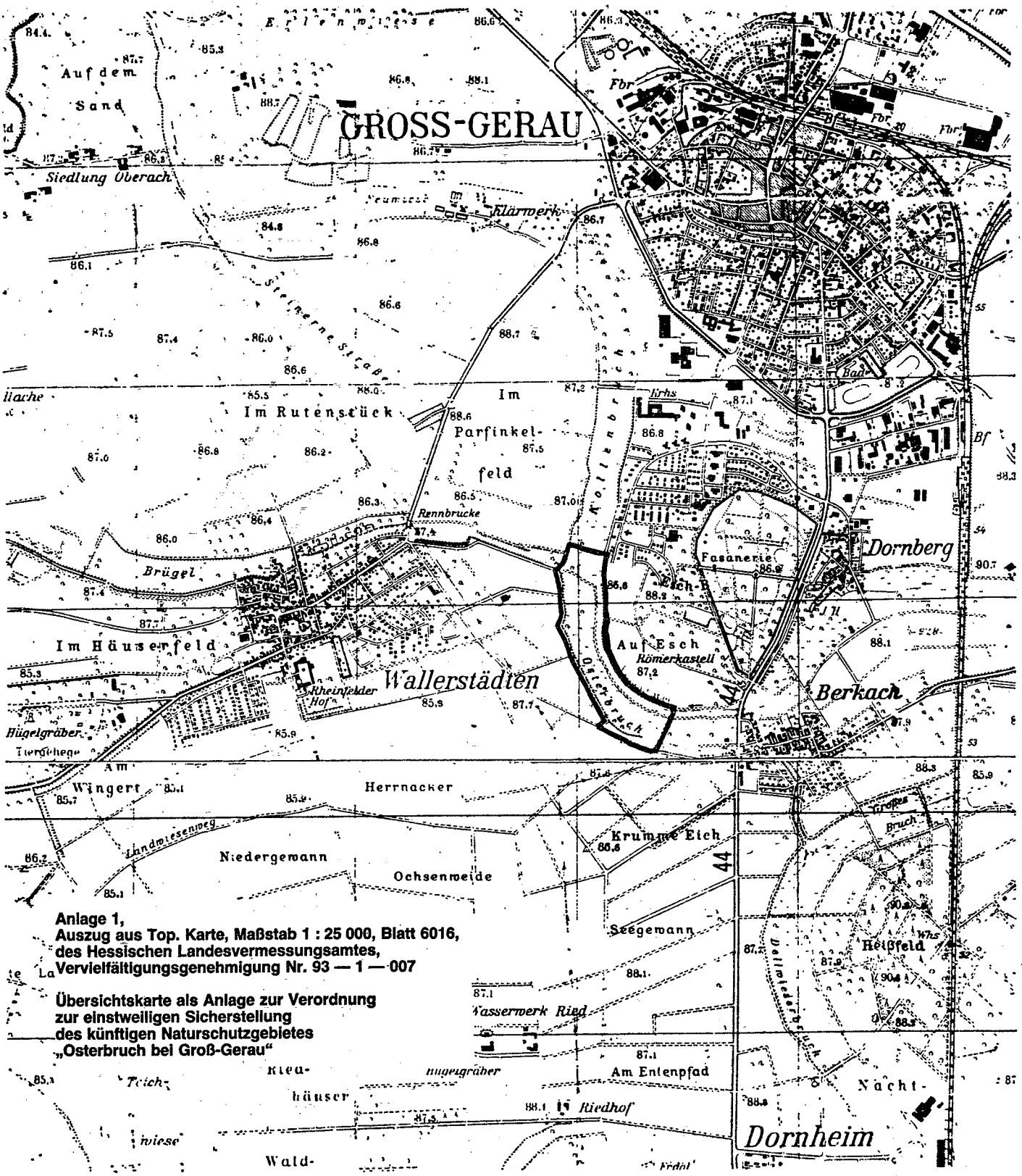

Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6016,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Osterbruch bei Groß-Gerau"

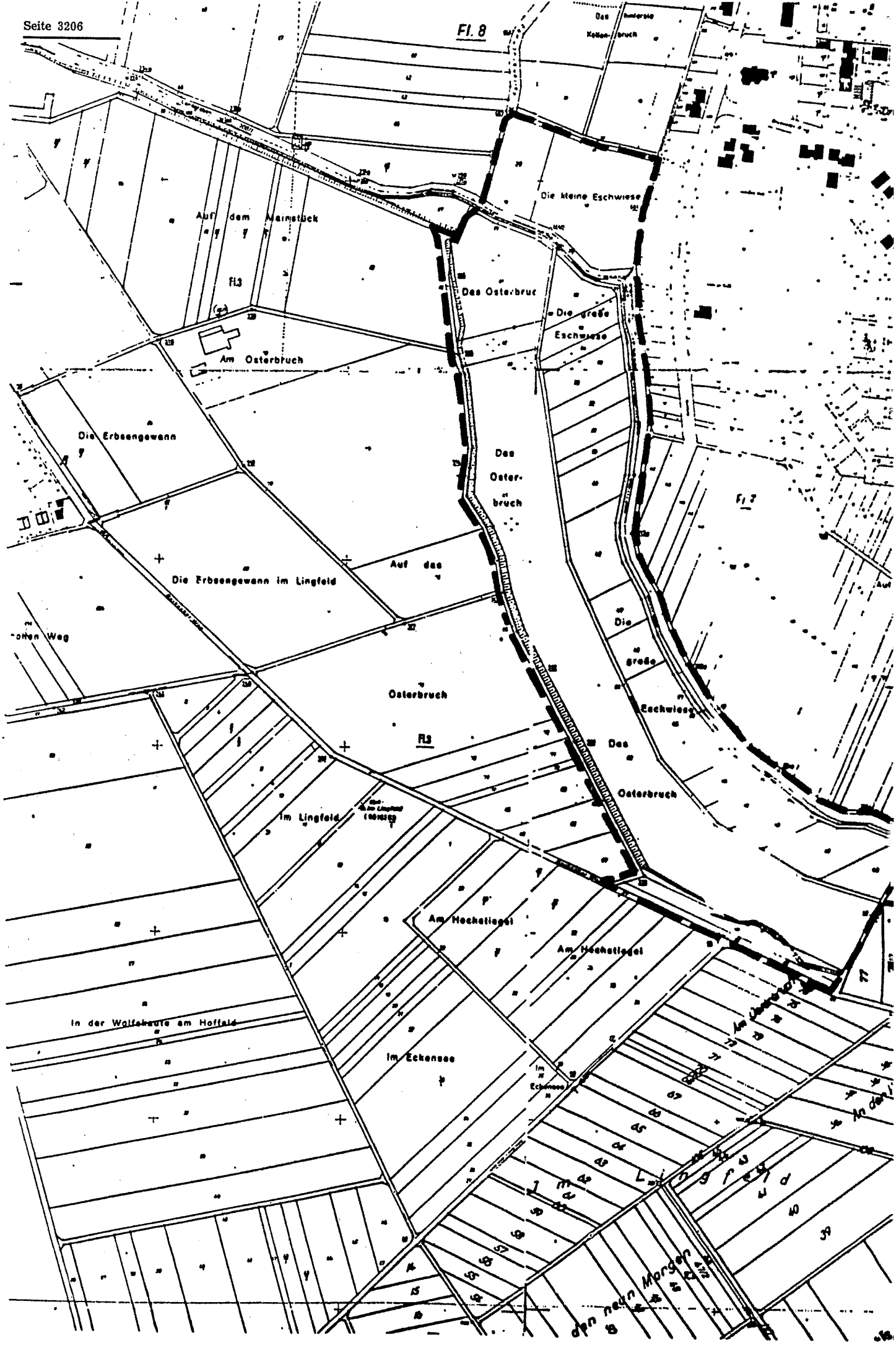
Fl. 8
Die kleine Eschwiese
Auf dem Heimstück
Fl.3
Das Osterbruch
Die große Eschwiese
Am Osterbruch
Die Erbsengewann
Das Oster-bruch
Fl. 2
Die Erbsengewann im Lingfeld
Auf das
Die große Eschwiese
Osterbruch
Fl.5
Das Osterbruch
Im Lingfeld
Am Hochstiegel
Am Hochstiegel
In der Wolfskeute am Hoffeld
Im Eckensee
Im Eckensee
Im Lingfeld
den neun Morgen

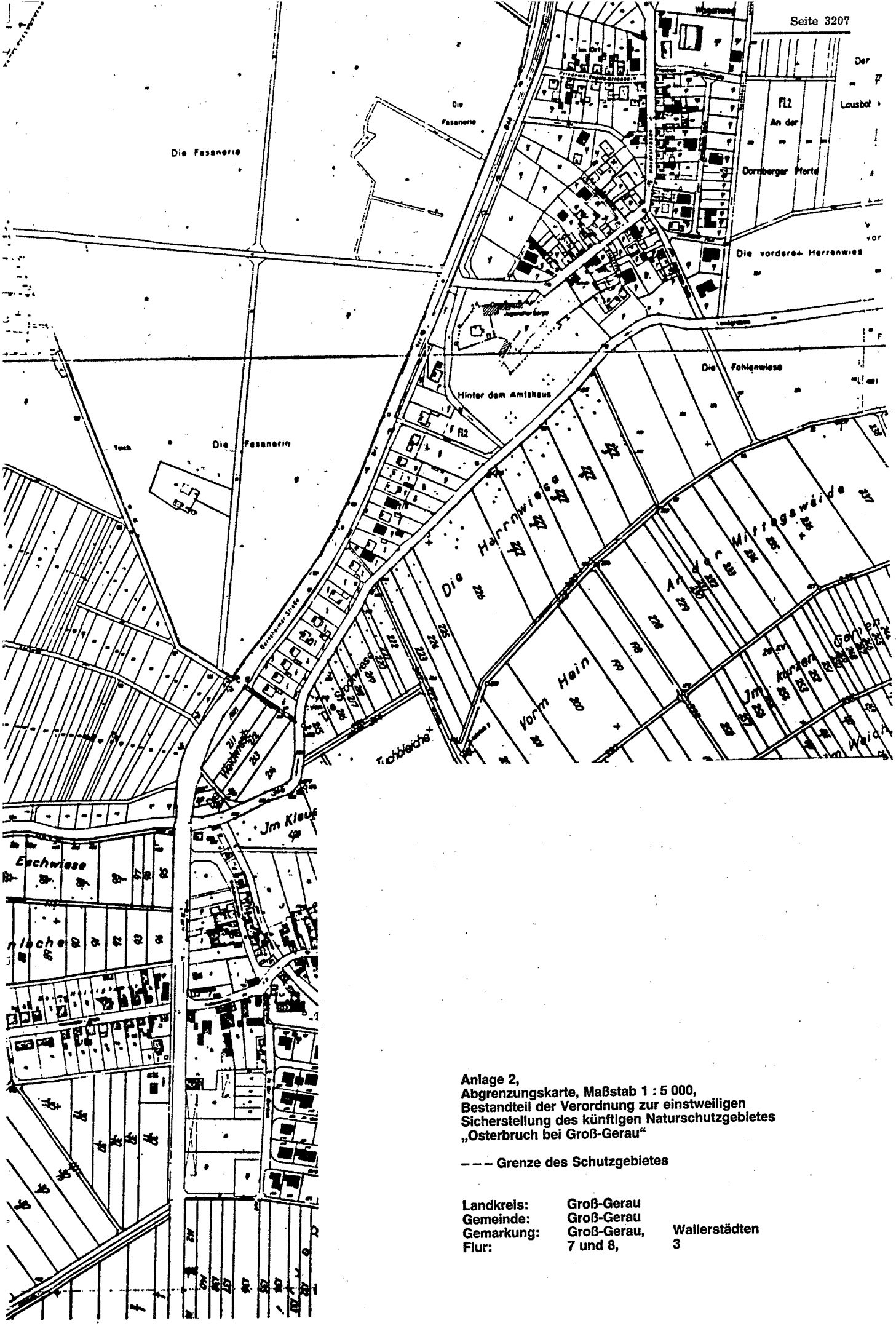

Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Osterbruch bei Groß-Gerau“

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Groß-Gerau**	
Gemeinde:	**Groß-Gerau**	
Gemarkung:	**Groß-Gerau,**	**Wallerstädten**
Flur:	**7 und 8,**	**3**

12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. die Grundstücke Flur 3 Nr. 61, 62 und 63 der Gemarkung Wallerstädten vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März;
5. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen oder das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet überfliegen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 die Grundstücke Flur 3 Nr. 61, 62 und 63 der Gemarkung Wallerstädten vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3204

1239

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schafweide bei Ehlhalten" vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die westlich Ehlhalten gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet besteht aus den Flächen der Fluren 15, 20 und 21 der Gemarkung Ehlhalten, Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 22,89 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu reiten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;

11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder die Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitts und Ersatzanpflanzungen mit Hochstammobstbäumen;

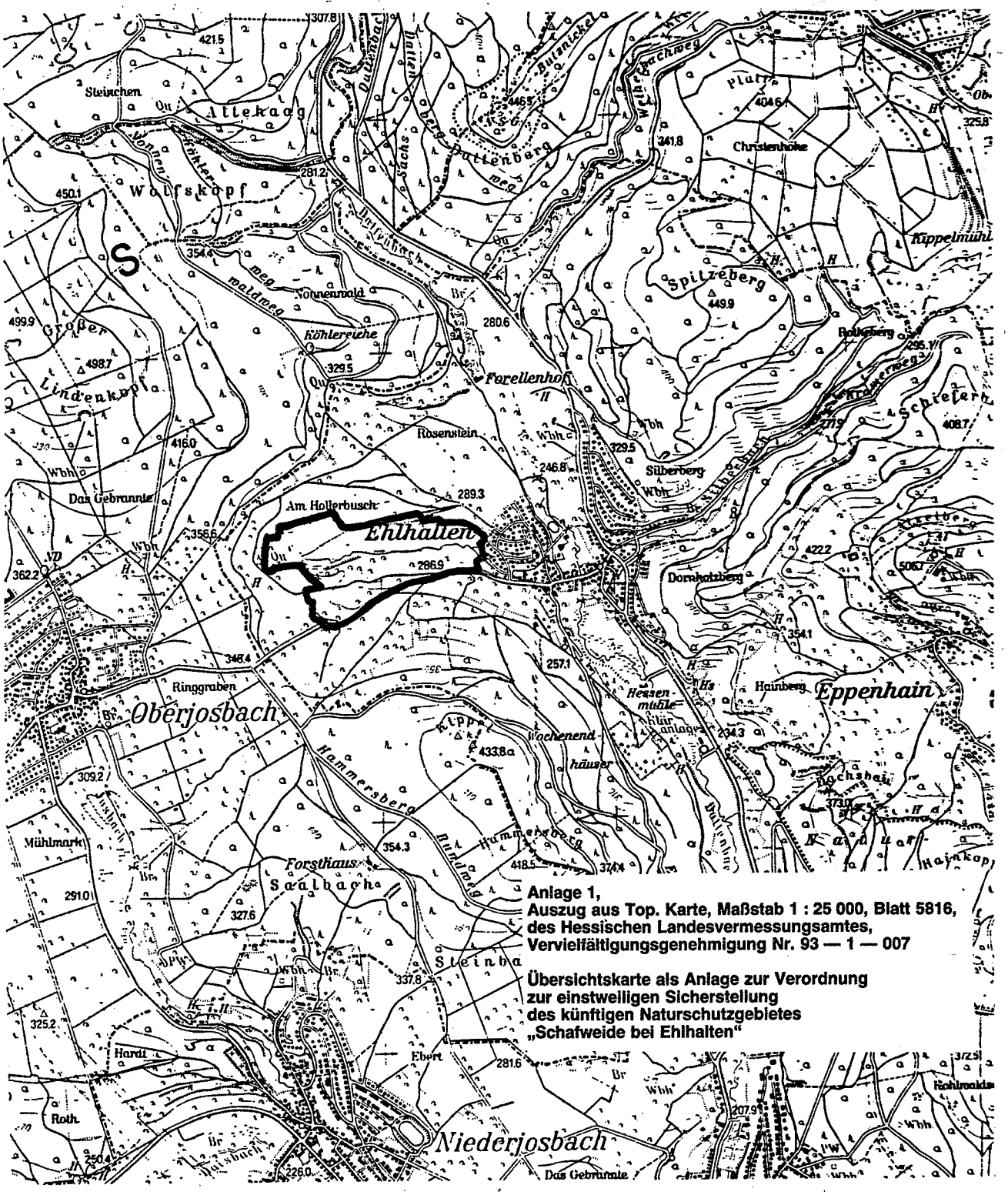

Am Hollerbusch
In der Glaserswiese
Fl. 20
Auf dem Anthaupt
Auf dem Soder
Auf dem Weisenstück
Vor der Trieswiese
Im Simmetseiten
Auf den Hermesäckern
In der Trieswiese
Hasselborn-Gewann
L 3037

Flur 19

Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schafweide bei Ehlhalten“

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Main-Taunus-Kreis**
Stadt:	**Eppstein**
Gemarkung:	**Ehlhalten**
Flur:	**15, 20 und 21**

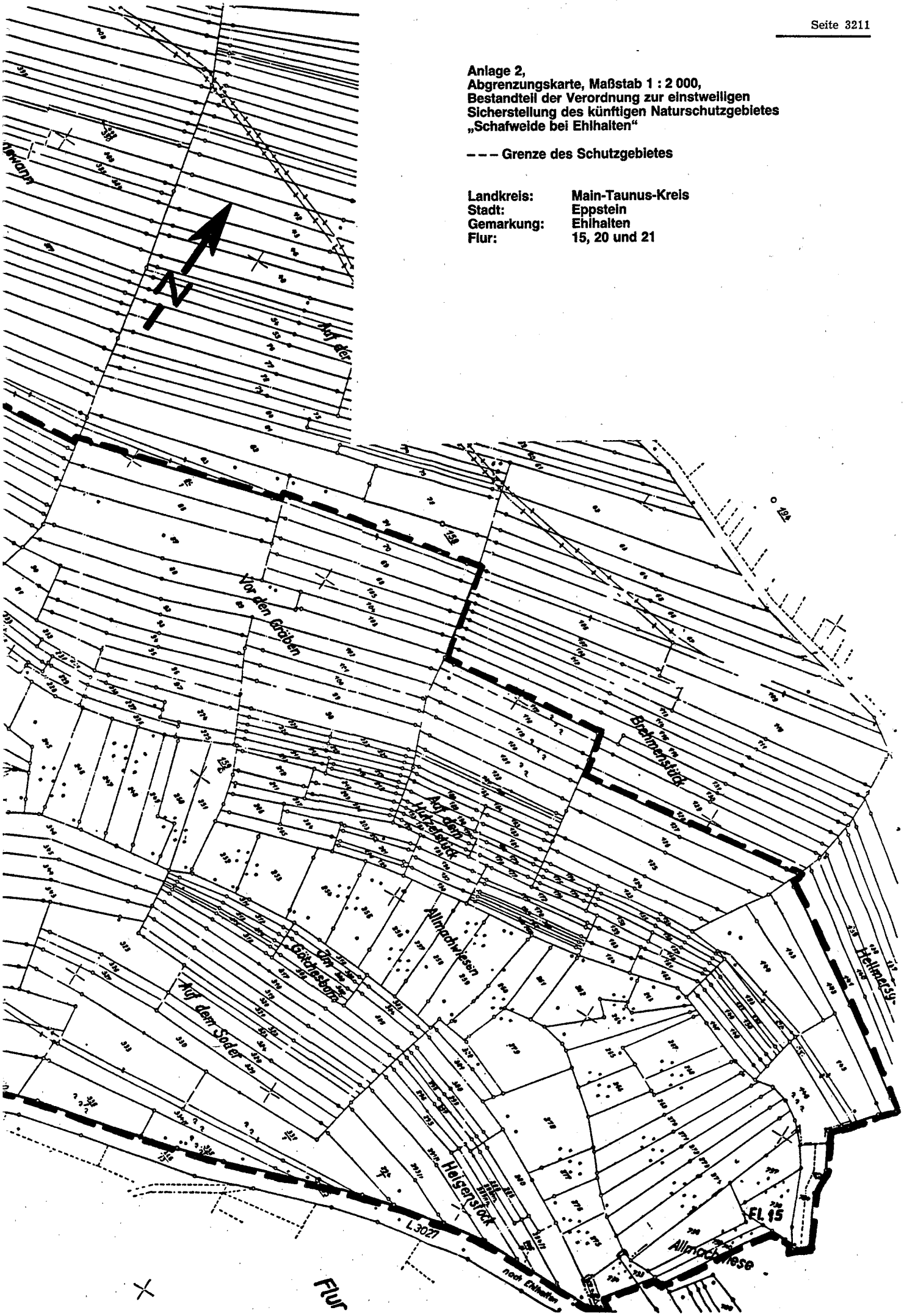

7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung und Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, reitet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3208

1240

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Spießheck bei Wallau" vom 7. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich Wallau gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 40, 41 und 42 der Gemarkung Wallau und der Flur 40 der Gemarkung Diedenbergen, Stadt Hofheim am Taunus, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 13,82 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu reiten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. Pferde weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung und Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, reitet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pferde weiden läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 7. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3212

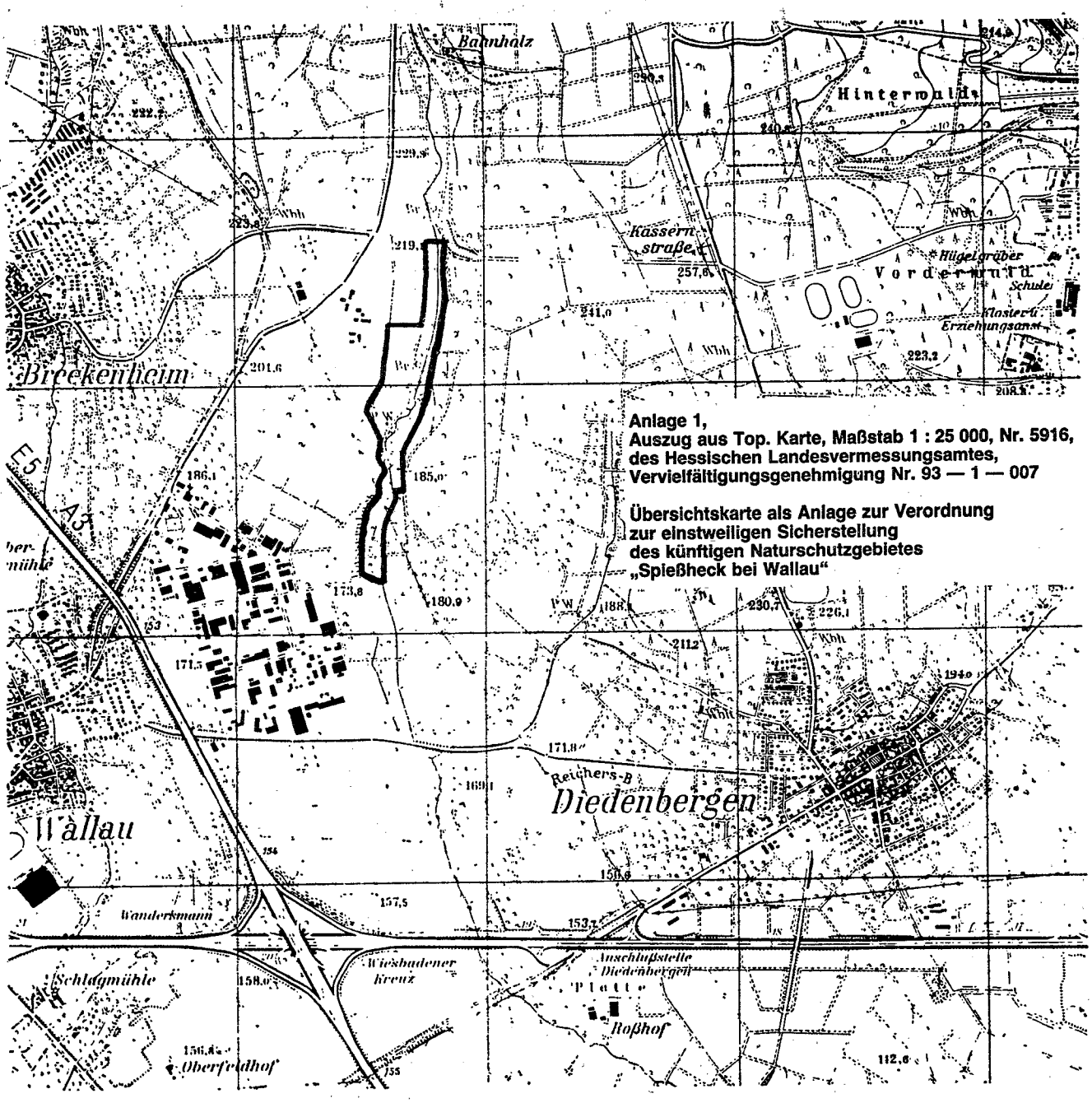

Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5916, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Spießheck bei Wallau"

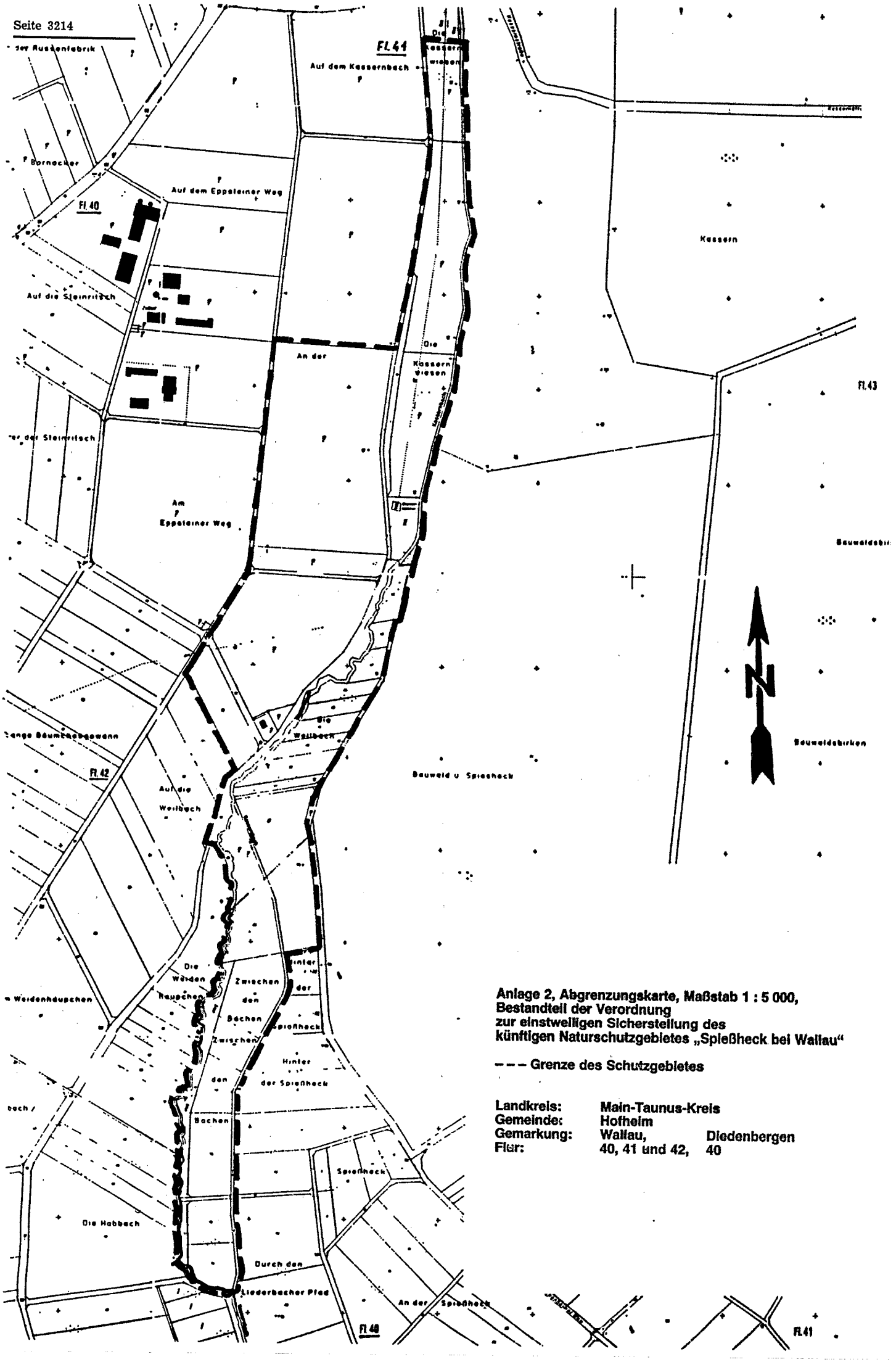

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Spießheck bei Wallau"

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Main-Taunus-Kreis**	
Gemeinde:	**Hofheim**	
Gemarkung:	**Wallau,**	**Diedenbergen**
Flur:	**40, 41 und 42,**	**40**

1241

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bruchwiesen bei Büttelborn" vom 9. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die westlich von Büttelborn gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „Bruchwiesen bei Büttelborn" besteht aus Flächen der Fluren 3 und 16 der Gemarkung Büttelborn, Gemeinde Büttelborn, und der Fluren 2 und 3 der Gemarkung Berkach und der Flur 6 der Gemarkung Dornheim, Stadt Groß-Gerau im Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 94,05 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die Flächen im Bereich des nördlichen Altneckarrieds, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder ei-

Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blätter 6016, 6017, 6116, 6117,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Bruchwiesen bei Büttelborn"

ner auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern; oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder andere schwimmende Gegenstände einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. die Flurstücke Flur 2 Nr. 71/1, 72/1 und 73/4, Gemarkung Berkach, Stadt Groß-Gerau, zu düngen, dort Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder vor dem 15. Juni zu mähen;
14. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und Nr. 13 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die Ausübung der Fischerei;
6. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch nördlich des Dornheimer Wegs zwischen 1. März und 15. Juni;
7. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitts und Ersatzanpflanzungen mit Hochstammobstbäumen;
8. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder -neuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Bruchwiesen bei Büttelbc

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Groß-Gerau**		
Gemeinde:	**Büttelborn,**	**Groß-Gerau**	
Gemarkung:	**Büttelborn,**	**Berkach,**	**Dornheim**
Flur:	**3 und 16,**	**2, 3,**	**6**

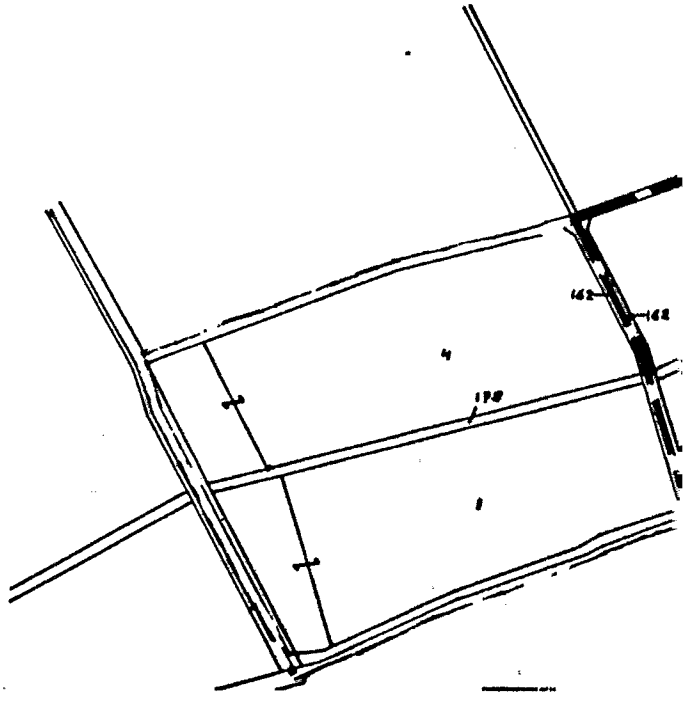

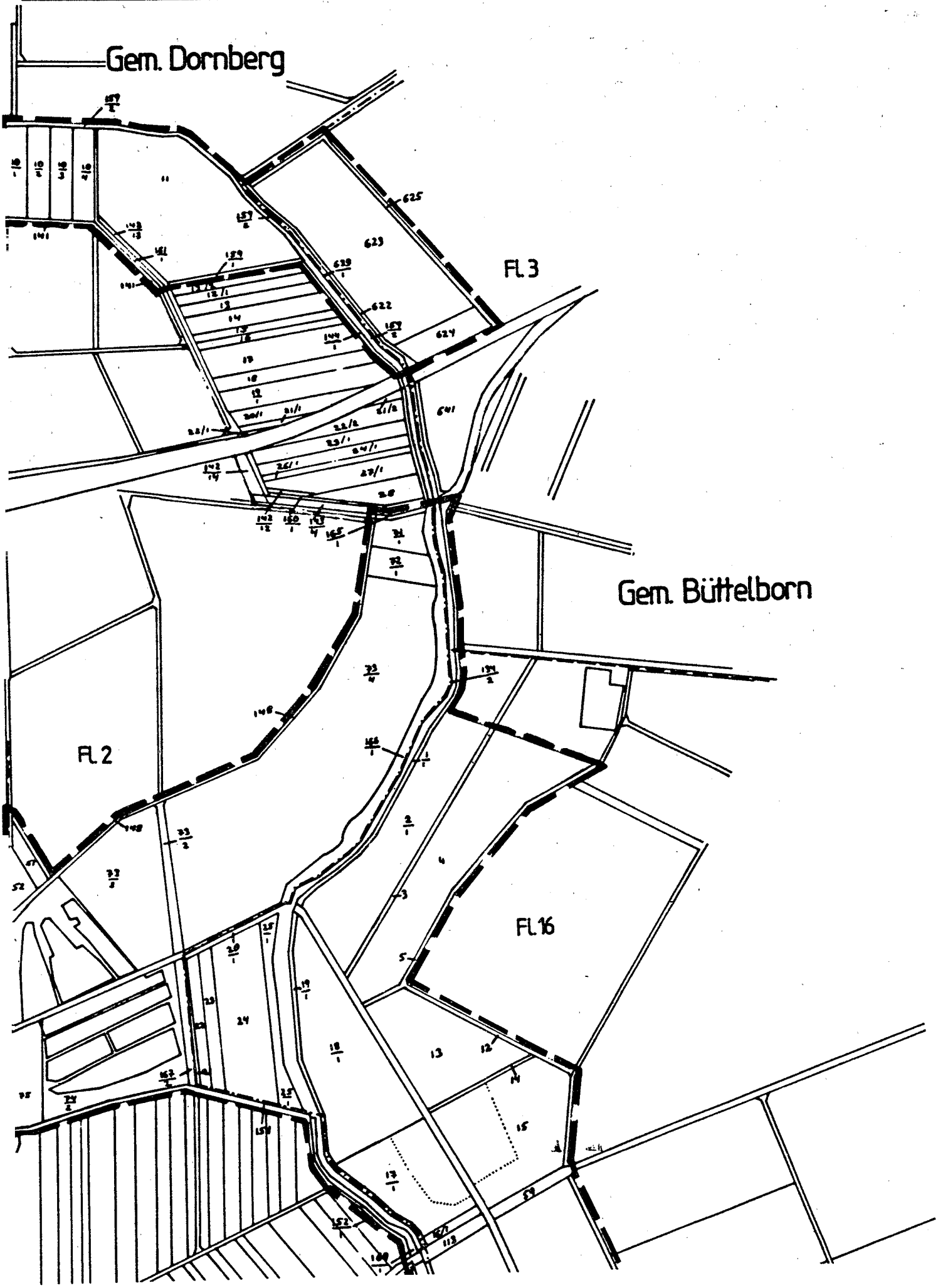
Gem. Dornberg
FL 3
Gem. Büttelborn
FL 2
FL 16

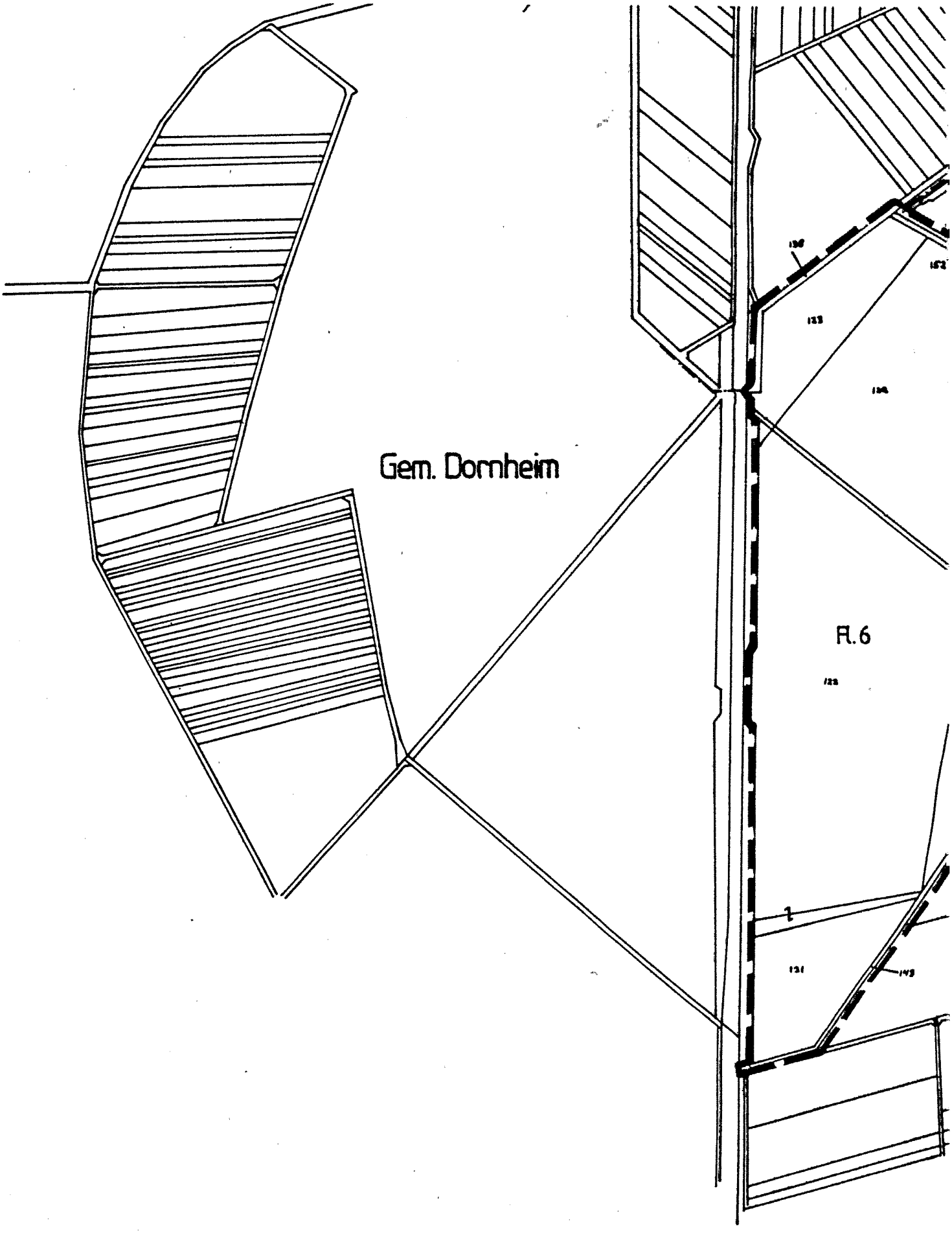
Gem. Dornheim
Fl. 6

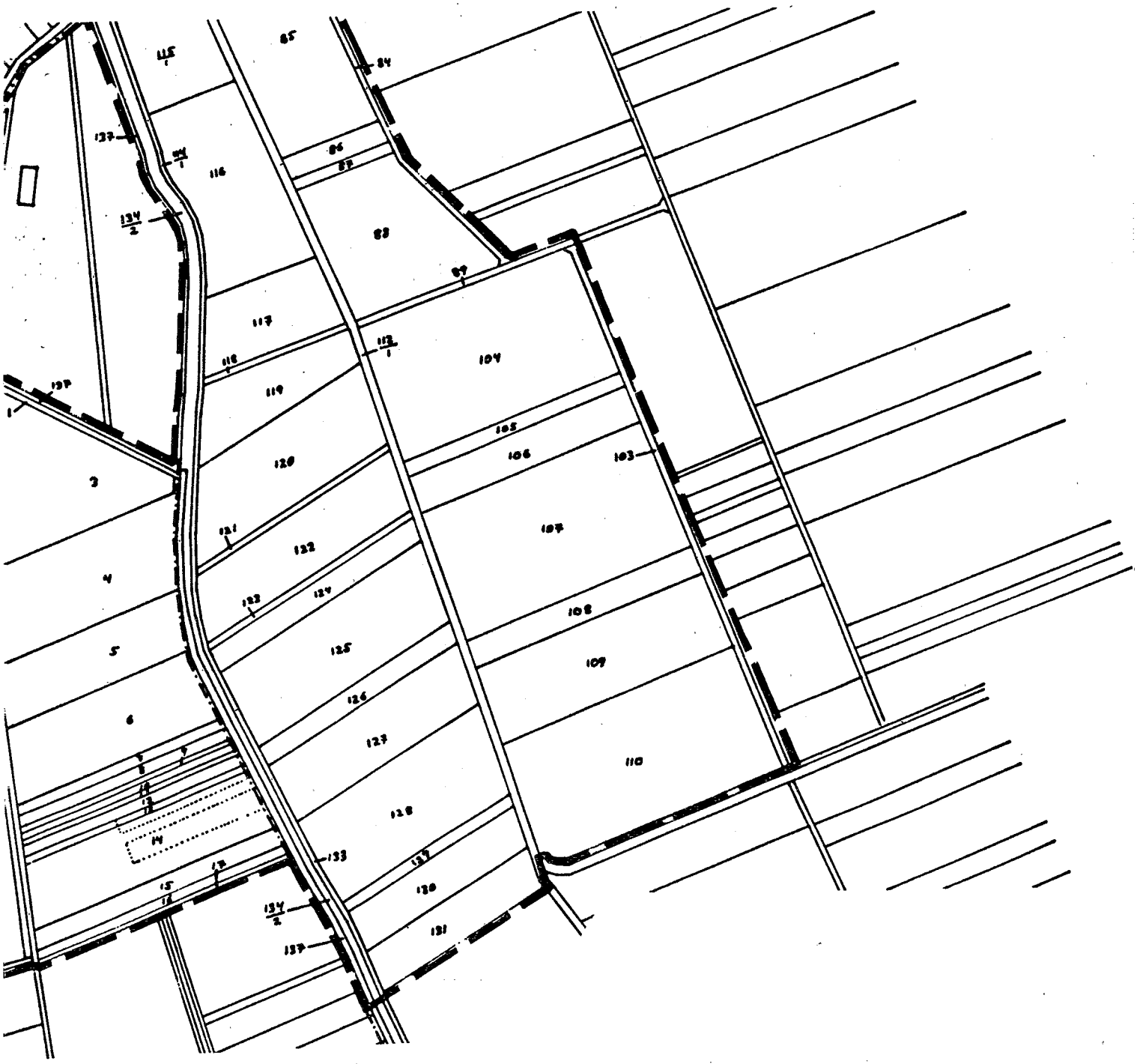

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder andere schwimmende Gegenstände einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 die genannten Flurstücke düngt, dort Pflanzenschutzmittel anwendet oder vor dem 15. Juni mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3215

1242

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Erbach bei Mörlenbach" vom 9. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die nordöstlich von Mörlenbach gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet „In der Erbach bei Mörlenbach" besteht aus Flächen der Fluren 15 und 16 der Gemarkung Mörlenbach, Gemeinde Mörlenbach, und der Flur 4 der Gemarkung Zotzenbach, Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße. Es hat eine Größe von 27,7 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, die in einem Seitental der Weschnitz gelegenen Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich Rückschnitts und Ersatzanpflanzungen mit Hochstammobstbäumen;
7. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung oder -neuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3220

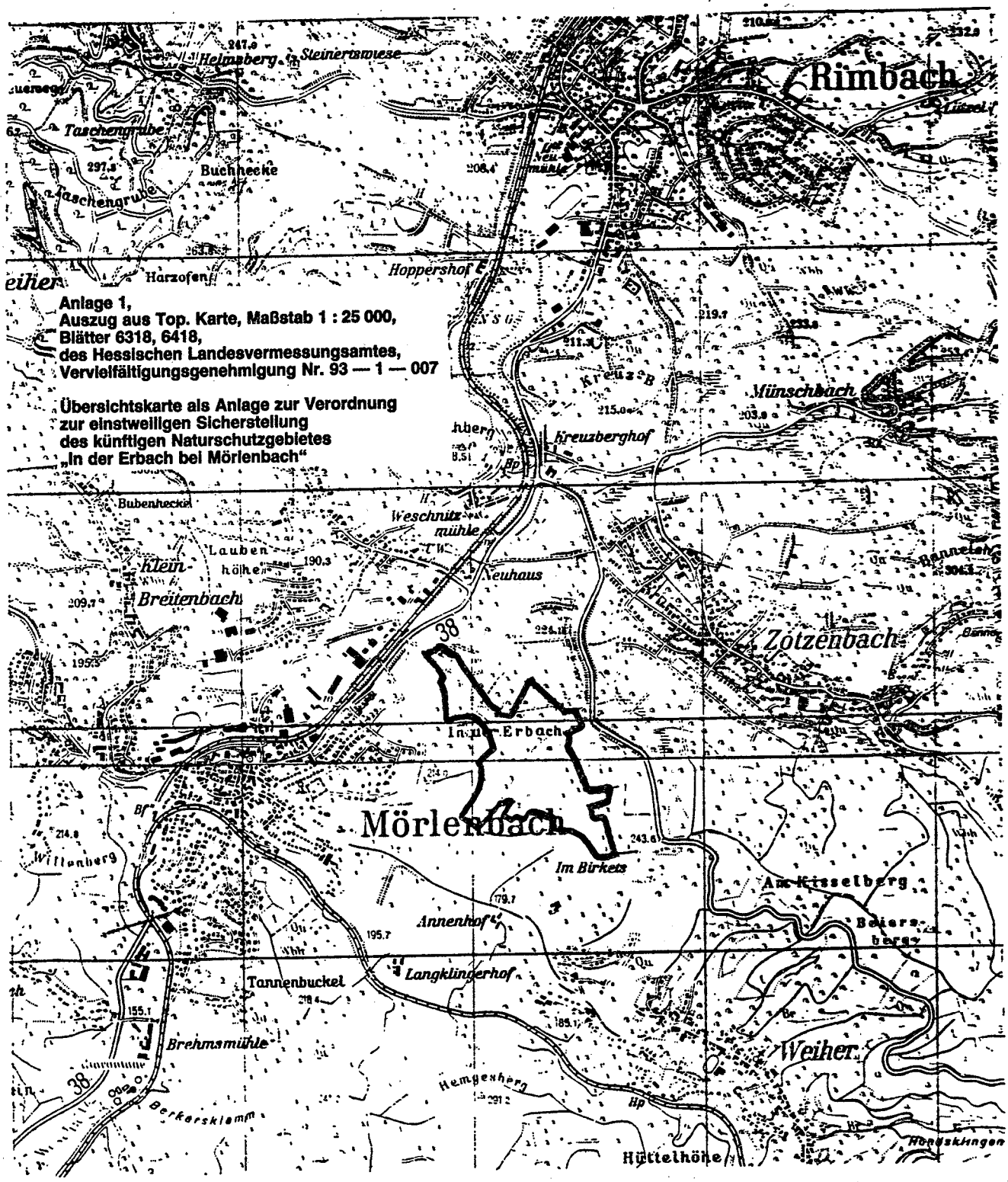
Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blätter 6318, 6418,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007
Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„In der Erbach bei Mörlenbach"
Rimbach
Helmsberg
Steinertswiese
Taschengrube
Buchhecke
Harzofen
Hoppershof
Münschbach
Kreuzberghof
Bubenhecke
Weschnitzmühle
Neuhaus
Klein-Breitenbach
Zotzenbach
In der Erbach
Mörlenbach
Im Birkets
Am Kisselberg
Annenhof
Langklingerhof
Tannenbuckel
Brehmsmühle
Weiher
Hemgesberg
Berkersklamm
Hüttelhöhe
Hondsklingen
38

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000, Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „In der Erbach bei Mörlenbach"

- - - - Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Bergstraße
Gemeinde: Mörlenbach
Gemarkung: Mörlenbach, Zotzenbach
Flur: 15 und 16, 4

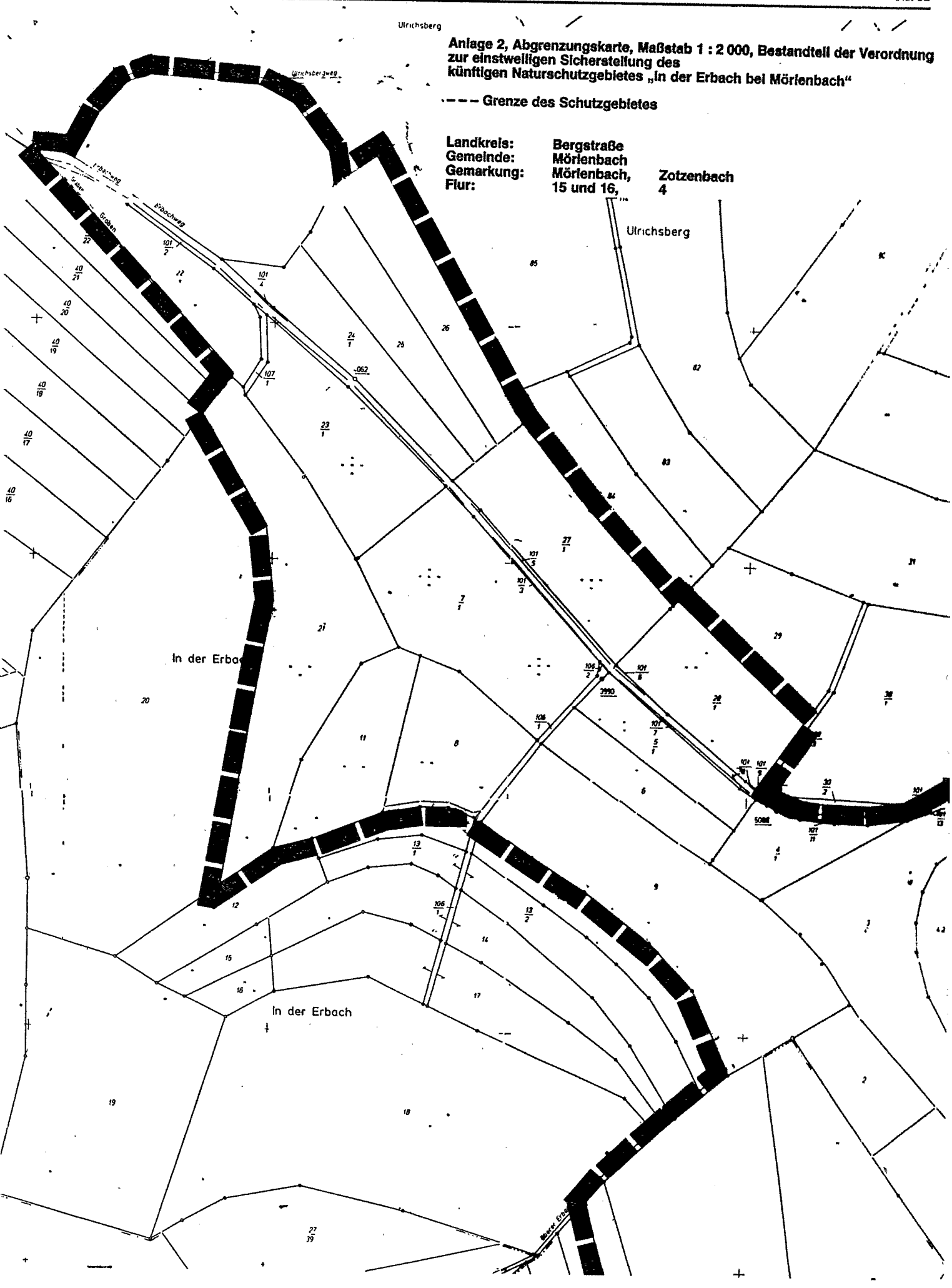

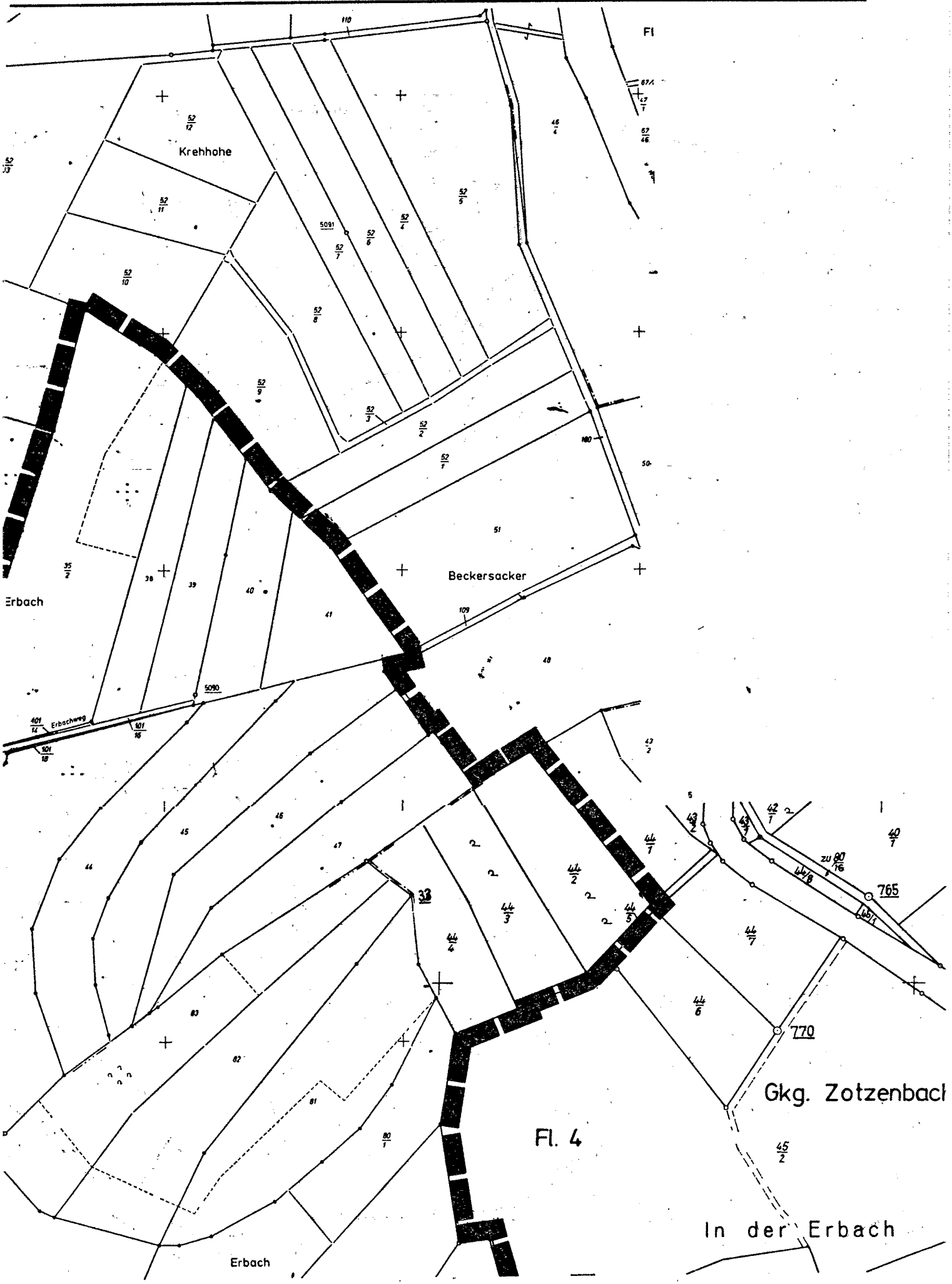
Krehhohe
Beckersacker
Erbach
Erbachweg
Gkg. Zotzenbach
Fl. 4
In der Erbach
Erbach
765
770

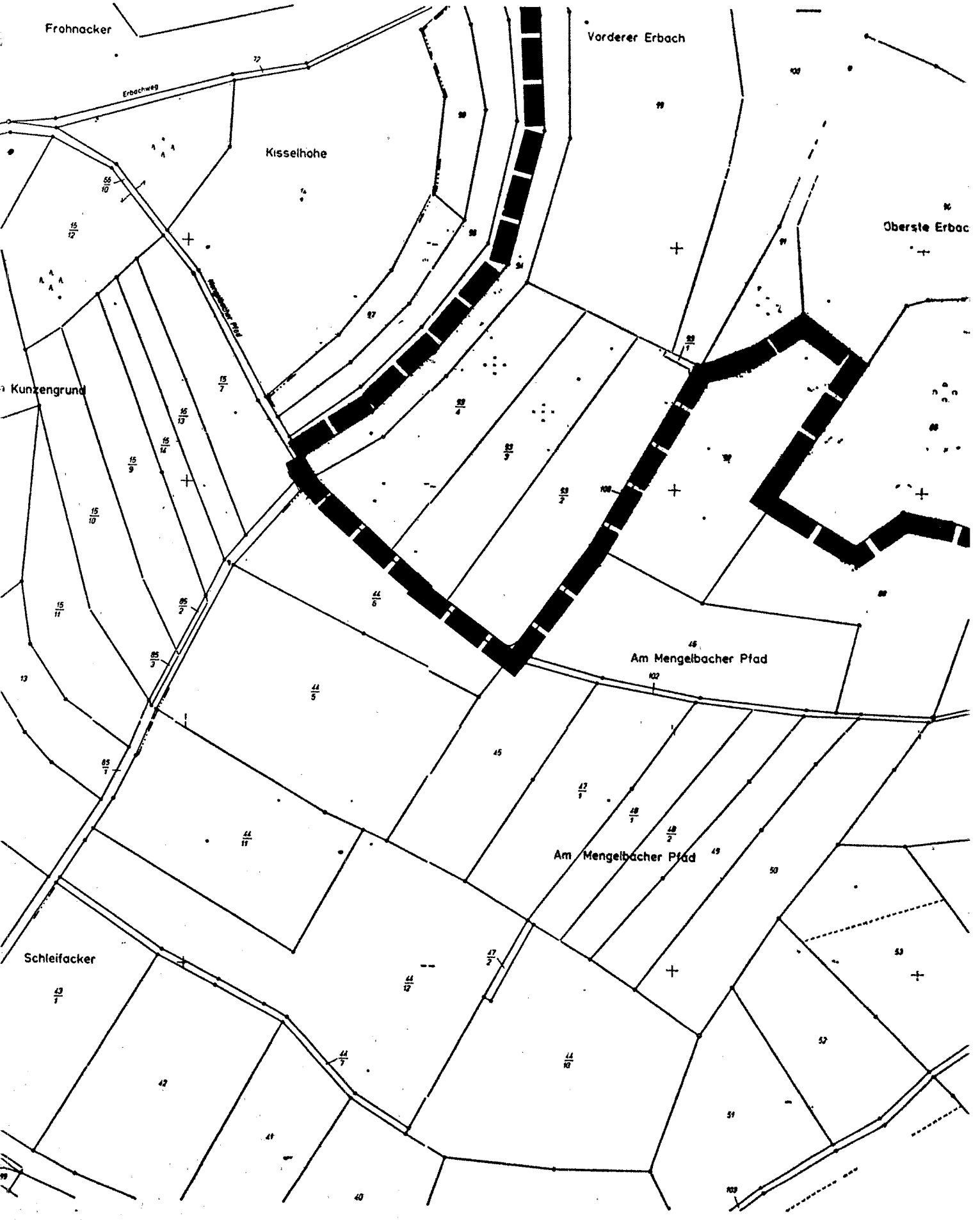
Frohnacker
Erbachweg
Kisselhohe
Vorderer Erbach
Oberste Erbac
Kunzengrund
Am Mengelbacher Pfad
Am Mengelbacher Pfad
Schleifacker

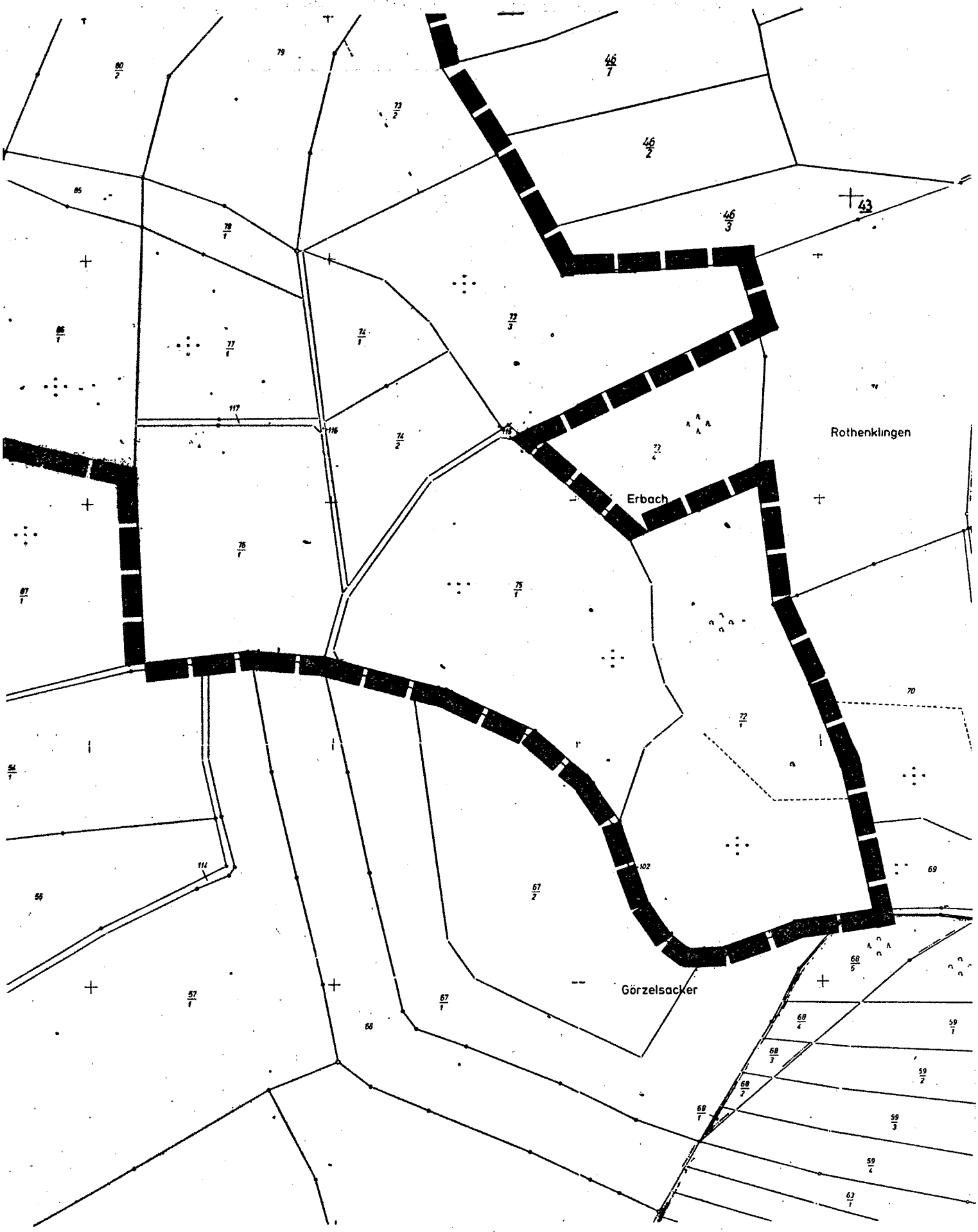
Rothenklingen
Erbach
Görzelsacker

1243

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kornsand und Schacht bei Geinsheim" vom 9. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die westlich Geinsheim gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 17, 19 und 20 der Gemarkung Geinsheim, Gemeinde Trebur, Landkreis Groß-Gerau. Es hat eine Größe von 24,92 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, diese Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu reiten, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern oder Brachflächen zu bewirtschaften;
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung und Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 oder 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert oder Brachflächen bewirtschaftet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3226

Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt 6116,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Kornsand und Schacht bei Geinsheim"

Die Mittel-
gewann
Die Langgewann
Fl 20
Die Mittel-
gewann
Auf der Sütt
staßt auf den Landdeich
38
40
39
35
49
55
56
Das
Die Aue
Diehische
Gut
Fl 19
Fl 19
Gut
Die Aue
Fl 19
Das Diehisch
Fl 19
Das
Diehische
Gut
Kornsand
Kornsand
Bei der
Zeppelinswiese
Bei der Zeppelinswiese
8/1
10/1
33
5/1
12/1
32/1
32/2
31/1
1
2
3/1
3/2
19
14
11
13/1
35
14/2
36
Fl 18
Fl 18
RHEIN

Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Kornsand und Schacht bei Geinsheim“

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Groß-Gerau**
Gemeinde:	**Trebur**
Gemarkung:	**Geinsheim**
Flur:	**17, 19 und 20**

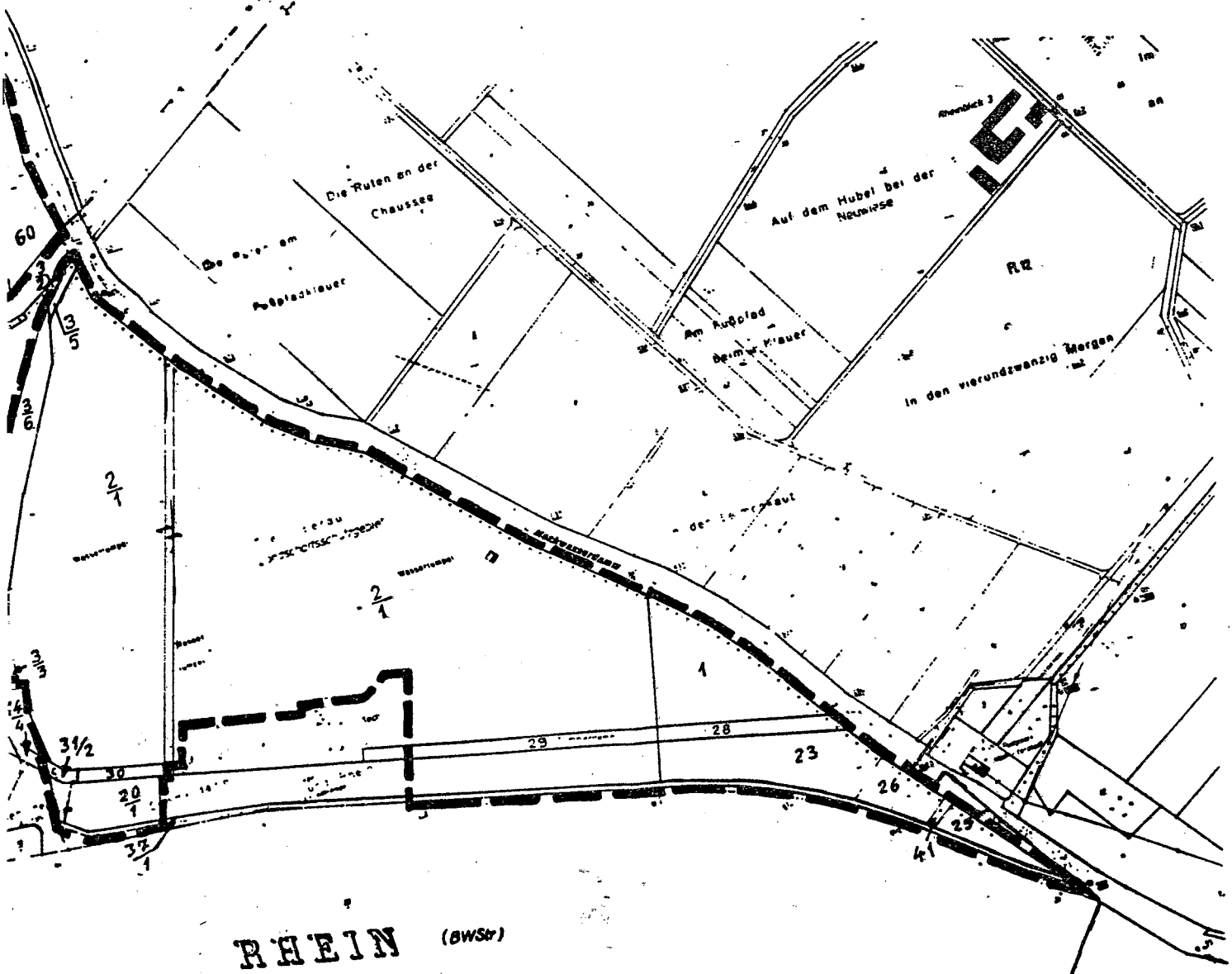

1244

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Orbquelle bei Bad Orb" vom 10. Dezember 1993

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

(1) Die südöstlich Bad Orb gelegenen Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Flur 61 der Gemarkung Bad Orb, Stadt Bad Orb, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 12,86 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des einstweilig sichergestellten künftigen Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Ziel der einstweiligen Sicherstellung ist es, diese Flächen, die als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden sollen, während der Dauer des Ausweisungsverfahrens vor nachteiligen Veränderungen zu schützen.

§ 3

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten zu schaffen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung der Wiesen zu ändern;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. in einem fünf Meter breiten Streifen beidseits der Gewässer Tiere weiden zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, jedoch unter den in § 3 Nr. 11 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Maßnahmen und Handlungen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb im Rahmen der öffentlichrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen;
4. die Ausübung der Fischerei;
5. die Ausübung der Jagd;
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung ohne Waldrodung und -neuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen schädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder künstliche Nist- oder Brutmöglichkeiten schafft;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das einstweilig sichergestellte künftige Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder die Nutzung der Wiesen ändert;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Hunde frei laufen läßt;
13. Tiere in dem in § 3 Nr. 13 festgelegten Bereich weiden läßt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3230

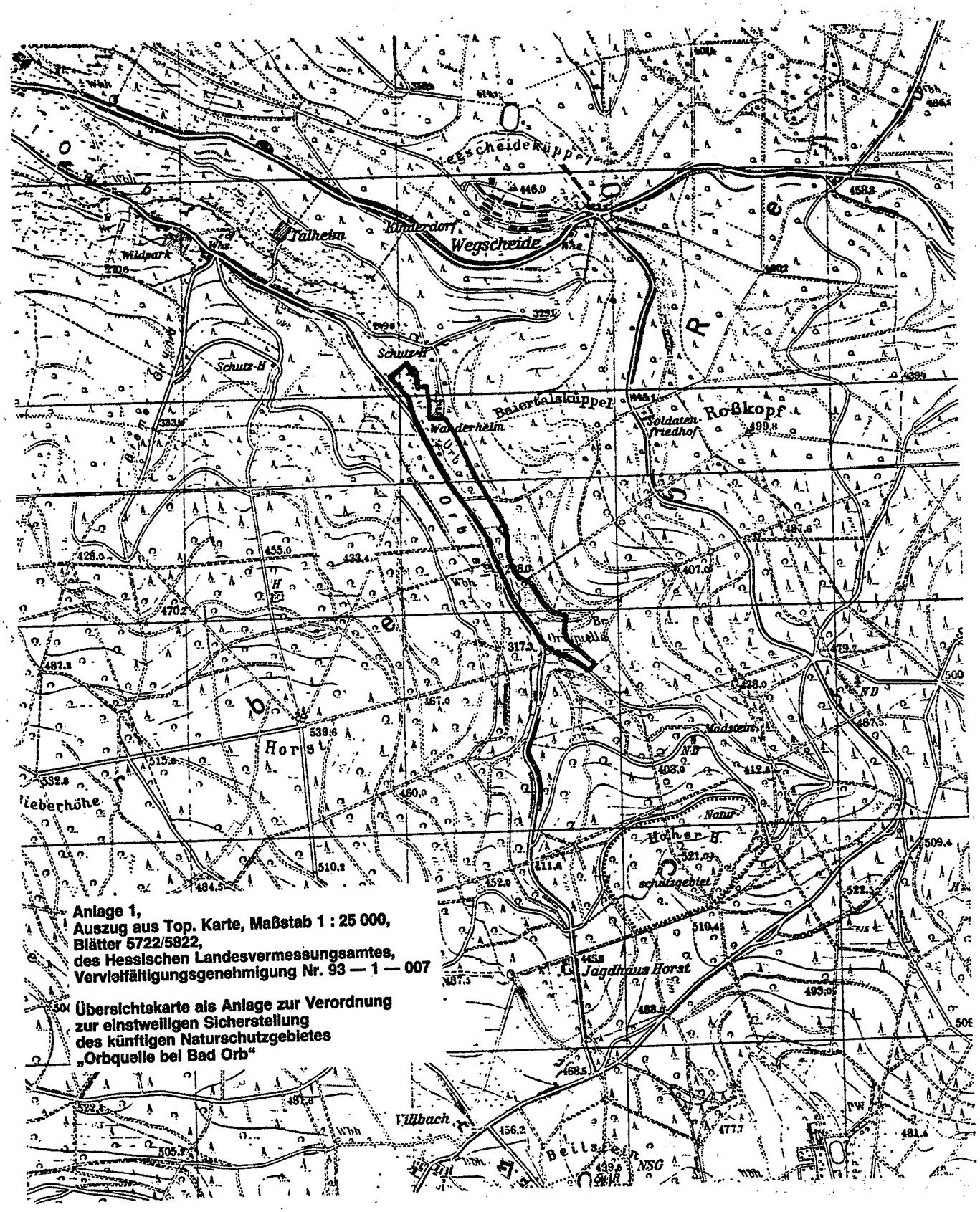

Anlage 1,
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Blätter 5722/5822,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 — 1 — 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes
„Orbquelle bei Bad Orb"

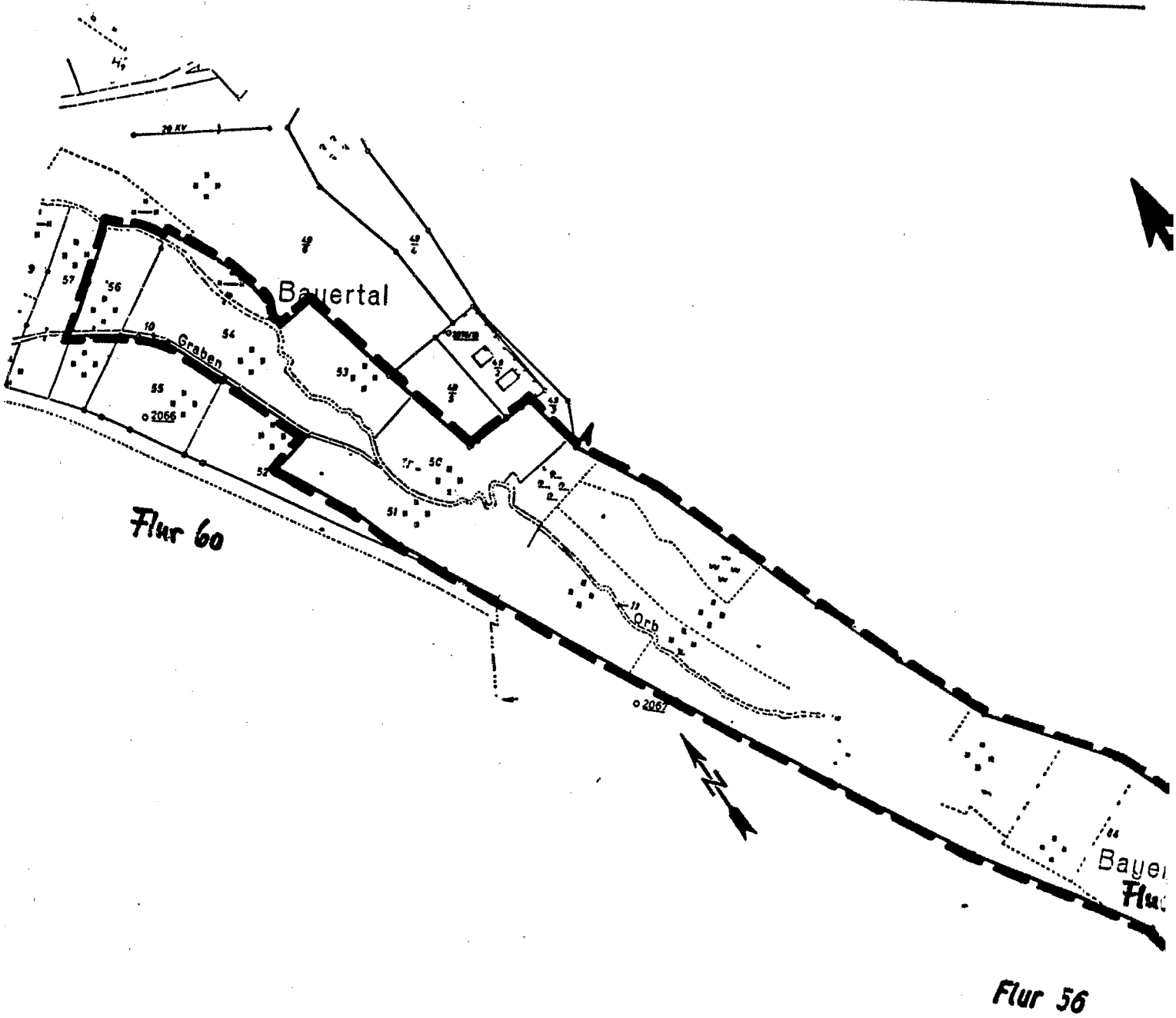

Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 4 000,
Bestandteil der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Orbquelle bei Bad Orb"

– – – Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	**Main-Kinzig-Kreis**
Gemeinde:	**Bad Orb**
Gemarkung:	**Bad Orb**
Flur:	**61**

Flur 56

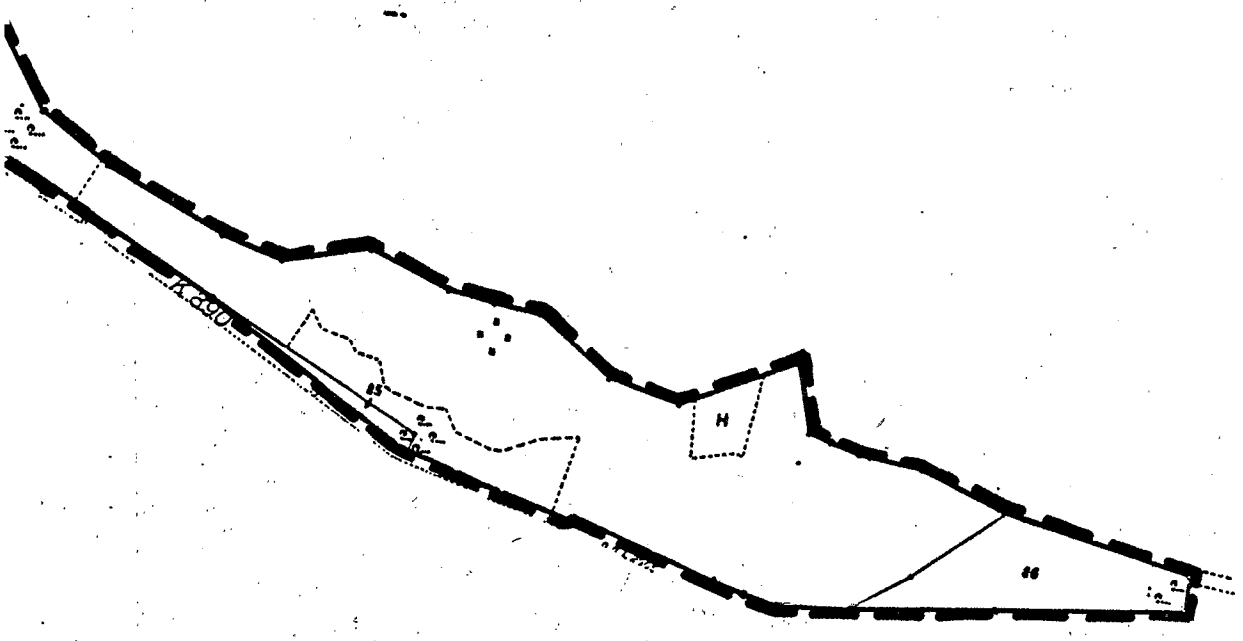

1245

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe/Schwimmeistergehilfin vom 29. Oktober 1993

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse
§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung
§ 3 Befangenheit
§ 4 Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung
§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
§ 10 Anmeldung zur Prüfung
§ 11 Entscheidung über die Zulassung
§ 12 Regelungen für Behinderte

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung
§ 13 Prüfungsgegenstand
§ 14 Gliederung der Prüfung
§ 15 Prüfungsaufgaben
§ 16 Nicht-Öffentlichkeit
§ 17 Leitung und Aufsicht
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses
§ 21 Bewertung
§ 22 Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 23 Prüfungszeugnis
§ 24 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung
§ 25 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen
§ 26 Rechtsmittel
§ 27 Prüfungsunterlagen
§ 28 Übergangsvorschriften, Aufhebung von Rechtsvorschriften
§ 29 Genehmigung, Inkrafttreten

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. September 1993 erläßt das Regierungspräsidium Darmstadt als zuständige Stelle nach §§ 41 S. 1, 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), die folgende Prüfungsordnung:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet das Regierungspräsidium Darmstadt (zuständige Stelle) einen Prüfungsausschuß (§ 36 Satz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern/Prüfungsbewerberinnen, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer/eine Lehrerin einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber/innen und der Arbeitnehmer/innen sein (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrer/innen von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter/Stellvertreterinnen, für die die Abs. 1 bis 7 entsprechend gelten (§ 37 Abs. 3 Satz 6 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

§ 3
Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbilder/die Ausbilderin soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4
Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens 3, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die

Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

§ 5
Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Stelle geführt; hierzu zählen insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem/der Protokollführer/Protokollführerin und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 Satz 2 sowie § 17 Abs. 4 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 6
Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7
Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Benehmen mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin für den Beginn der Prüfung, nach dem sich auch die Fristen im Prüfungsverfahren richten. Dieser Termin soll auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt dem/der Ausbildenden die Anmeldefristen, die Prüfungstage und den Prüfungsort mindestens drei Monate vorher bekannt; der/die Ausbildende hat die Auszubildenden hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die zuständige Stelle gibt diesen Termin einschließlich der Anmeldefrist in ihren Mitteilungsblättern mindestens drei Monate vorher bekannt.

(3) Wird die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen im Benehmen mit den Vorsitzenden der beteiligten Prüfungsausschüsse anzusetzen, soweit die Durchführbarkeit sichergestellt werden kann.

§ 8
Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

(1) Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem letzten Prüfungstag endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie das vorgeschriebene Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der/die Auszubildende noch dessen/deren gesetzliche Vertreter/in zu vertreten hat.

(2) Behinderte sind zur Abschlußprüfung auch zugelassen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen (§ 48 Abs. 3 Nr. 2 BBiG).

§ 9
Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der/Die Auszubildende kann nach Anhören des/der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner/ihrer Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine/ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zugelassen, wer nachweist, daß er/sie mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er/sie die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber/die Bewerberin Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht.

§ 10
Anmeldung zur Prüfung

(1) Der/Die Ausbildende hat den Auszubildenden/die Auszubildende mit dessen/deren Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) und unter Verwendung der Anmeldeformulare der zuständigen Stelle bei dieser zu melden.

(2) In besonderen Fällen kann der/die Prüfungsbewerber/in selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

(3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

— in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1 die Ausbildungsstätte liegt,
— in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3 die Arbeitsstätte oder, soweit kein Arbeitsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin liegt.

(4) Der Anmeldung sollen beigefügt werden:

a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1
   — Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
   — Bestätigung des/der Ausbildenden und des Ausbildungsberaters/der Ausbildungsberaterin, daß das Berichtsheft geführt worden ist,
   — Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber der DLRG oder der Wasserwacht des DRK — nicht älter als drei Jahre —,
   — das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
   — gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   — gegebenenfalls Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung,
b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3
   — Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten i. S. des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise i. S. des § 9 Abs. 3,
   — Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber der DLRG oder der Wasserwacht des DRK — nicht älter als drei Jahre —,
   — das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
   — gegebenenfalls weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
   — eine Erklärung des Prüfungsbewerbers/der Prüfungsbewerberin, ob und wo er/sie sich bereits einer Prüfung unterzogen hat oder zu einer solchen nicht zugelassen wurde.

§ 11
Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behinderter nach § 12 ist dabei hinzuweisen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß bis zum ersten Prüfungstage, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, zurückgenommen werden.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben.

§ 12
Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem/der Behinderten — unter Beteiligung des Vertrauensmannes/der Vertrauensfrau der Schwerbehinderten — zu erörtern.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13
Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten

beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm/ihr im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 35 BBiG).

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine Fertigkeits- und eine Kenntnisprüfung (Prüfungsteile). Die Kenntnisprüfung soll in Prüfungsfächer, diese sollen in Prüfungsgebiete gegliedert werden; die Fertigkeitsprüfung soll aus Arbeitsproben (z. B. Lehrproben) und Prüfungsstück bestehen. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 9 Abs. 1 bis 3 der Ausbildungsverordnung.

(2) Die Kenntnisprüfung ist schriftlich durchzuführen. Sie ist durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung. Er kann dazu Vorschläge von Ausbildungsstätten, Ausbildern/Ausbilderinnen und Lehrern/innen einholen.

(2) Der Prüfungsausschuß ist gehalten, soweit wie möglich, zentral erstellte Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

§ 16

Nicht-Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter/innen der obersten Landesbehörden und der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle Gäste bei der Fertigkeitsprüfung zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. § 6 gilt für Dritte sinngemäß.

§ 17

Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des/der Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Prüfungsausschuß im Benehmen mit der zuständigen Stelle die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die Arbeiten selbständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer/innen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn der schriftlichen Prüfung ausgelost.

(4) Die Anfertigung von Arbeitsproben und Prüfungsstücken ist von mindestens zwei nicht der gleichen Gruppe angehörenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen; diese werden vom Prüfungsausschuß bestimmt. Über den Verlauf ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/innen haben sich auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder des/der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn jeder Prüfungsleistung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren. Sie sind nach ihrer Gesundheit zu befragen. Erklärt ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin, daß er/sie sich krank fühle, so ist er/sie von der weiteren Teilnahme an der Prüfung bis zur Wiederherstellung der Gesundheit zurückzustellen.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer/eine Prüfungsteilnehmerin während der Anfertigung eines Prüfungsstücks, einer Arbeitsprobe oder während der schriftlichen Prüfung oder versucht er/sie zu täuschen, so teilt der/die Aufsichtsführende dies dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt bis zu dessen Ende teilnehmen. Stört ein/eine Prüfungsteilnehmer/in den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn/sie der/die Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin. Der Prüfungsausschuß kann je nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstoßes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit dem Punktwert „null" oder mit der Note „ungenügend" bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des/der Prüfungsteilnehmers/in die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der/die Prüfungsbewerber/in über seine/ihre Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber/Die Prüfungsbewerberin kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen. Hat der/die Prüfungsbewerber/in ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der/die Prüfungsbewerber/in aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der/die Prüfungsteilnehmer/in aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht begonnen; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können vom Prüfungsausschuß anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Erbringt der/die Prüfungsteilnehmer/in ohne wichtigen Grund einzelne Prüfungsleistungen nicht, so sind diese Prüfungsleistungen mit dem Punktwert „null" oder der Note „ungenügend" zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise weiter zu verfahren ist, insbesondere ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes trifft die zuständige Stelle. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuß.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsstücke sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander vorab zu beurteilen und zu bewerten. Über die Bewertung sind gesonderte Aufzeichnungen zu erstellen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen. Das endgültige Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen beschließt der Prüfungsausschuß in ganzen Punktzahlen.

(2) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= sehr gut = 100 bis 87,5 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= gut = unter 87,5 bis 75 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
= befriedigend = unter 75 bis 62,5 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
= ausreichend = unter 62,5 bis 50 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
= mangelhaft = unter 50 bis 25 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind
= ungenügend = unter 25 bis 0 v. H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl.

Ergeben sich bei der Ermittlung der Durchschnittswerte Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden.

(3) Es ist eine Gesamtnote zu bilden. Die Fertigkeits- und die Kenntnisprüfung haben für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses das gleiche Gewicht. Bei der Bewertung der Kenntnisprüfung haben die Klausurarbeit nach § 9 Abs. 3 Buchstabe a Ausbildungsverordnung doppeltes, die Leistungen nach § 9 Abs. 3 Buchstabe b Ausbildungsverordnung und die mündliche Prüfung einfaches Gewicht.

(4) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nur nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 22

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuß stellt im Anschluß an die letzte Prüfungsleistung die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach § 21 Abs. 3. Er stellt ferner fest, ob die Prüfung bestanden ist. Am Tag des Bestehens der Prüfung (Tag der letzten Prüfungsleistung) wird dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin unverzüglich eine von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung erteilt.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigkeits- und Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen und in der Fertigkeitsprüfung nicht in einem Prüfungsbereich ungenügende oder in zwei Prüfungsbereichen mangelhafte Leistungen erbracht sind.

(3) Über den Verlauf mündlicher Prüfungen und über die Feststellung des Gesamtergebnisses von Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuß unbeschadet des § 25 Abs. 2 Satz 1 bestimmen, daß in bestimmten Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten, Arbeitsproben oder den Prüfungsstücken eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

§ 23

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/in von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

— die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG",
— die Personalien des Prüfungsteilnehmers/der Prüfungsteilnehmerin,
— den Ausbildungsberuf,
— das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
— das Datum des Bestehens der Prüfung,
— die Unterschrift des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters/einer Vertreterin der zuständigen Stelle,
— das Siegel der zuständigen Stelle.

§ 24

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin und sein/ihr gesetzlicher Vertreter/in sowie der Ausbildende/die Ausbildende von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsteilen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind und welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt zu werden brauchen (§ 22 Abs. 4).

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 25 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 25

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlußprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(2) Hat der/die Prüfungsteilnehmer/in bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des/der Prüfungsteilnehmers/teilnehmerin nicht zu wiederholen, sofern dieser/diese sich innerhalb von zwei Jahren — gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an — zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Entsprechendes gilt für die Prüfungsfächer oder Prüfungsgebiete, in denen nach einer Bestimmung des Prüfungsausschusses auf Grund des § 22 Abs. 4 eine Wiederholung der Prüfung nicht erforderlich ist oder eine Befreiung von der Wiederholung der Arbeitsproben oder der Prüfungsstücke ausgesprochen wurde.

(3) Der Prüfungsausschuß setzt den Termin für die Wiederholungsprüfung im Benehmen mit der zuständigen Stelle fest.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

VI. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin bzw. -teilnehmer/in mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27

Prüfungsunterlagen

Nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin auf Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften gemäß § 17 Abs. 2 und 4, § 22 Abs. 3 sind zehn Jahre nach Ablauf des Prüfungsjahres aufzubewahren.

§ 28

Übergangsvorschriften, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Für Auszubildende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung angemeldet sind, gilt für das gesamte weitere Prüfungsverfahren einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Prüfungsordnung für Schwimmeistergehilfen vom 15. November 1973 (StAnz. S. 2159) fort.

(2) Die Prüfungsordnung für Schwimmeistergehilfen vom 15. November 1973 wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 aufgehoben.

§ 29

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung wurde mit Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 28. Juli 1993 gemäß § 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 f — 48 g 10/01 (10)
gez. Dr. Daum
Regierungspräsident

StAnz. 52/1993 S. 3234

1246

Durchführung der Zwischenprüfung 1994 gemäß § 42 des Berufsbildungsgesetzes im Ausbildungsberuf Ver- und Entsorger/in

Die Zwischenprüfung 1994 für Ver- und Entsorger/innen findet am **27. Januar 1994** (Labor- und Werkstattprüfung) und am **1. März 1994** (Kenntnisprüfung) statt.

Die Prüfungen werden bei den beruflichen Schulen des Landkreises Waldeck-Frankenberg, Marburger Straße 23, 35066 Frankenberg (Eder), abgehalten. Die Ausbildungsstätten mit eingetragenen Ausbildungsverhältnissen werden hierzu noch schriftlich von der zuständigen Stelle benachrichtigt. Die Anmeldungen zur Zwischenprüfung 1994 sind der zuständigen Stelle (dem Regierungspräsidium Darmstadt) bis zum **15. Januar 1994** vorzulegen.

Die Anmeldung soll folgende Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift, Geburtstag und Geburtsort des/der Auszubildenden,
2. Beginn und Dauer der Ausbildungszeit.

Die folgend aufgeführten Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen:

1. Vorlage Ausbildungsnachweis,
2. Kopie des letzten Berufsschulzeugnisses,
3. ärztliche Bescheinigung (erste Nachuntersuchung) gemäß § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (nur gültig für Jugendliche unter 18 Jahren),
4. ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

Darmstadt, 3. Dezember 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
V 39 a — 79 a 18/07
StAnz. 52/1993 S. 3237

1247 GIESSEN

Genehmigung der Otto-Ubbelohde-Stiftung, Sitz Goßfelden

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Testament vom 1. August 1986 und Erbvertrag vom 20. Februar 1991 errichtete „Otto-Ubbelohde-Stiftung" mit Sitz in Goßfelden mit Stiftungsurkunde vom 8. Dezember 1993 genehmigt.

Gießen, 10. Dezember 1993

Regierungspräsidium Gießen
11 — 25 d 04/11 — (4) — 28
StAnz. 52/1993 S. 3238

1248 KASSEL

Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Holzapetal" vom 6. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Oberlauf des durch den Reinhardswald führenden Bachlaufes der Holzape mit den angrenzenden Wald- und Wiesenflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Holzapetal" liegt in den Gemarkungen Oberförsterei Hombressen und Beberbeck der Stadt Hofgeismar und in der Gemarkung Oberförsterei Hombressen des Gutsbezirkes Reinhardswald im Landkreis Kassel.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte Flächen am Oberlauf der Holzape. Es hat eine Größe von 33,3 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfaßt das Waldwiesental der Holzape und angrenzende Waldbestände. Es hat eine Größe von 135,3 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das naturnahe, an seltenen Tier- und Pflanzenarten reiche Waldwiesenbachtal der Holzape mit den angrenzenden Waldbeständen zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen – insbesondere den Aufbau eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes sowie die Freihaltung und Pflege der Waldwiesentäler – zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen und sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu zelten, zu baden, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu mähen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder von einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;

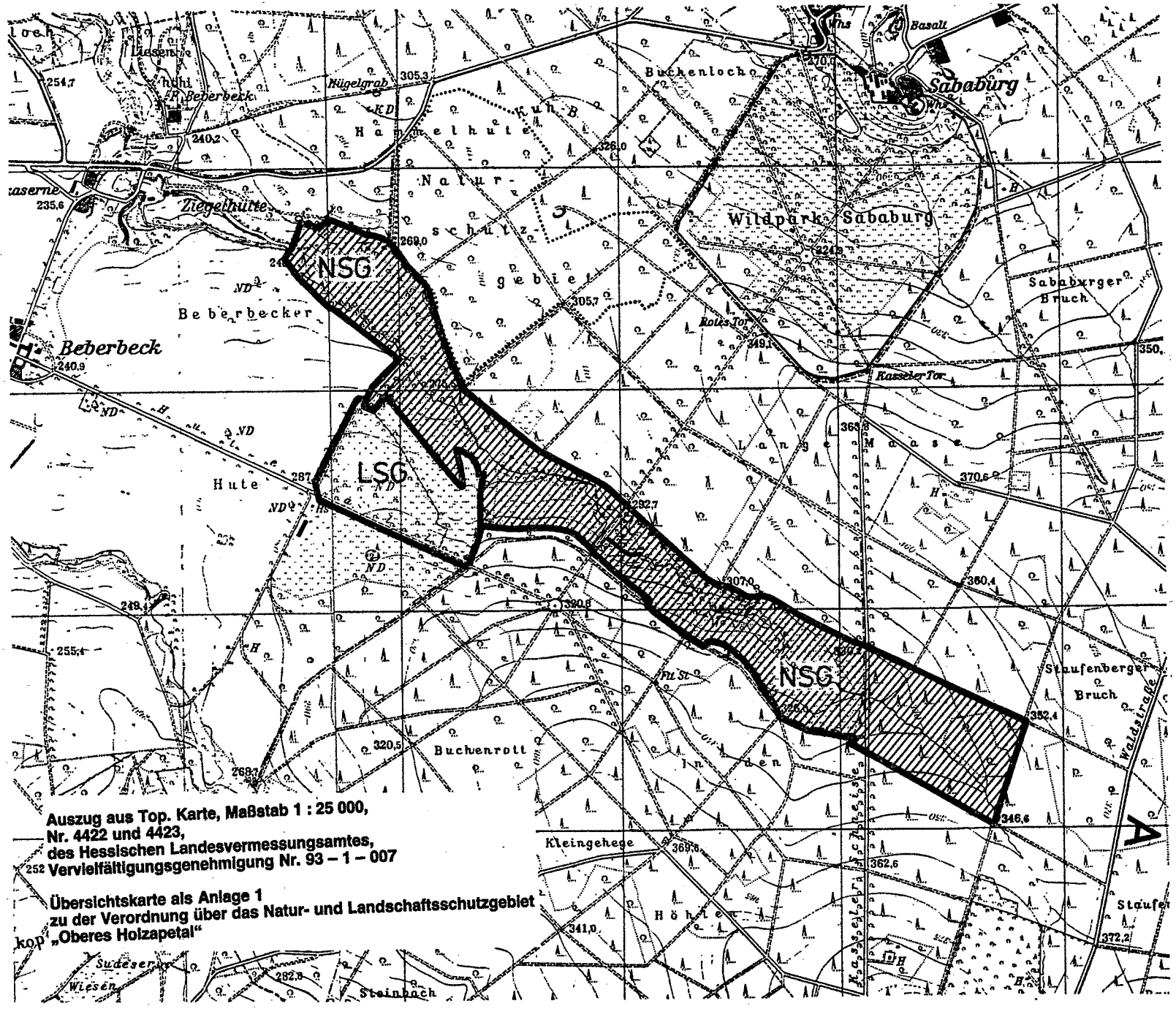

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 4422 und 4423,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet
„Oberes Holzapetal"

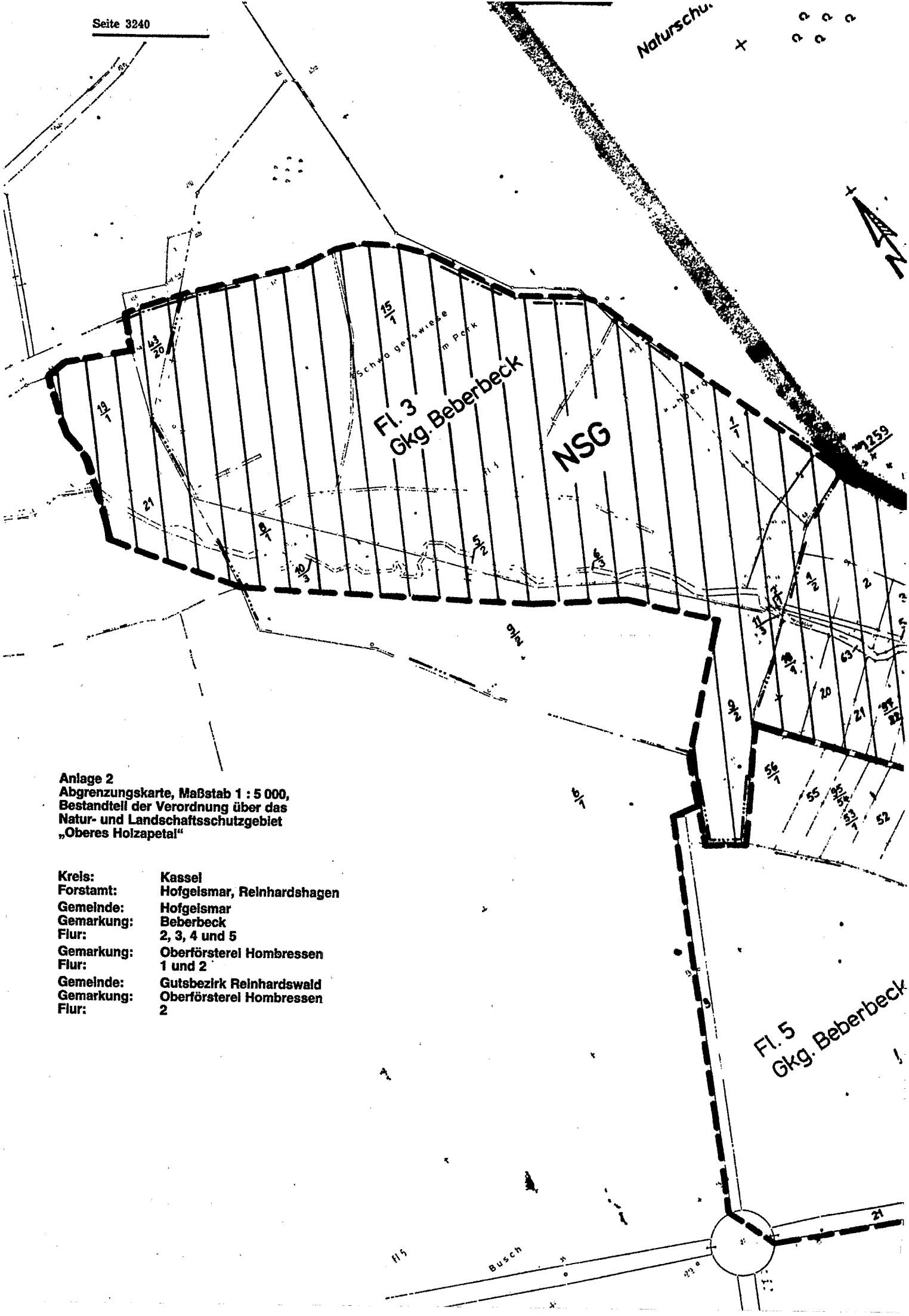

Anlage 2
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Oberes Holzapetal"

Kreis:	**Kassel**
Forstamt:	**Hofgeismar, Reinhardshagen**
Gemeinde:	**Hofgeismar**
Gemarkung:	**Beberbeck**
Flur:	**2, 3, 4 und 5**
Gemarkung:	**Oberförsterei Hombressen**
Flur:	**1 und 2**
Gemeinde:	**Gutsbezirk Reinhardswald**
Gemarkung:	**Oberförsterei Hombressen**
Flur:	**2**

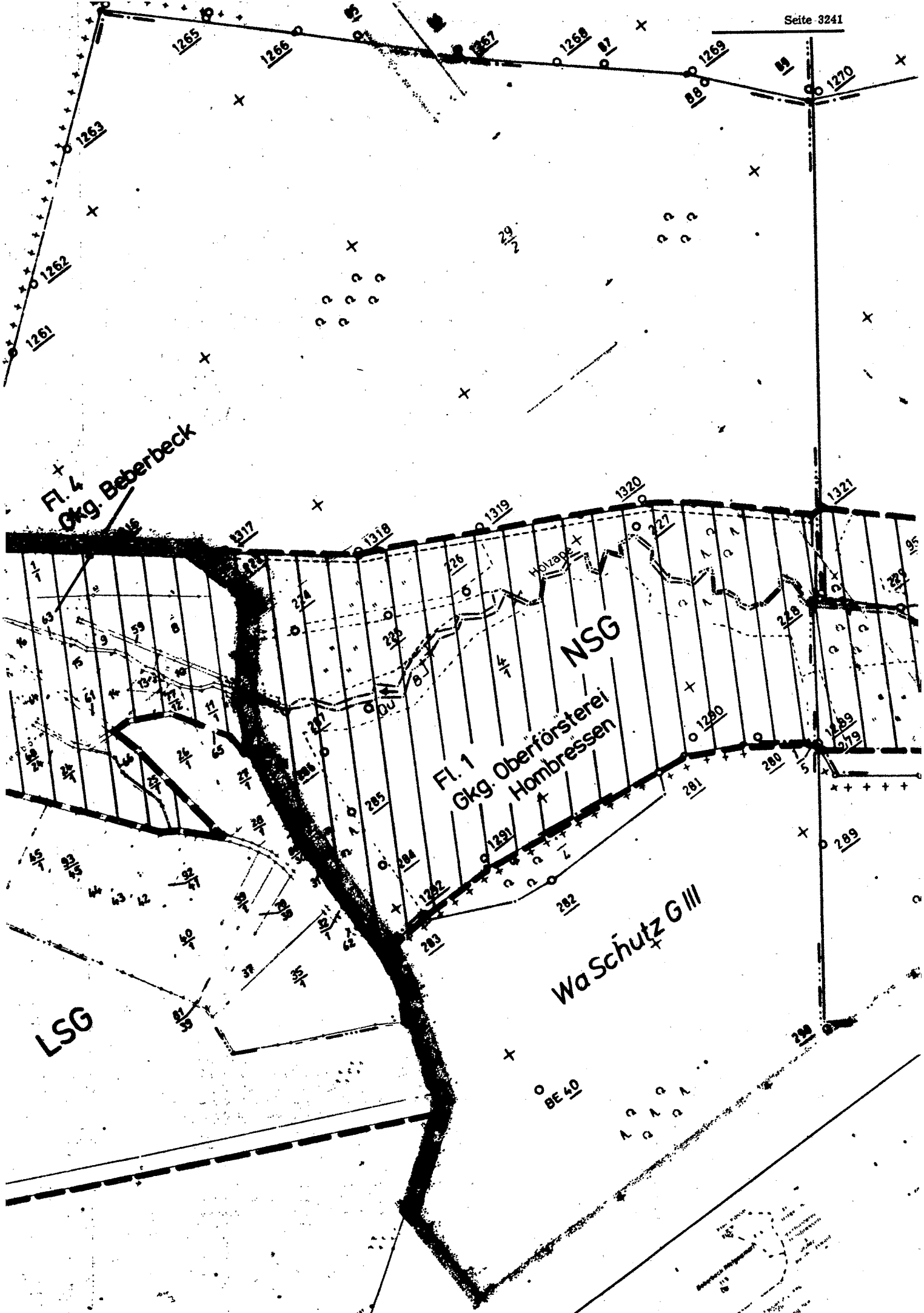
Fl. 4
Gkg. Beberbeck
NSG
Fl. 1
Gkg. Oberförsterei
Hombressen
Holzape
Wa Schutz G III
LSG
BE 40

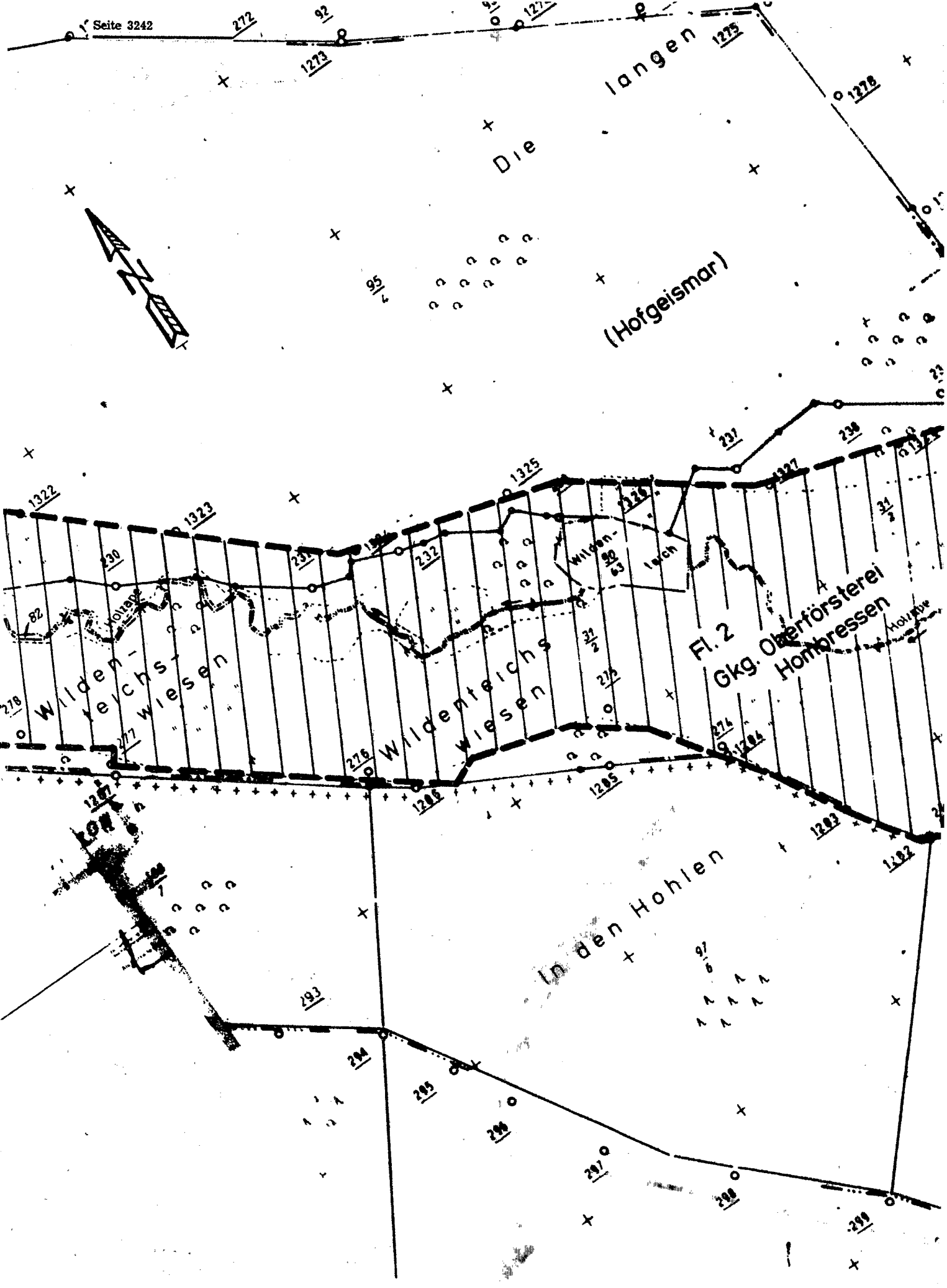
Die langen
(Hofgeismar)
Wilden-teichs-wiesen
Wildenteichs wiesen
Wilden-teich
Fl. 2
Gkg. Oberförsterei
Hombressen
In den Hohlen

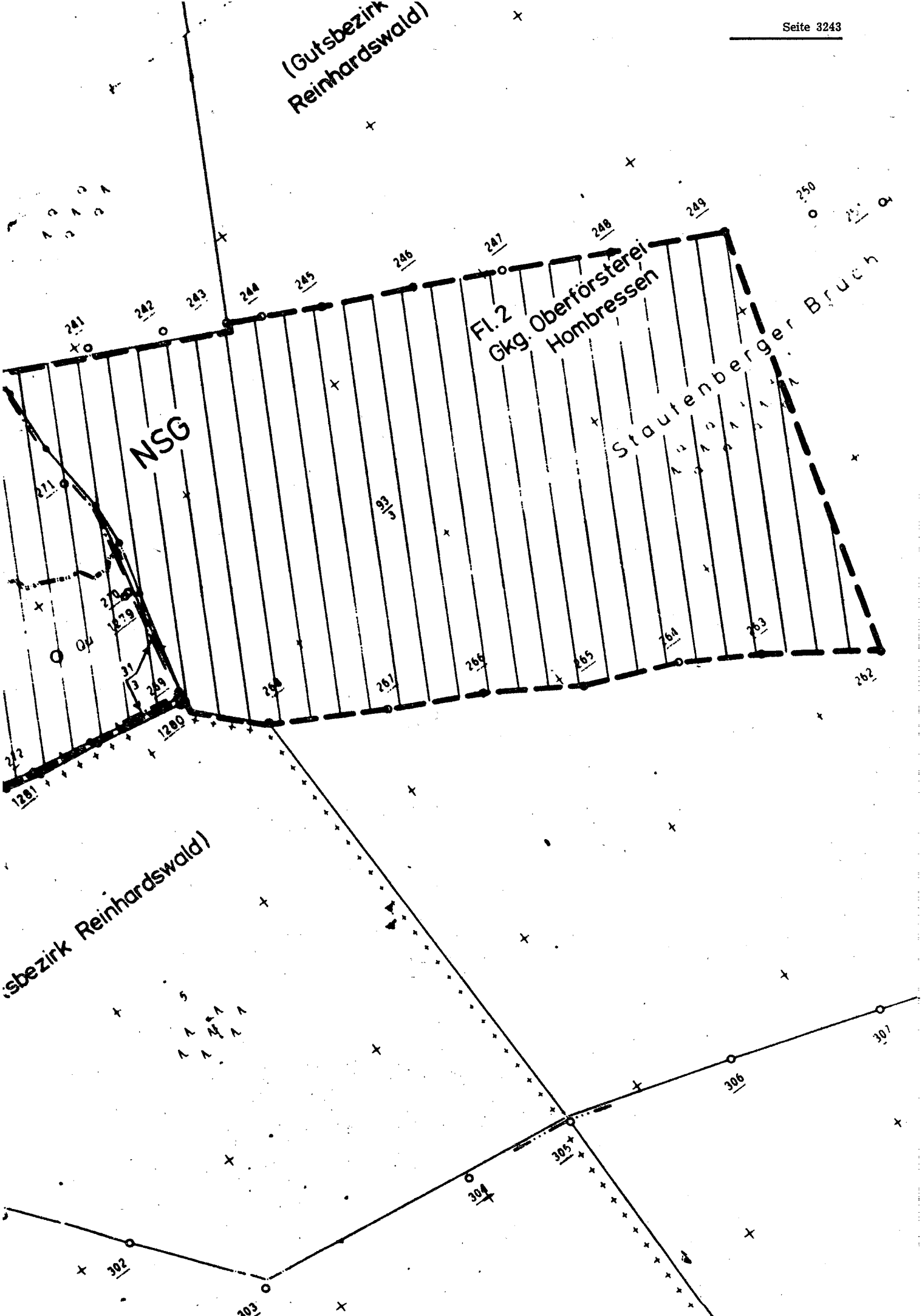
(Gutsbezirk
Reinhardswald)
Fl. 2
Gkg. Oberförsterei
Hombressen
Stautenberger Bruch
NSG
93/3
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
271
270
1279
31/3
269
1280
1281
272
268
267
266
265
264
263
262
sbezirk Reinhardswald)
5
302
303
304
305
306
307

5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
7. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck nach § 2 zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des Abs. 1 ist die obere Naturschutzbehörde.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Grünlandnutzung, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
   a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau, zur Erhaltung und zur Sicherung standortgemäßer und artenreicher Laubmischwälder,
   b) die einzelstammweise forstliche Nutzung mit der Maßgabe im Staatswald 5% der Bestandesmasse der Altholzbestände als stehendes Totholz zu belassen,
   c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume und
   d) Maßnahmen zum Ausbau und zur Pflege eines standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzsaumes

   unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
4. Maßnahmen der Wildbewirtschaftung auf den im Wildschutzgebiet gegatterten Flächen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wirtschaftswege;
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemengen;
8. die Ab- und Zuleitung von Wasser im wasserrechtlich zulässigen Umfang;
9. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
6. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemengen;
7. die Ab- und Zuleitung von Wasser im wasserrechtlich zulässigen Umfang.

§ 6

(1) Von den Verboten des § 3 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Ist eine Genehmigung nach § 4 Abs. 2 zu versagen, kann die obere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag im Einzelfall Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, badet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Wiesen vor dem 15. Juni eines jeden Jahres mäht;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zum „Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar" vom 11. März 1938 (Amtsblatt der Regierung in Kassel, S. 45) wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 6. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1993 S. 3238

1249

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harthberg" vom 9. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Steilhänge des Harthberges an der Werra nordöstlich von Oberrieden werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Harthberg" liegt in der Gemarkung Werleshausen der Stadt Witzenhausen im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 40,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die durch niederwaldartige Nutzung geprägten Traubeneichenwälder in der südexponierten Steilhanglage des Harthberges und das angrenzende staudenreiche Werraufer zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4625, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harthberg"

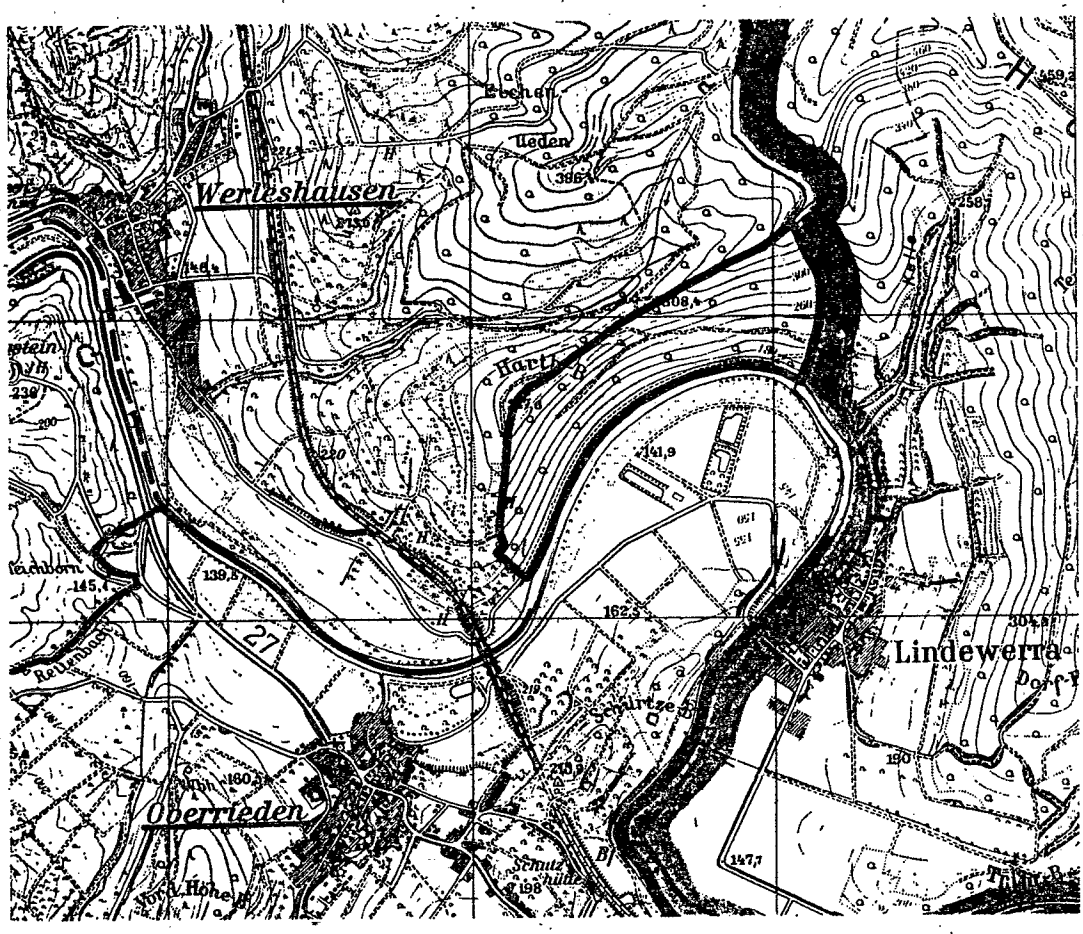

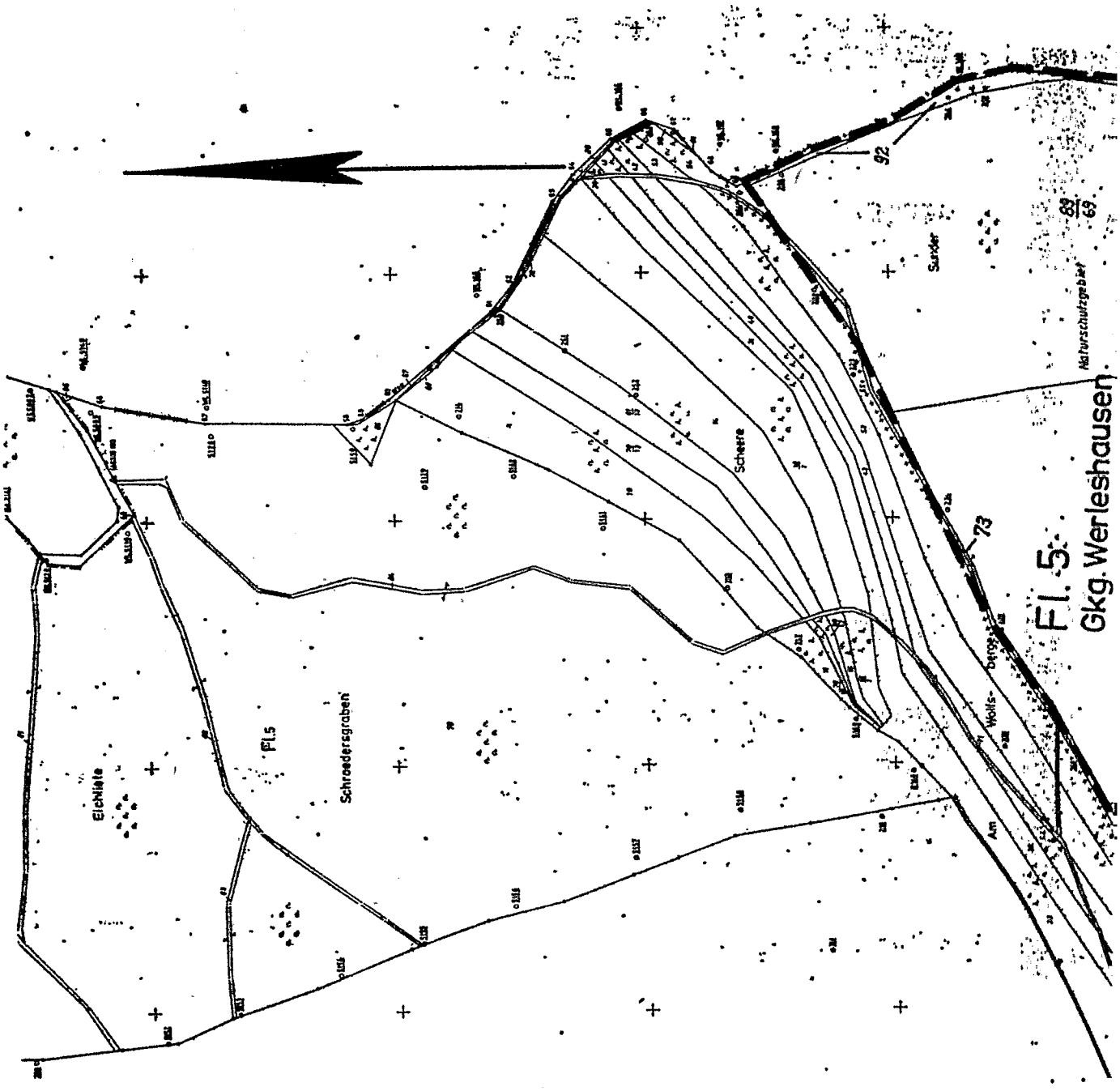

Anlage 2,
Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Harthberg"

Kreis: Werra-Meißner
Gemeinde: Werleshausen
Forstamt: Witzenhausen
Gemarkung: Werleshausen
Flur: 5

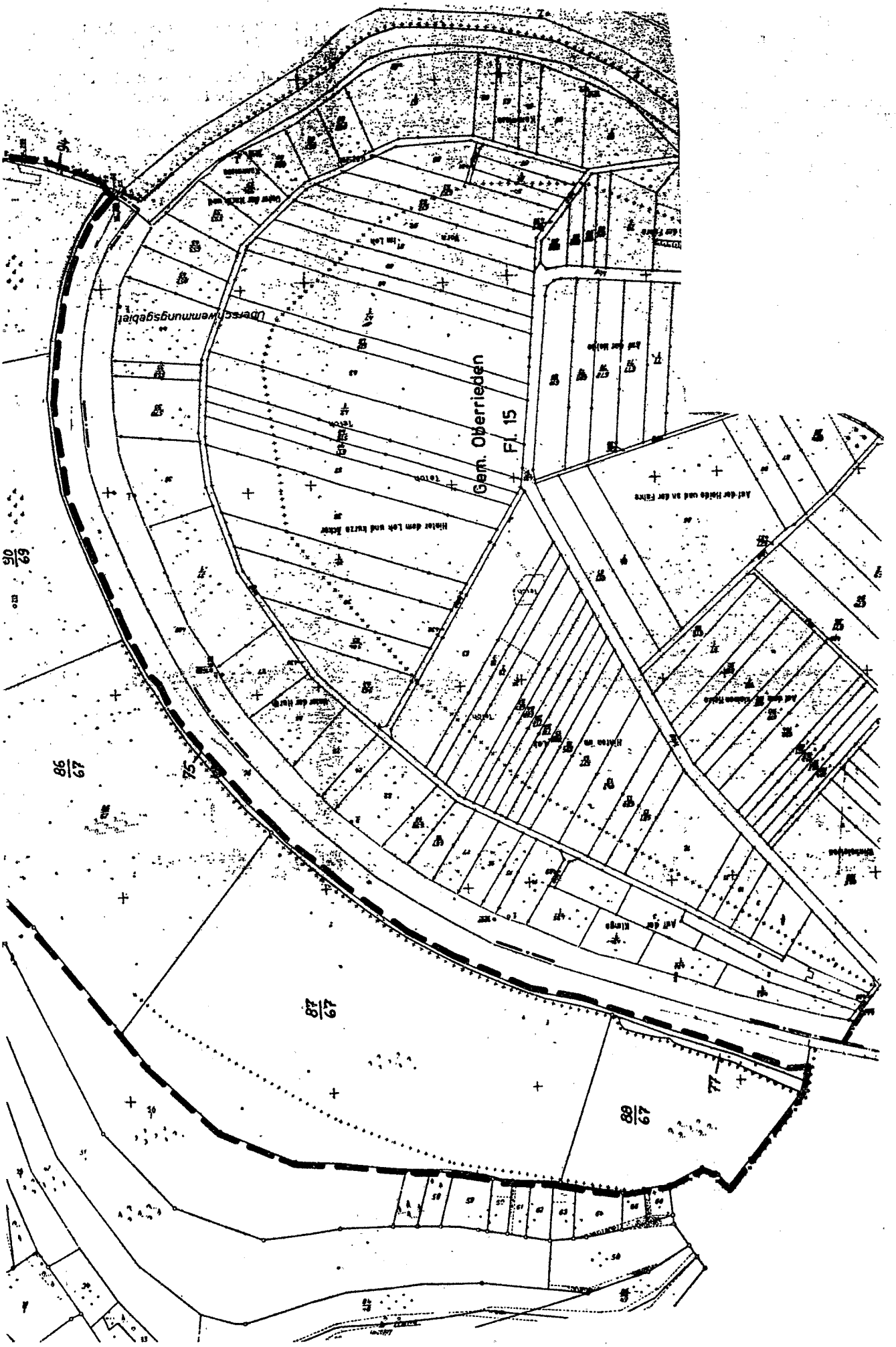
Gem. Oberrieden
Fl. 15
Überschwemmungsgebiet
Hinter dem Loh und kurze Äcker
Auf der Heide und an der Faixe
Auf der Klinge
Teich
75
77
86/67
87/67
88/67
90/69

5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
   a) waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und zur Sicherung des durch niederwaldartige Nutzung geprägten Traubeneichenmischwaldes,
   b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder

   im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie unter den in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Füchse und Waschbären sowie die Instandsetzung und Unterhaltung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. das Betreten eines Teilbereiches der nordöstlichen Hälfte des Uferbereiches der Werra zu Zwecken der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juli bis zum 30. April im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen sowie der Bundeswasserstraße Werra und die Verkehrsregelung durch Setzen von Verkehrszeichen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der gekennzeichneten Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Hunde frei laufen läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Werra-Meißner-Kreis vom 15. Oktober 1990 (StAnz. S. 2277), geändert durch Verordnung vom 21. September 1993 (StAnz. S. 2596), wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 9. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1993 S. 3245

1250

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trimberg bei Reichensachsen" vom 9. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die edellaubholzreichen Kalkbuchenwälder mit eingesprengten Kalkmagerrasenflächen auf dem Bergrücken des Trimberges und die aufgelassene Tongrube mit kleinen Teichen an dessen Südseite werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Trimberg bei Reichensachsen" liegt in den Gemarkungen Reichensachsen und Oetmannshausen der Gemeinde Wehretal im Landkreis Werra-Meißner. Es hat eine Größe von 62,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die aus Stockausschlag entstandenen, edellaubholzreichen Kalkbuchenwälder und die Kalkmagerrasenflächen auf den flachgründigen Kalksteinverwitterungsböden und die Feuchtgebiete in dem aufgelassenen Tongrubengelände als Lebensraum für die dort vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern, zu erhalten und weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenom-

menen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen,

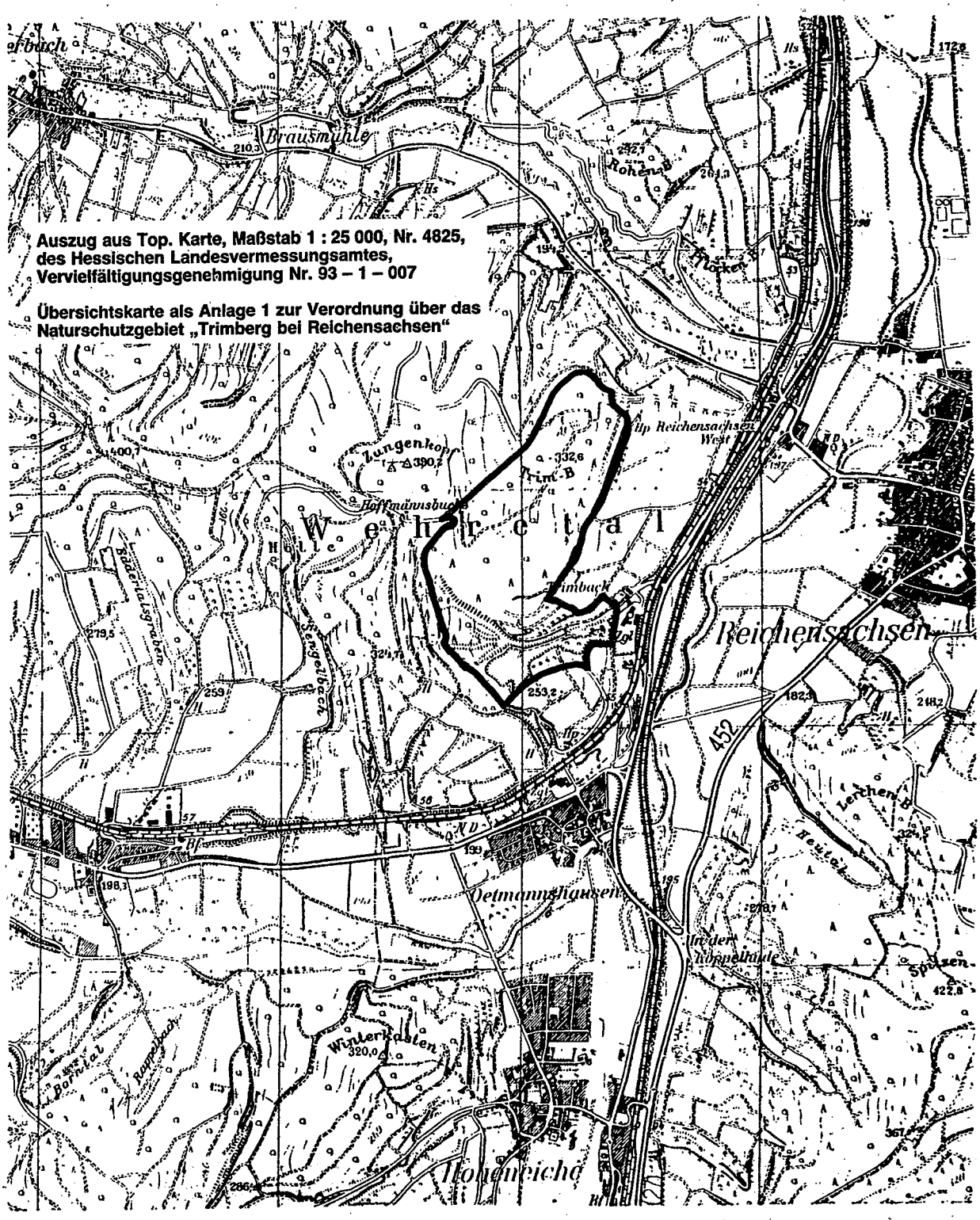

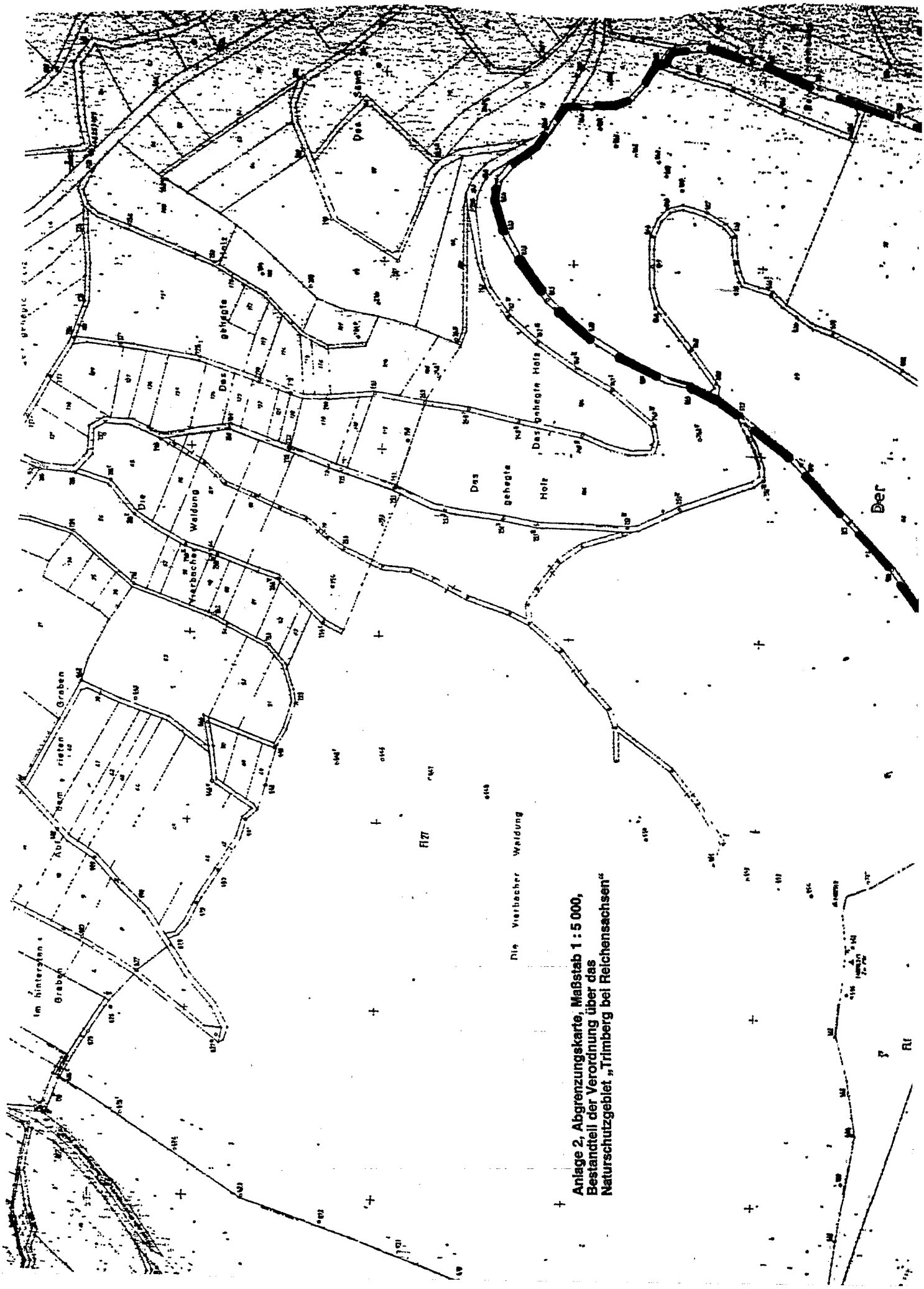

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trimberg bei Reichensachsen"

Die Propstburg
Fl. 2
Am Trimmbache
Am Trimmberge
Bei den drei Bäumen
In der Steinkaute
Auf dem Berge
Zwischen den Gebirgen
Im Sengelbach
In der Hölle

Drachen steigen oder landen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die Jagd auf Haarwild und Stockenten sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
   a) die Entnahme von Nadelbäumen und Pappeln in den Kalkbuchenwäldern;
   b) die Umwandlung von Nadelbaum- und Pappelbeständen in edellaubholzreiche Kalkbuchenwälder,
   c) Maßnahmen zur Regulierung der Mischwuchs- und Lichtverhältnisse im Rahmen der Läuterung und Durchforstung edellaubholzreiche Kalkbuchenwälder und
   d) die Bewirtschaftung der Laubwaldbestände im Gipfelbereich des Trimberges als Niederwald

   jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt, Drachen steigen oder landen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 9. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1993 S. 3248

1251

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederaue bei Hatzfeld" vom 13. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Ederaue bei Hatzfeld wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ederaue bei Hatzfeld" liegt in der Gemarkung Holzhausen der Stadt Hatzfeld im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 11,9 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den bogenförmigen Uferabschnitt der Eder und den umschlossenen Auenbereich sowie den angrenzenden südexponierten Waldrand zu schützen, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch eine extensivierte Grünlandwirtschaft und weitere Pflegemaßnahmen zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen, Drachen steigen oder landen zu lassen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünländer vor dem 15. Juni zu mähen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. zu düngen;
16. Dünger oder Silagen zu lagern;
17. jegliche Nutzung auf dem 10 m breiten Uferbereich der Eder;
18. Hunde frei laufen zu lassen;
19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit dem Einsatz von stickstoffreichem Mineraldünger und Stallmist jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14, 16 und 17 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
   a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau und zur Sicherung naturnaher Auwald- und Laubmischwaldbestände,
   b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,

   jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;

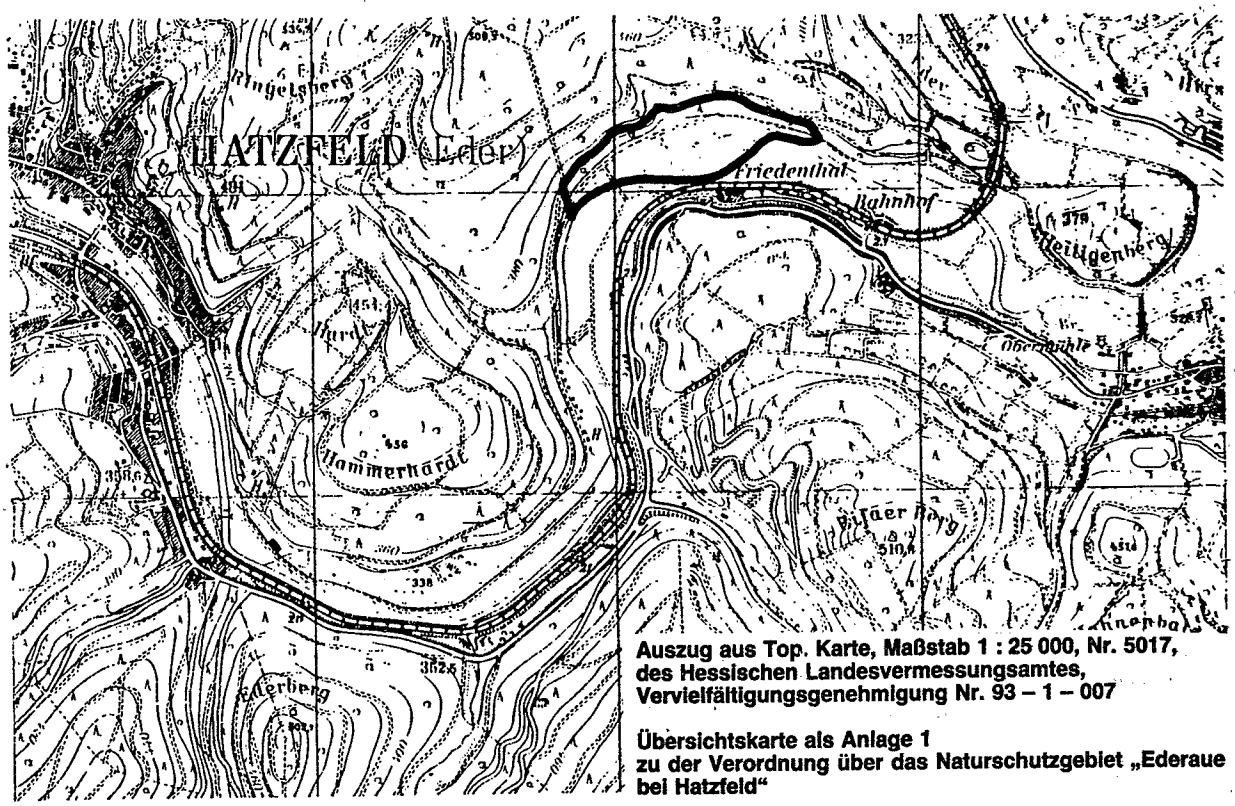

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5017, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederaue bei Hatzfeld“

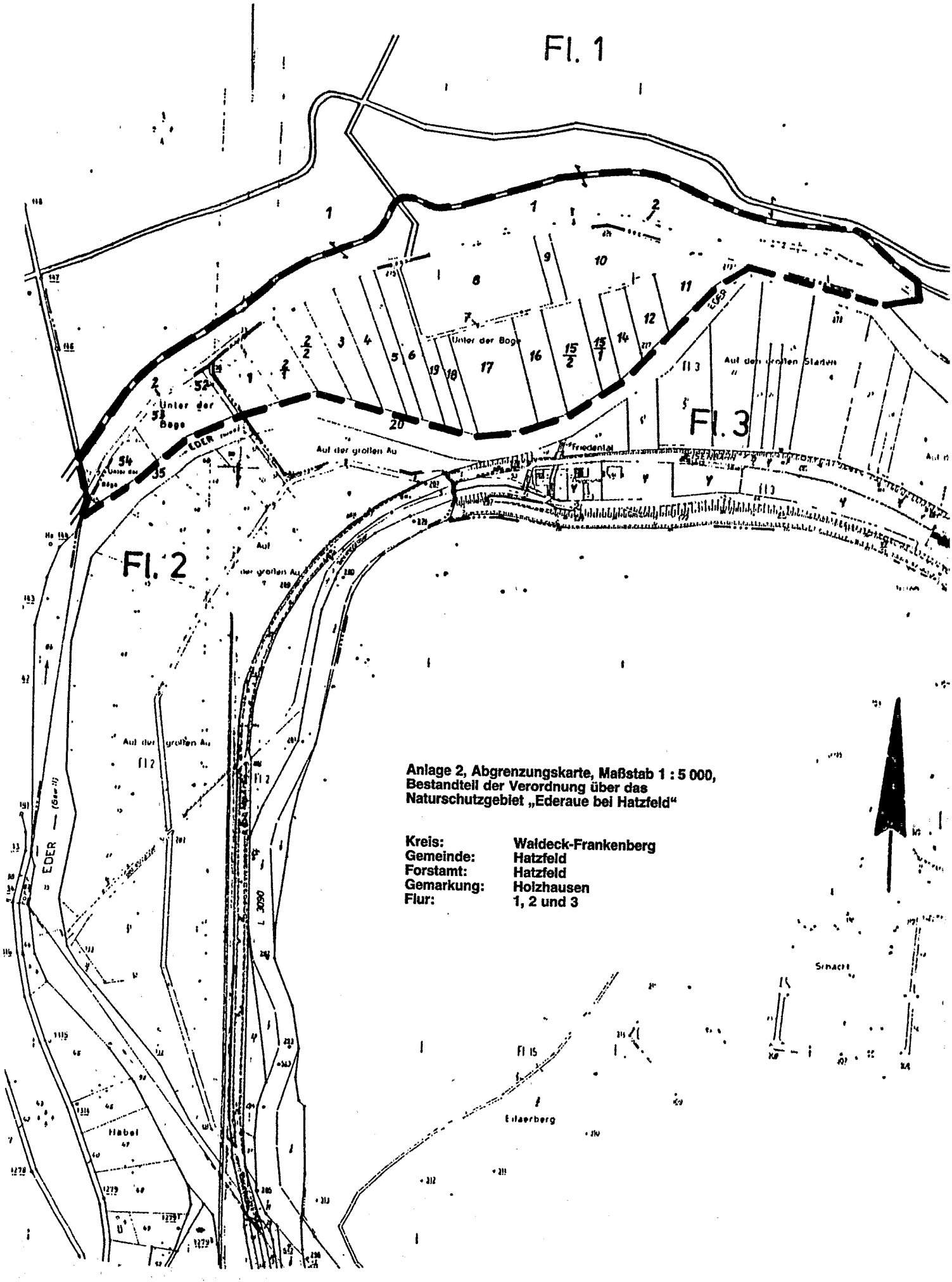

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ederaue bei Hatzfeld"

Kreis:	**Waldeck-Frankenberg**
Gemeinde:	**Hatzfeld**
Forstamt:	**Hatzfeld**
Gemarkung:	**Holzhausen**
Flur:	**1, 2 und 3**

9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt, Drachen steigen oder landen läßt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünländer vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Dünger oder Silagen lagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 den 10 m breiten Uferbereich der Eder nutzt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1993 S. 3252

1252

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leichenkopf bei Gleichen" vom 13. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Waldflächen und Felsflurgesellschaften mit den angrenzenden Grünlandflächen am Leichenkopf bei Gleichen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Leichenkopf bei Gleichen" liegt in der Gemarkung Gleichen der Stadt Gudensberg im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 18,9 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine für die Region typische Basaltkuppe als prägendes Element in der Landschaft mit den dort lebenden Pflanzen und Tieren zu bewahren;
2. die naturnahen Wälder des Leichenkopfes zu schützen und zu erhalten;
3. die trocken-warmen Felsflur-Gebüsch-Komplexe zu erhalten und zu pflegen;
4. die im Gebiet lebenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566), zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende Maßnahmen im Wald:
   a) die einzelstammweise Nutzung der Waldbestände außerhalb der forstlichen Abteilungen 403 F, H und 404 A mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandsmasse als stehendes Totholz zu belassen;
   b) die Nutzung der Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte und naturnahe Laubholzbestände;
   c) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Invervalljagd;
4. die Anlage von Jagdeinrichtungen und Wildäsungsflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen aller Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer oder Wasserläufe in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957) wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 2 der oben genannten Verordnung bezeichneten Leichenkopfes aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1993 S. 3255

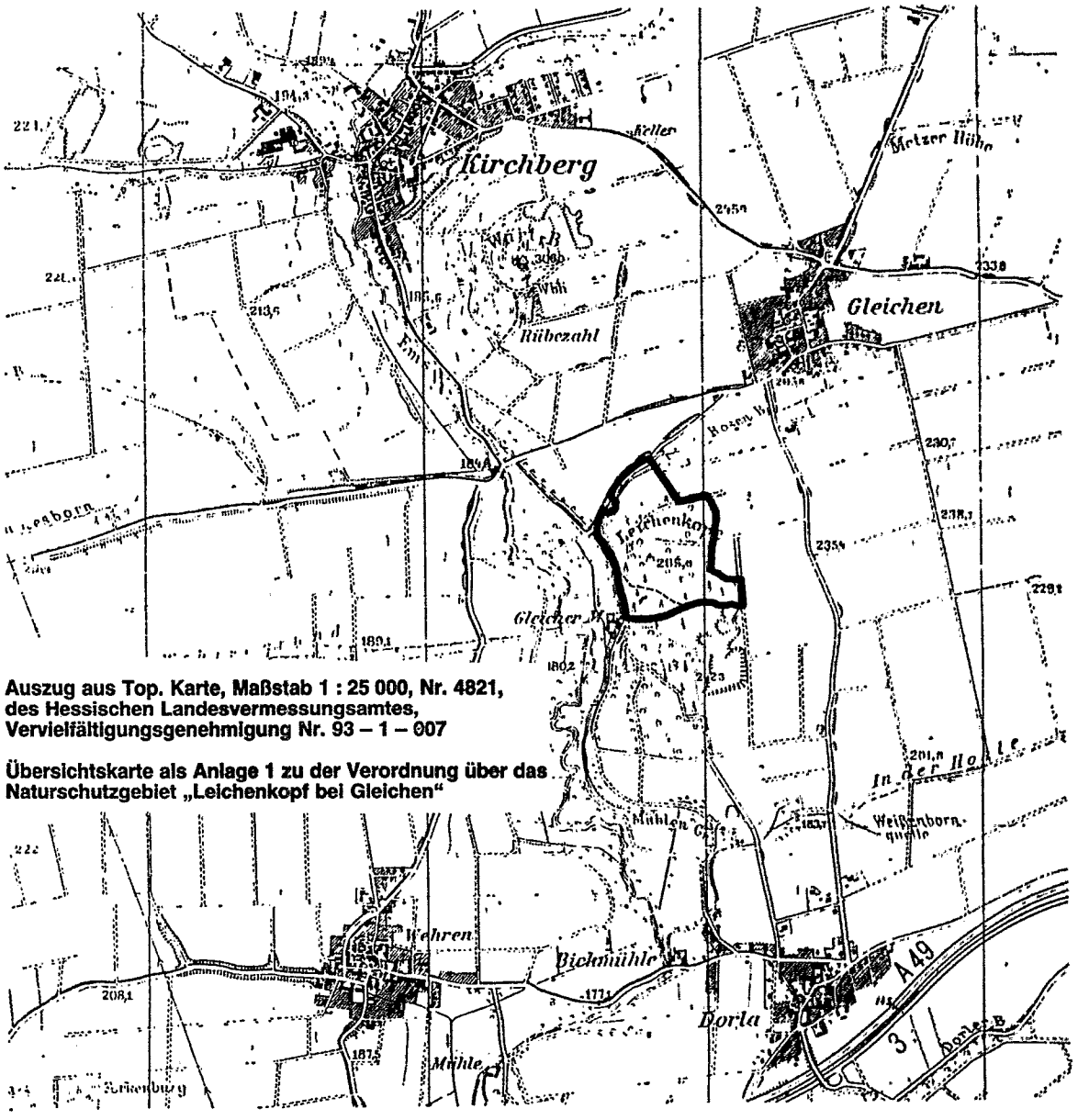

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4821, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leichenkopf bei Gleichen"

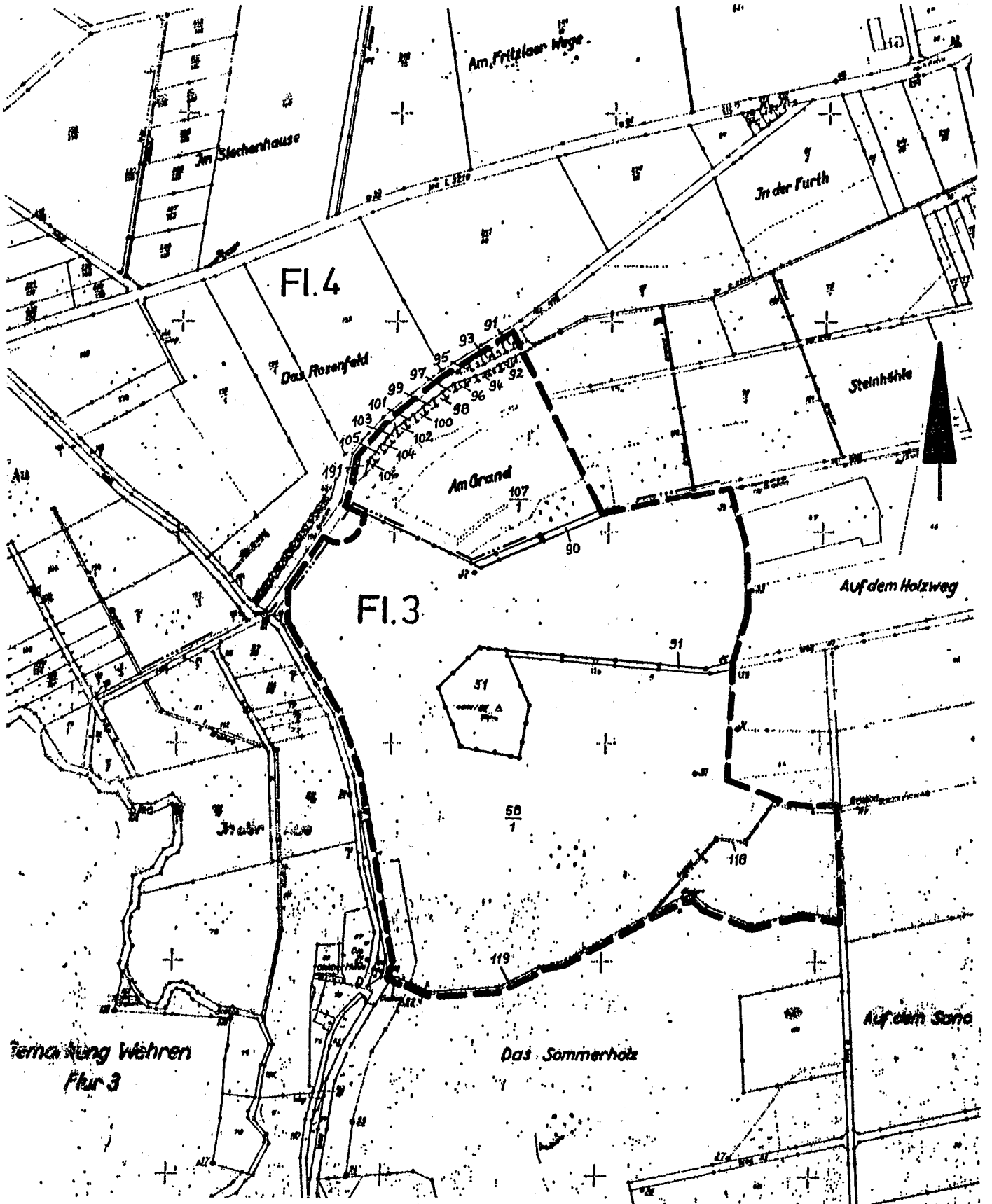

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Leichenkopf bei Gleichen"

Kreis:	**Schwalm-Eder**
Forstamt:	**Fritzlar**
Gemeinde:	**Gudensberg**
Gemarkung:	**Gleichen**
Flur:	**3 und 4**

1253

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg" vom 13. Dezember 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die reich strukturierte und vielfältige Landschaft des Wartberges bei Kirchberg mit den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg" liegt in der Gemarkung Gleichen der Stadt Gudensberg und in der Gemarkung Kirchberg der Stadt Niedenstein im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von 24,1 ha und ist in zwei Schutzzonen gegliedert.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist durch Schraffur kenntlich gemacht. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. eine für die Region prägende Basaltkuppe aus landschaftsästhetischer Sicht zu schützen;
2. die durch die frühere Bewirtschaftung entstandene reich strukturierte und vielfältige Landschaft zu bewahren;
3. die ökologisch wertvollen Felsfluren, Trockenrasen und Trokkengebüsche mit den dort vorkommenden seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einschließlich deren Standorte und Lebensräume dauerhaft zu schützen und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

(1) Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, 566),

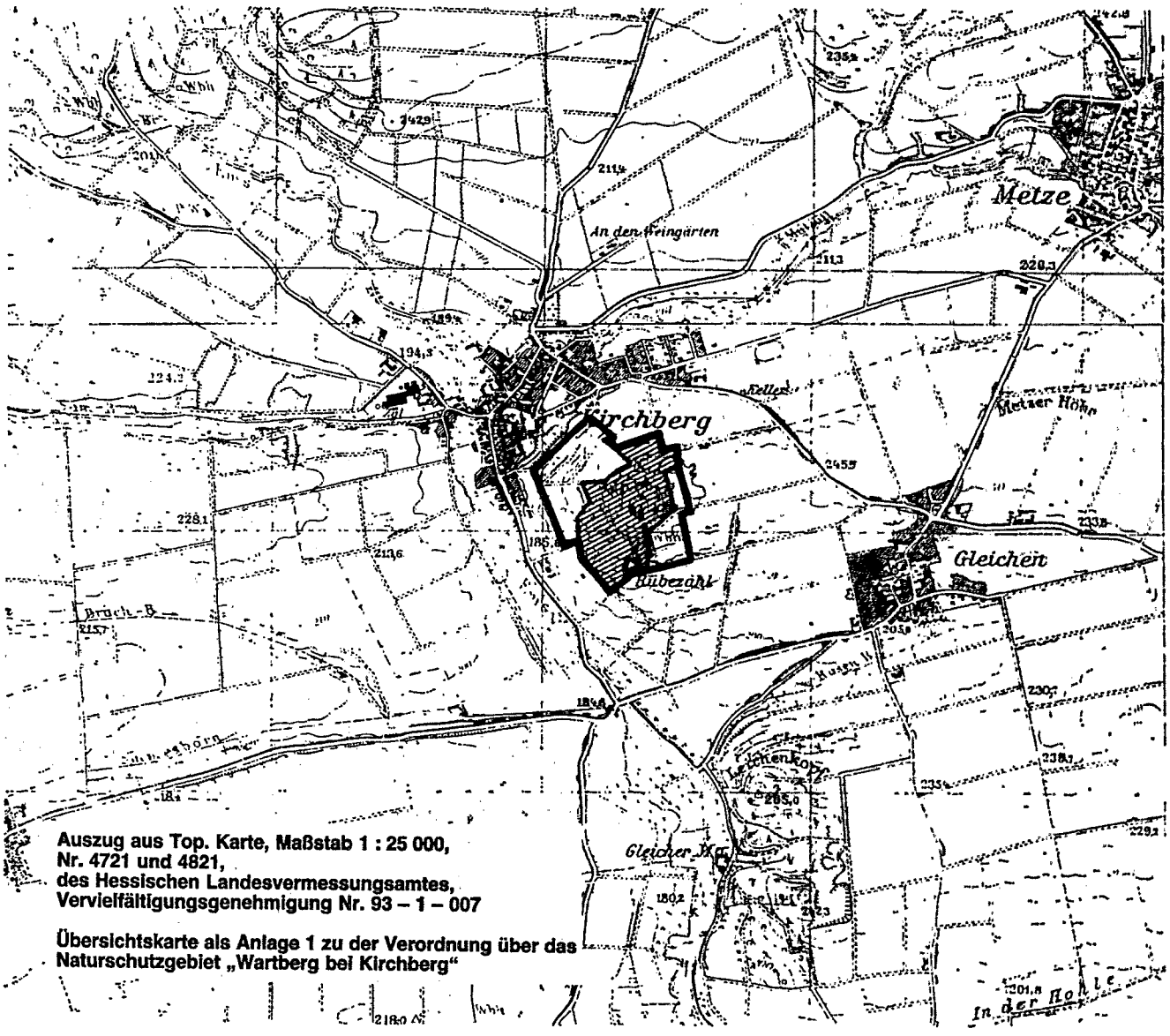

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4721 und 4821, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 93 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg"

Schutzzone I Schutzzone II

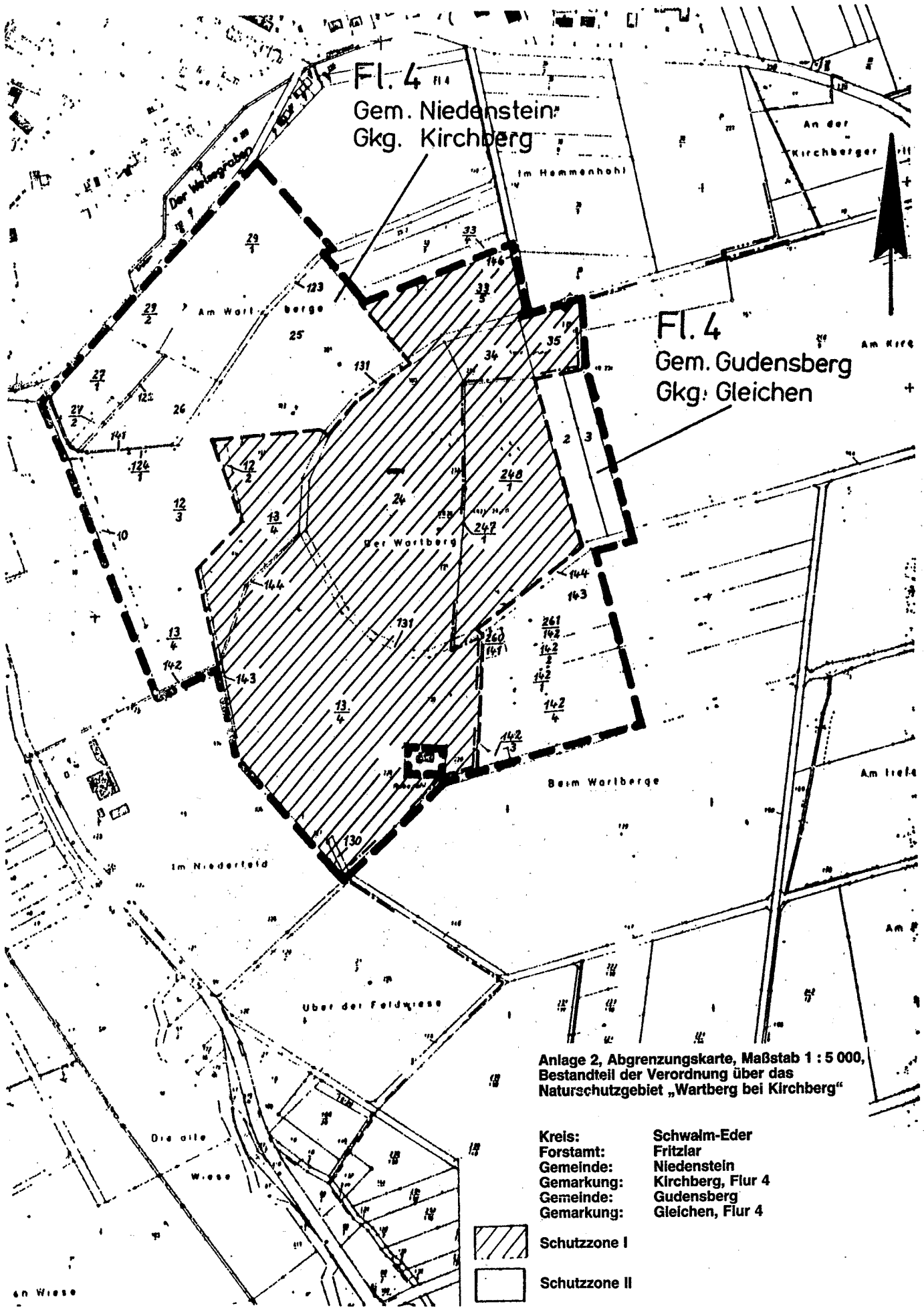

Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wartberg bei Kirchberg"

Kreis:	**Schwalm-Eder**
Forstamt:	**Fritzlar**
Gemeinde:	**Niedenstein**
Gemarkung:	**Kirchberg, Flur 4**
Gemeinde:	**Gudensberg**
Gemarkung:	**Gleichen, Flur 4**

Schutzzone I

Schutzzone II

zuletzt geändert am 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, sowie den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen und gekennzeichneten Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die obere Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzieles erforderlich ist, weitere Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft anordnen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. in der Schutzzone II
   die landwirtschaftliche Nutzung der Grünlandflächen mit dem Verbot der Gülleausbringung und unter den in § 3 Nr. 12 und 14 genannten Einschränkungen;
2. in der Schutzzone I
   die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. folgende Maßnahmen im Wald:
   a) die einzelstammweise Nutzung der Waldbestände mit der Maßgabe, 5 vom Hundert der Bestandsmasse als stehendes Totholz zu belassen;
   b) die Nutzung der Nadelholzbestände und ihre Umwandlung in standortgerechte, naturnahe Laubholzbestände;
   c) sonstige waldbauliche Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung eines naturnahen struktur- und artenreichen Laubholzbestandes;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild im Rahmen von Gesellschaftsjagden und in Form der konzentrierten Einzeljagd als Intervalljagd sowie die Jagd auf Füchse unter Ausschluß der Fallenjagd;
5. die Anlage von Jagdeinrichtungen und Wildäsungsflächen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die obstbauliche Nutzung vorhandener Obstgehölze einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der öffentlichen und gekennzeichneten Wege betritt oder dort reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Schwalm-Eder-Kreis vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2957) wird für den Geltungsbereich des in § 1 Abs. 4 Nr. 2 der oben genannten Verordnung bezeichneten Wartberges aufgehoben.

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Fritzlar-Homberg (Kreisblatt für Fritzlar-Homberg vom 31. Januar/1. Februar 1970, S. 1) wird für den Bereich „Der Wartberg" aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 13. Dezember 1993

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 52/1993 S. 3258

1254

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1992

Nach einstimmiger Feststellung durch den Verbandsausschuß hat die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes am 2. Dezember 1993 die Jahresrechnungen des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für das Haushaltsjahr 1992 gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 4 der Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989 S. 233) einstimmig beschlossen und dem Verbandsausschuß Entlastung erteilt.

Die für die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassengeschäfte zuständigen Rechnungsprüfungsämter haben die Jahresrechnungen gemäß § 14 der Verbandssatzung wie folgt festgestellt:

	Verw.-Haushalt	Verm.-Haushalt
1. Verbandsvorsteher		
Einnahmen (Soll)	2 084 561,16 DM	355 037,61 DM
Ausgaben (Soll)		
2. Bezirksleitung Darmstadt		
Einnahmen (Soll)	2 240 280,25 DM	387 126,91 DM
Ausgaben (Soll)	2 240 173,05 DM	
3. Bezirksleitung Frankfurt am Main		
Einnahmen (Soll)	3 512 820,95 DM	155 877,56 DM
Ausgaben (Soll)		
4. Bezirksleitung Kassel		
Einnahmen (Soll)	2 463 596,40 DM	332 493,56 DM
Ausgaben (Soll)		320 912,54 DM
5. Bezirksleitung Wiesbaden		
Einnahmen (Soll)	1 903 369,72 DM	428 285,28 DM
Ausgaben (Soll)		

Die Jahresrechnungen mit Erläuterungsberichten sind gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbandes (Verwaltungsschulverbandsgesetz) vom 12. Juni 1979 (GVBl. 1 S. 95, 104) i. V. m. § 114 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1. Juli 1960 (GVBl. 1 S. 103) in der derzeit gültigen Fassung bekanntzumachen und im Anschluß an die Bekanntmachung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnungen und die Erläuterungsberichte des Verbandsvorstehers und der Bezirksleitungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes liegen in der Zeit vom 17. bis 21. Januar 1994 und vom 24. bis 28. Januar 1994 von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Einsichtnahme in Darmstadt, Kiesstraße 5—15, Zimmer 14, aus.

Darmstadt, 7. Dezember 1993

Hessischer Verwaltungsschulverband
Der Verbandsvorsteher

StAnz. 52/1993 S. 3261

BUCHBESPRECHUNGEN

Die Vorschriften über Arbeitsvermittlung, Arbeitsberatung, Berufsberatung und Arbeitsmarktpolitik einschließlich Arbeits- und Berufsförderung, Berufsausbildung, Berufliche Rehabilitation, Arbeitsbeschaffung, Internationalen Arbeitsmarktausgleich und verwandte Sachgebiete. Von Siebrecht, Redaktion Güßgen. Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit. 2., neu bearb. Aufl., Loseblattwerk, 64. Erg. Liefg., 170 S., 45,60 DM; 65. Erg.Liefg., 306 S., 89,40 DM; Gesamtwerk, 3 668 S., 3 PVC-Ordn., 178,— DM. Forkel-Verlag, Hüthig Verlags GmbH, Postfach 10 28 69, 69018 Heidelberg. ISBN 3-7719-4621-2

Ziel bei der Auswahl der Vorschriften war es, nicht nur die Arbeitsverwaltung, sondern auch deren Umfeld zu berücksichtigen. Das Werk beinhaltet u. a. Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, Richtlinien und Erlasse. Die übersichtliche Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis lassen den Benutzer die gesuchten Informationen schnell auffinden.

Die 64. und 65. Nachtrags-Lieferungen (Stand: September 1993) mit zusammen 476 Seiten, betreffen u. a. Änderungen und Ergänzungen folgender Gesetze:

— Grundgesetz
— Sozialgerichtsgesetz
— Sozialgesetzbuch IV, V und VI
— Berufsbildungsgesetz
— Bundesausbildungsförderungsgesetz
— Bundesversorgungsgesetz
— Schwerbehinderte (Werkstätten VO)
— Rehabilitationsangleichungsgesetz
— ABM-Anordnung
— Ausländer G-DVO
— Mutterschutz G
— Bundessozialhilfe G
— Bundeskindergeld G

Allein diese Auflistung der wesentlichen Ergänzungen durch die neuen Lieferungen kennzeichnet die weitgespannte Auswahl der Sammlung.

Ministerialrat Helge Harff

Stein-Jonas: **Kommentar zur Zivilprozeßordnung.** Bearb. von Reinhard Bork, Wolfgang Brehm, Wolfgang Grunsky, Dieter Leipold, Wolfgang Münzberg, Herbert Roth, Peter Schlosser und Ekkehard Schumann. Bd. 1: §§ 1—90, 1993 XVIII, 987 S., Ln., DM 348,—. ISBN 3-16-145870-2; Bd. 5/2: §§ 592—703 d, 1993, II, 602 S., Ln., DM 238,—. ISBN 3-16-146167-3. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Postfach 20 40, 72010 Tübingen.

Die erste Kommentierung für die vorangegangene, mit dem Register im Jahre 1991 abgeschlossene 20. Auflage des Stein-Jonas war 1976 begonnen worden. Seine Adressaten haben das Werk mit Dankbarkeit entgegengenommen und — so zuletzt noch Henckel in JZ 1992, 645 — begeistert gewürdigt. Die zahlreichen seither eingetretenen Gesetzesänderungen machten schließlich bei der täglichen Arbeit mit dem Kommentar auch den vergewissernden Blick in aktualisierte Gesetzessammlungen zweckmäßig. Diesen unvermeidlichen Rückstand soll und wird die jetzt begonnene 21. Auflage aufholen. Bereits innerhalb von drei Jahren soll sie abgeschlossen sein, und die Heranziehung von drei weiteren Mitarbeitern macht diese Prognose hinlänglich überzeugend.

Dementsprechend erscheint sie nicht mehr in zahlreichen Teillieferungen, sondern ohne weiteren Verzug sogleich mit zwei in sich abgeschlossenen Bänden, bei denen zunächst die beträchtliche Vermehrung des Umfanges ins Auge fällt. Die Erläuterung der §§ 1 bis 90 hatte früher mit etwa 300 Seiten weniger auskommen müssen, während der weitere Teilband von etwa 460 auf 600 Seiten angewachsen ist, und dies, obgleich dort das gesamte Entmündigungsverfahren inzwischen entfallen ist. Einen gewissen Anteil an dieser Zunahme mag das größere Schriftbild und eine noch übersichtlichere Druckanordnung haben. Hinzu kommen im ersten Band die zu einzelnen Sachgebieten noch vermehrten Stichwortverzeichnisse, die mitunter schon den Charakter eigenständiger Erläuterungen annehmen und sich angesichts der sorgfältigen und entsprechend detailreichen Anmerkungen für den raschen Zugriff auf Einzelfragen als zunehmend hilfreich erweisen. Vor allem jedoch fallen die umfangreichen Überarbeitungen auf, die nicht nur durch Gesetzesänderungen und den Zuwachs an Rechtsprechung und Literatur veranlaßt sind, sondern vor allem das Ziel noch größerer Klarheit und Eindringlichkeit der Argumentation verfolgen. Deutlich wird das beispielsweise schon bei den Erläuterungen von Schumann zu den doppelrelevanten Tatsachen in der Zulässigkeitsprüfung, aber ebenso in denjenigen Teilen, die Schumann an Roth (§§ 2 bis 11) und an Bork (§§ 38 bis 80) abgegeben hat. Deren mitunter ganz andere Arbeitsweise und Akzentuierung erhält daneben auch der Vorauflage ihre eigene Bedeutung. Was im Blickwinkel der Praxis beiläufig auffällt: In beiden Auflagen übereinstimmend knapp werden die in Betracht kommenden Befangenheitsgründe bei der Richterablehnung behandelt.

Schlosser hat seine frühere Zuständigkeit beibehalten und erneut den Urkunden- und Wechselprozeß, das gesamte Verfahren in Familiensachen und das Mahnverfahren kommentiert. Im Urkundenprozeß reibt er sich bei dem Verhältnis von Vor- und Nachverfahren nach wie vor an der herrschenden Meinung. Bei der Darstellung der Familiensachen, mit der er unmittelbar nach der Scheidungsrechtsreform Neuland hatte betreten müssen, kann er inzwischen auf eine ausufernde Rechtsprechung verweisen, die zuverlässig eingearbeitet worden ist. Den Bezügen zum Internationalen Privatrecht, die schon früher einen besonderen Schwerpunkt des Kommentars gebildet hatten — ähnlich wie sonst die Querverbindungen zum Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit —, gilt auch weiterhin sein besonderes Augenmerk. Im Verfahren in Kindschaftssachen sind die Fragen des materiellen Beweisrechts und des Beweismaßes wiederum aktualisiert und einschließlich der Darstellung der Nachweismethoden verläßlich auf den neuesten Stand gebracht worden.

Nach alledem kann kein Zweifel sein, daß auch diese Neuauflage bislang rundum geglückt ist und dies auch im übrigen zu werden verspricht. Mag es auch schwerer werden, sich auf dem Markt der Großkommentare zu behaupten, und mögen auch die bei der Bücherbeschaffung besonders geforderten öffentlichen Kassen nachvollziehbare Schwierigkeiten bereiten — im Interesse zuverlässiger Rechtsanwendung und -fortbildung ist die selbstverständliche Benutzung dieses Werkes auch in Zukunft nicht zu entbehren. Dazu sollte ihm dann freilich auch die zuletzt von Schumann betreute Einführung wieder beigegeben werden. Henckel (a. a. O.) hatte sie mit Grund als „Handbuch der Grundlagen des Zivilprozeßrechts" bezeichnet; die angekündigte Aufteilung der Einzelbände weckt Zweifel, ob sich auch für deren Weiterführung noch Raum finden wird.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1993 MONTAG, 27. DEZEMBER 1993 Nr. 52

Gerichtsangelegenheiten

5114

371 a E — 1.1971 — **Erlaubnisurkunde:** Herrn Patrick John Birde, geboren am 25. 7. 1951 in New York/USA, wohnhaft: Frauenlobstraße 28, 60487 Frankfurt am Main, geschäftsansässig: Bockenheimer Landstraße 97–99, 60325 Frankfurt am Main, wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) erteilt.

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Mit der Zulassung wirkt das Werbeverbot des § 1 Abs. 3 der 2. AVO zum Rechtsberatungsgesetz vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359). Als einzige werbende Maßnahme ist die Verwendung der Berufsbezeichnung „Rechtskundiger auf dem Gebiet des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika" erlaubt. Alle anderen werbenden Maßnahmen sind untersagt.

Die Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist in Frankfurt am Main.

Frankfurt am Main, 30. 11. 1993
Der Präsident des Amtsgerichts

5115

Frau Heike Schrahe-Giebeler, Daalstraße 18, 35708 Haiger, habe ich die Erlaubnis entzogen, ihren Geschäftssitz in Haiger-Dillbrecht zu unterhalten.

Gleichzeitig habe ich Frau Heike Schrahe-Giebeler die Erlaubnis erteilt, ab 9. Dezember 1993 ihren Geschäftssitz in 35767 Breitscheid-Gusternhain, In der Marbach 2, zu unterhalten.

Limburg a. d. Lahn, 9. 12. 1993
Der Präsident des Landgerichts

Güterrechtsregister

5116

GR 414 — **Neueintragung** — 8. 12. 1993: Die Eheleute Dieter Geider, geboren am 4. 11. 1954, und Karin Werle-Geider, geb. Hartung, geboren am 17. 6. 1959, Am Käßberg 16, Wald-Michelbach, haben durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1993 Gütertrennung vereinbart.

Fürth (Odw.), 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5117

GR 834 — **Neueintragung** — 15. 11. 1993: Döppenschmitt, Klaus Josef, geboren am 19. 3. 1955, und Döppenschmitt geb. Reußwig, Doris Waltraud, geboren am 23. 7. 1965, beide wohnhaft in Bad Orb. Durch Vertrag vom 20. August 1993 ist der Ausschluß des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

Gelnhausen, 15. 11. 1993 **Amtsgericht**

5118

GR 835 — **Neueintragung** — 15. 11. 1993: Meyer, Matthias, geboren am 1. 12. 1965, und Kissner-Meyer geb. Kissner, Iris Margot, geboren am 3. 10. 1967, beide wohnhaft in Jossgrund, Ortsteil Lettgenbrunn. Durch Vertrag vom 10. Mai 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 15. 11. 1993 **Amtsgericht**

5119

GR 836 — **Neueintragung** — 15. 11. 1993: Seidemann, Paul Erich, geboren am 23. 5. 1908, und Seidemann geb. Wengel, Elfrieda Flora Berta, geboren am 5. 7. 1909, beide wohnhaft in Gelnhausen, Stadtteil Meerholz. Durch Vertrag vom 27. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 15. 11. 1993 **Amtsgericht**

5120

GR 837 — **Neueintragung** — 15. 11. 1993: Dugan, Clarance James, geboren am 17. 10. 1951, und Dugan geb. Rösler, Evelin, geboren am 18. 2. 1948, beide wohnhaft in Bad Orb. Durch Vertrag vom 3. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 15. 11. 1993 **Amtsgericht**

5121

GR 838 — **Neueintragung** — 15. 11. 1993: Pfaff, Markus Heinrich, geboren am 20. 3. 1959, und Pfaff geb. Zwergel, Barbara Regina, geboren am 17. 8. 1960, beide wohnhaft in Freigericht, Ortsteil Horbach. Durch Vertrag vom 1. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 15. 11. 1993 **Amtsgericht**

5122

GR 839 — **Neueintragung** — 15. 11. 1993: Skupin, Bernd Helmut, geboren am 28. 11. 1957, und Skupin geb. Beisler, Birgit Therese, geboren am 14. 8. 1959, beide wohnhaft in Brachttal, Ortsteil Udenhain. Durch Vertrag vom 23. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Gelnhausen, 15. 11. 1993 **Amtsgericht**

5123

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2988 — 30. 11. 1993: Eheleute Rosado Delgado, Fernando, geboren am 23. 3. 1963, Rosado Delgado, Anja Cornelia, geb. Lepper, geboren am 31. 8. 1965. Beide in Langgöns-Niederkleen. Durch Vertrag vom 25. Juni 1992 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2989 — 25. 11. 1993: Eheleute Kölsch, Thorsten, geboren am 22. 5. 1965, Kölsch, Ellen, geb. Eisele, geboren am 24. 2. 1969. Beide in Laubach, Wohnpark Gullringen. Durch Vertrag vom 30. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2990 — 30. 11. 1993: Eheleute Bauer, Helmut, geboren am 5. 9. 1944, in Gießen; Bauer, geb. Bulasch, Marianne Lieselotte Lydia, geboren am 1. 3. 1947, in Pohlheim. Durch Vertrag vom 1. November 1993 ist Gütertrennung vereinbart. Beide Ehegatten haben die wechselseitige Berechtigung zur Besorgung von Geschäften zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung für den jeweils anderen Ehegatten ausgeschlossen.

GR 2991 — 7. 12. 1993: Eheleute Lich, Roger, geboren am 18. 1. 1960, Lich, geb. Hirun, Marasee, geboren am 28. 3. 1967, Rabenau-Londorf. Durch Vertrag vom 16. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2971 — 25. 11. 1993: Eheleute Oppermann, Michael, geboren am 7. 8. 1959, Oppermann geb. Shahpanah, Susanne, geboren am 3. 4. 1965, Buseck-Oppenrod. Der durch Vertrag vom 25. Mai 1992 vereinbarte Güterstand der Gütertrennung ist durch Vertrag vom 28. Mai 1993 aufgehoben.

Gießen, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5124

4 GR 353 — **Neueintragung** — 10. 12. 1993: Kleemann, Wilfried, geboren am 7. 2. 1957, und Christina, geb. Stahlke, geboren am 14. 1. 1947, beide wohnhaft in Flörsheim, Gallusstraße 8. Durch notariellen Vertrag vom 14. September 1988 ist Gütertrennung vereinbart.

Hochheim am Main, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5125

4 GR 354 — **Neueintragung** — 10. 12. 1993: Degener, Thomas, geboren am 27. 10. 1957, und Claudia, geb. Dengel, geboren am 2. 8. 1960, beide wohnhaft: Flörsheim, Weilbacher Straße 5. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hochheim am Main, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5126

GR 436 — **Neueintragung** — 2. 12. 1993: Eheleute Dieter Beck, geboren am 12. 4. 1969, und Martina Beck geb. Lohmüller, geboren am 12. 9. 1971, beide in Liebenau-Lamerden. Durch Vertrag vom 23. Juni 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Hofgeismar, 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5127

GR 280 — **Veränderung** — 9. 12. 1993: Bezeichnung der Ehegatten: Eheleute Manfred Kurz und Erika, geb. Kappich, Brückenhofstraße 36, 34329 Nieste. Durch Vertrag vom 10. November 1993 ist die Gütertrennung aufgehoben und vom Tage der Eheschließung an wieder der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart. Eingetragen am 9. Dezember 1993.

Homberg/Efze, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5128

7 GR 926 — **Neueintragung** — 6. 12. 1993: Huth, Rolf Winfried, geboren am 7. 2. 1963, Bachstraße 6, 65549 Runkel-Steeden, Huth,

Melanie, geb. Haas, geboren am 4. 11. 1970, Bachstraße 6, 65594 Runkel-Steeden. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 6. 12. 1993 **Amtsgericht**

5129

7 GR 927 — **Neueintragung** — 9. 12. 1993: Pütz, Michael Klaus, geboren am 28. 6. 1966, Lahnstraße 13-15, 65520 Bad Camberg, Pütz, geb. Nink, Petra Maria Luise, geboren am 10. 1. 1966, Lahnstraße 13–15, 65520 Bad Camberg. Durch notariellen Vertrag vom 2. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Limburg a. d. Lahn, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5130

GR 5406 — **Neueintragung** — 8. 12. 1993: Eheleute Klaus Dieter Friedrich und Petra Marianne Friedrich geb. Kolb, wohnhaft in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 7. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart.

Offenbach am Main, 8. 12. 1993
Amtsgericht, Abt. 5

5131

GR 555 — **Neueintragung** — 9. 12. 1993: Gerhard Reinhold Kollar, geboren am 23. 4. 1949, und Lydia Kollar geb. Walter, geboren am 15. 1. 1955, beide in 65366 Geisenheim, Im Hähnchen 14. Durch notariellen Vertrag vom 9. Juli 1993 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 9. 12. 1993.

Rüdesheim am Rhein, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5132

GR 556 — **Neueintragung** — 9. 12. 1993: Bintakies, Heinz, geboren am 20. 6. 1951, und Suchanek-Bintakies geb. Schneider, Hildegard Mechthild, geboren am 22. 11. 1957, Rathausstraße 10, 65375 Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 30. August 1993 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 9. 12. 1993.

Rüdesheim am Rhein, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5133

GR 557 — **Neueintragung** — 9. 12. 1993: Schnell, Thomas Bodo, geboren am 14. 3. 1956, und Schnell geb. Olschewski, Ursula Katharina, geboren am 7. 2. 1960, Oestrich-Winkel. Durch notariellen Vertrag vom 17. September 1993 ist Gütertrennung vereinbart. Eingetragen am 9. 12. 1993.

Rüdesheim am Rhein, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

Vereinsregister

5134

VR 635 — **Neueintragung** — 13. 12. 1993: Concordia — Chöre Mornshausen/D. e. V., Dautphetal.

Biedenkopf, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5135

VR 423 — **Neueintragung** — 2. 12. 1993: Förderverein Handball Gedern, 63688 Gedern.

Büdingen, 2. 12. 1993 **Amtsgericht**

5136

VR 715 — **Neueintragung** — 8. 12. 1993: Freiwillige Feuerwehr Nanzenbach e. V. in 35690 Dillenburg-Nanzenbach.

Dillenburg, 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5137

Neueintragungen beim Amtsgericht Fürth (Odw.)

VR 462 — 8. 12. 1993: Überwälder Museums- und Kulturverein e. V., Wald-Michelbach.

VR 463 — 8. 12. 1993: Musik-Kultur- Verkündigung, 64668 Rimbach.

VR 464 — 15. 12. 1993: Gesellschaft der Freunde des Lions-Club Überwald-Weschnitztal e. V., Wald-Michelbach.

VR 465 — 15. 12. 1993: FußballClub Albersbach e. V., Rimbach-Albersbach.

Fürth (Odw.), 15. 12. 1993 **Amtsgericht**

5138

5 VR 1124 — **Neueintragung** — 13. 12. 1993: Kinderstube „Die Rotznasen", in Fulda.

Fulda, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5139

5 VR 1125 — **Neueintragung** — 3. 12. 1993: „Arbeitskreis für Erlebnispädagogik", Fulda.

Fulda, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5140

VR 832 — **Neueintragung** — 11. 11. 1993: Rassegeflügelzuchtverein 1920 Meerholz eingetragener Verein in Gelnhausen, Stadtteil Meerholz.

Gelnhausen, 11. 11. 1993 **Amtsgericht**

5141

VR 716 — **Löschung** — 11. 11. 1993: Christliche Initiative Arbeit für Jede(n) Ortsverein Gelnhausen e. V. in Gelnhausen. Die Mitgliederversammlung vom 27. März 1992 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

Gelnhausen, 11. 11. 1993 **Amtsgericht**

5142

VR 833 — **Neueintragung** — 11. 11. 1993: Förderverein der Igelsgrund-Schule Höchst e. V. in Gelnhausen, Stadtteil Höchst.

Gelnhausen, 11. 11. 1993 **Amtsgericht**

5143

VR 835 — **Neueintragung** — 7. 12. 1993: Verband der Jagdgenossenschaften im Altkreis Gelnhausen eingetragener Verein in Wächtersbach.

Gelnhausen, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5144

VR 508 — **Neueintragung** — 9. 12. 1993: Deutsches Glockenmuseum auf Burg Greifenstein. Sitz: 35753 Greifenstein.

Herborn, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5145

1 VR 368 — **Neueintragung** — 19. 8. 1993: Freiwillige Feuerwehr Korbach e. V. in Korbach.

Korbach, 19. 8. 1993 **Amtsgericht**

5146

Neueintragungen beim Amtsgericht Lampertheim

VR 591 — 8. 12. 1993: Gesangverein Frohsinn 1894 Biblis, Biblis.

VR 592 — 8. 12. 1993: Pool Billard Club Freundschaft 77 Lampertheim, Lampertheim.

Lampertheim, 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5147

8 VR 606 — **Neueintragung** — 13. 12. 1993: Chakpori — Verein für tibetische Heilkunde e. V., Langen.

Langen, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5148

VR 1390 — **Neueintragung** — 29. 11. 1993: Verein zur Förderung der Kindergartenarbeit der Ev. Kirchengemeinde Aßlar e. V. Sitz: 35614 Aßlar.

Wetzlar, 29. 11. 1993 **Amtsgericht**

5149

VR 1391 — **Neueintragung** — 9. 12. 1993: Verein zur Förderung von Medienalternativen. Sitz: 35578 Wetzlar.

Wetzlar, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5150

VR 1392 — **Neueintragung** — 9. 12. 1993: Karneval Club Dillheim. Sitz: 35630 Ehringshausen.

Wetzlar, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5151

VR 1393 — **Neueintragung** — 9. 12. 1993: Freundeskreis Crémieu e. V. Sitz: 35625 Hüttenberg.

Wetzlar, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

5152

N 49/93 (VN 5/93) — **Beschluß:** Die **Heinrich & August Rössner GmbH, Alsfeld,** vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Günter Heppel, Hindemithstraße 30, 42857 Remscheid, hat mit Schriftsatz vom 13. Oktober 1993, eingegangen bei Gericht am selben Tage, die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 VerglO beantragt.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wird abgelehnt, da der Vergleichsvorschlag nicht der Vermögenslage der Schuldnerin entspricht (§ 18 VerglO). Zudem hat die Schuldnerin den Erfordernissen der §§ 3 bis 7 VerglO nicht in vollem Umfange genügt und hat diesen Mangel auch nicht innerhalb einer nach § 10 gesetzten und mit Beschluß vom 29. Oktober 1993 verlängerten Frist beseitigt (§ 17 Ziff. 1 VerglO).

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 30. November 1993, 18.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der **Heinrich & August Rössner GmbH, 36304 Alsfeld, Alte Liederbacher Straße 8,** eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen), ernannt.

Alsfeld, 2. 12. 1993 **Amtsgericht**

5153

N 35/93 — **Beschluß:** In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Rühl und Partner, Wohnungsbau- und Vermietungs-GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Küppers, Zum Steinberg 7 a, 35329 Gemünden/Felda, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräu-

ßern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration wird angeordnet.

3. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen) bestellt.

Alsfeld, 30. 11. 1993 **Amtsgericht**

5154

N 38/93 — **Beschluß:** In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma M. H. Herburg, Heizungs- und Sanitär GmbH, Mücke-Atzenhain, Müllerweg 7,** eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Alsfeld unter HRB 348, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Jörg Maus, Lumdastraße 10, 35325 Mücke-Atzenhain — Schuldnerin —, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration wird angeordnet. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Manfred Hermes, Aliceplatz 1, 61231 Bad Nauheim, bestellt.

Alsfeld, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5155

N 43/93 — **Beschluß:** In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma URSUS-Schlepper Generalvertriebsgesellschaft mbH, Georg-Dietrich-Bücking-Straße 20, 36304 Alsfeld,** eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Alsfeld unter HRB 365, vertreten durch den Geschäftsführer Berthold Schäfer, Am Welsbach 5, 36325 Feldatal 1, wird zur Sicherung der Masse angeordnet:

1. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

2. Die Sequestration wird angeordnet.

3. Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg, bestellt.

Alsfeld, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5156

6 N 138/93 — **Beschluß:** Im Konkursantragsverfahren über das Vermögen des **Ingenieurs Gerhard Ernst Sandtner, geboren am 20. 12. 1934, Im Langenfeld 5 a, 61350 Bad Homburg v. d. Höhe,** bisherige Büroanschrift: Siemensstraße 17 b, 61449 Steinbach/Taunus, wird heute, 14. Dezember 1993, 12.00 Uhr, zur Sicherung der Masse die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Veräußerungsverbot gegen den Schuldner verhängt. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Forderungen. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen.

Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Bernd Klose, Alt Seulberg 51, 61381 Friedrichsdorf, Tel. 0 61 72/7 55 50.

Bad Homburg v. d. Höhe, 14. 12. 1993
Amtsgericht

5157

9 N 40/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Alois Herbst Maschinenfabrik GmbH,** vertreten durch die Geschäftsführerin Gisela Stoltz, Mühlweg 14, 61479 Glashütten-Oberems, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 130 595,74 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 28 121,11 DM bevorrechtigte und 104 064,92 DM nichtbevorrechtigte Forderungen. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf im Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen: 9 N 40/92.

Bad Soden, 15. 12. 1993
Die Konkursverwalterin
H. Kunkel
Rechtsanwältin

5158

4 VN 1/93: — **Beschluß:** Frau Maria Seuren-Till, wohnhaft Epfenbacher Straße 11, 74921 Helmstadt-Bargen, als alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin der im Handelsregister des Amtsgerichts Bensheim unter HRB 4303 eingetragenen Firma **K & P Baudienstleistungsgesellschaft mbH mit Sitz in 64625 Bensheim, Gotenstraße 2,** hat am 7. Dezember 1993 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird bestellt: Herr Rechtsbeistand Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt.

Dem vorläufigen Verwalter werden die Befugnisse eines Verwalters gemäß § 57 Abs. 1 VerglO übertragen.

Zugleich wird heute, um 10.00 Uhr, gegen die antragstellende Gesellschaft nach § 12 in Verbindung mit § 59 VerglO ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldnern nicht an die Antragstellerin, sondern bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu zahlen.

Die Antragstellerin darf über Vermögenswerte nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Bensheim, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5159

3 N 24/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma HNR — Wand- und Deckenverkleidungs-GmbH mit Sitz in Büdingen** wird dem Konkursverwalter auf seine Auslagen und seine zu erwartende Vergütung ein Vorschuß in Höhe von 3 650,— DM festgesetzt. Dem Konkursverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Konkursmasse zu entnehmen.

Büdingen, 1. 12. 1993 **Amtsgericht**

5160

3 N 32/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma LUCO-SPRÜHMISCH-TECHNIC GmbH mit Sitz in Ortenberg** wird der Beschluß des Amtsgerichts — Konkursgericht — Büdingen vom 1. November 1993 auf die Erinnerung des Konkursverwalters vom 16. November 1993 dahingehend abgeändert, daß dem Konkursverwalter ein Vorschuß auf seine zu erwartende Vergütung in Höhe von 5 000,— DM festgesetzt wird. Dem Konkursverwalter wird gestattet, diesen Betrag der Teilungsmasse zu entnehmen.

Büdingen, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5161

61 N 125/88 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Allerdata Agentur Mitte EBM Computer Handels- und Organisations GmbH, Mittelgasse 8, 64319 Pfungstadt,** vertreten durch den Geschäftsführer Axel Münch, Darwinstraße 5, 30165 Hannover — Schuldnerin —, ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Darmstadt, 13. 12. 1993 Amtsgericht, Abt. 61

5162

3 N 102/93: Über das Vermögen der **Firma P.R.O. Gesellschaft für Maschinenbau mbH, Frankfurter Straße 107, 64807 Dieburg** — HRB 1605 —, vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Peter Bourbonus, Frankfurter Straße 107, 64807 Dieburg, ist am 10. Dezember 1993, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Diplom-Rechtspfleger Frank Völger, Adenauerring 22 b, 64823 Groß-Umstadt, Tel. 0 60 78/7 39 81, Mobil-Tel. 01 71/5 10 30 38, Fax 0 60 78/38 72.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 16. Februar 1994.

Vor dem Amtsgericht Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Raum 336, 3. Stock, ist am

7. Januar 1994, 11.00 Uhr, 1. Gläubigerversammlung, Termin zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie über die evtl. Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters gemäß § 86 KO.

Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am

23. Februar 1994, 14.00 Uhr, sowie zur evtl. Beschlußfassung über die Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters gemäß § 86 KO.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 7. Januar 1994 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Dieburg, 10. 12. 1993 **Amtsgericht**

5163

3 N 6/89 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Herako Metallverarbeitung GmbH, Im Seegel 2, 36205 Sontra,** Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bundßei, 37269 Eschwege, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt. Schlußtermin wird bestimmt auf

Mittwoch, den 12. Januar 1994, 14.30 Uhr, Raum 121, vor dem Amtsgericht Eschwege, Bahnhofstraße 30.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Für den Konkursverwalter wurde die Vergütung auf 112 517,52 DM und der Mehrwertsteuer-Ausgleich auf 8 334,63 DM festgesetzt.

Eschwege, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5164

3 N 101/93 (Amtsgericht Dieburg): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hans Spieler GmbH,** hat sich heraus-

gestellt, daß die Konkursmasse derzeit nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und daher Massekosten und Masseschulden in der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruches und Vollstreckungsmaßnahmen aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig. Die Massegläubiger werden aufgefordert, zur Wahrung ihrer Rechte ihre Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Konkursverwalter schriftlich geltend zu machen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Frankfurt am Main, 14. 12. 1993

Der Konkursverwalter
Kurt Lautenbach
Rechtsanwalt

5165

N 39/93: Über das Vermögen des **Günter Riegert, Steinkaute 17, 61169 Friedberg (Hessen), handelnd unter der Firma Hybotex-Bautenschutz,** ist am Montag, dem 29. November 1993, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Alicestraße 1, 61231 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Januar 1994 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Freitag, dem 28. Januar 1994, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, dem 25. Februar 1994, 11.30 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 28, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1994 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 3. 12. 1993 **Amtsgericht**

5166

7 N 43/93: Konkursantragsverfahren gegen **Frau Sabine Wagner, Stellbergstraße 15, 36100 Petersberg, Inhaberin des Steakhauses „El Rancho", Johannisstraße 7, 36041 Fulda.**

Der Schuldnerin ist am 13. Dezember 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen. Gleichzeitig wird zur Sicherung der Konkursmasse die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin angeordnet.

Fulda, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5167

N 55/93 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Schwock-Bau GmbH, Bodenbenderstraße 38, 63571 Gelnhausen-Hailer,** ist am 9. Dezember 1993, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Braeunlich, Barbarossastraße 19, 63571 Gelnhausen.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Dienstag, den 25. Januar 1994, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 24. Februar 1994, 9.15 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1994 anzeigen.

Gelnhausen, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5168

N 56/93 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Hans Benzing GmbH, Bodenbenderstraße 38, 63571 Gelnhausen-Hailer,** ist am 9. Dezember 1993, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Braeunlich, Barbarossastraße 19, 63571 Gelnhausen.

Konkursforderungen sind bis zum 10. Februar 1994 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände sowie Anhörung über eine Verfahrenseinstellung nach § 204 KO:

Dienstag, den 25. Januar 1994, 9.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 24. Februar 1994, 9.00 Uhr, in dem Amtsgericht Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, 63571 Gelnhausen, Raum 17, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Februar 1994 anzeigen.

Gelnhausen, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5169

24 N 32/90 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Schoellerschall Ultraschallanlagen GmbH & Co. Fabrikations KG, Industriegelände, Dreieichstraße 6, 64546 Mörfelden-Walldorf,** vertreten durch die Schoellerschall Ultraschallanlagen GmbH, diese durch ihren Geschäftsführer Karl-Heinz Janson, Engelthalstraße 2, 65795 Hattersheim, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Dienstag, 1. März 1994, 10.00 Uhr, Raum 251, II. Stock, Gerichtsgebäude, Europaring 11-13.

Groß-Gerau, 25. 11. 1993 **Amtsgericht**

5170

4 N 24/93: Über das Vermögen der **Firma TSD — Dr. Thies, Schiemann & Partner Gesellschaft für Datentechnik mbH, Immenhausen,** vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Bernd Thies, wohnhaft Herkulesstraße 2, 35119 Kassel, und Ingrid Schiemann, Hekkenbreite 5, 34130 Kassel, ist am 13. Dezember 1993, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße, 34369 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 21. Januar 1994, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder zur Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und ggf. über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am

26. Januar 1994, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

2. März 1994, 10.00 Uhr, jeweils im Amtsgericht Hofgeismar, Fr.-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 14. Januar 1994 ist angeordnet.

Hofgeismar, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5171

65 N 106/92: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. Oktober 1991 in Kassel verstorbenen, zuletzt daselbst unter der Anschrift **Kantstraße 11 wohnhaft gewesenen Karl-Heinz Weißbohn** ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben** (§ 163 Abs. I KO).

Kassel, 23. 11. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

5172

65 N 65/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Musikstudio Kerner GmbH, Untere Königsstraße 81, 34117 Kassel,** vertreten durch die Geschäftsführer Otto Fricke und Manfred Claus, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 21. Februar 1994, 11.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 26. 11. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

5173

65 N 164/93: Über das Vermögen der **Firma CAR Autohandel, Inhaberin Irmhild Hartmann, Ihringshäuser Straße 161, 34233 Fuldatal,** ist am 30. November 1993, 16.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1994 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 20. Januar 1994, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 27. April 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1994 anzeigen.

Kassel, 30. 11. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

5174

65 N 165/93: Über das Vermögen der **Firma Auto-Forum Hartmann GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Hartmann, Ihringshäuser Straße 161, 34233 Fuldatal, ist am 30. November 1993, 16.20 Uhr, Konkurs eröffnet.

Zum Konkursverwalter ist ernannt: Rechtsanwalt Dr. Fritz Westhelle, Terrasse 30, 34117 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1994 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 20. Januar 1994, 10.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Mittwoch, 27. April 1994, 10.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1994 anzeigen.

Kassel, 30. 11. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

5175

65 N 36/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Lebensabend-Bewegung Bundesvereinigung e. V.**, vertreten durch den Vorstand Hans Pippert und Erwin Pöttner, Kassel, Burgfeldstraße 17, VR 653 AG Kassel, ist Termin zur Anhörung der Gläubiger über die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters bestimmt auf

Freitag, 21. Januar 1994, 9.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 26. 11. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

5176

65 N 34/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Führer GmbH und Co. Wärmetechnische Anlagen KG**, vertreten durch die Komplementärin Führer Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Hannelore Führer, Eichwaldstraße 42, 34123 Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 14. Februar 1994, 9.45 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081.

Kassel, 29. 11. 1993 **Amtsgericht, Abt. 65**

5177

9 N 5/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Paul Römer Stahl- und Apparatebau GmbH & Co KG, Forellenweg 5, 61462 Königstein im Taunus**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 27. Januar 1994, 14.20 Uhr, Zimmer 205, Gerichtsgebäude, Burgweg 9.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Königstein im Taunus, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5178

N 88/93 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren der Firma Siemens AG, Zweigniederlassung Mannheim, Dynamostraße 4, 68165 Mannheim, vertreten durch die Prokuristen Heinz-Günter Kämpgen und Arno Loppnow — Gläubigerin —, gegen **COMAC Plastik-Maschinen GmbH, Alfred-Nobel-Straße 14, 68519 Viernheim**, vertreten durch Franz Josef Macher, Holzweg 6, 69469 Weinheim — Schuldnerin —, wird heute, um 11.30 Uhr, gemäß § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Lampertheim, 15. 12. 1993 **Amtsgericht**

5179

7 N 70/93 — **Beschluß:** In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der **Frau Anna Kalivas, Inhaberin des Restaurants „Akropolis", Südliche Ringstraße 178, 63225 Langen, privat wohnhaft daselbst**, wird die Sequestration angeordnet. Zum Sequester wird Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, bestellt.

Zur Sicherung der Masse wird ferner angeordnet: Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

Langen, 16. 11. 1993 **Amtsgericht**

5180

7 N 87/93: Über das Vermögen der **BST Beratung, Service, Training GmbH, Paul-Ehrlich-Straße 28, 63322 Rödermark**, Geschäftsführerin: Monika Jonalik, Tannenstraße 7 a, 63110 Rodgau, ist am Donnerstag, 9. Dezember 1993, 14.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dipl.-Rpfl. Klaus Köhle, Heidelberger Straße 195, 64285 Darmstadt, Tel. 0 61 51/29 29 58.

Konkursforderungen sind bis Donnerstag, 3. März 1994, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Donnerstag, 27. Januar 1994, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, 14. April 1994, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum Donnerstag, 3. März 1994 anzeigen.

Langen, 10. 12. 1993 **Amtsgericht**

5181

7 N 50/89: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma M/I Müller International Albert Müller GmbH & Co. KG, Otzbergstraße 1, 63322 Rödermark**, Geschäftsführer: Karl Heinz Schröer, ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben**.

Langen, 6. 12. 1993 **Amtsgericht**

5182

1 N 9/88 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der in Liquidation befindlichen **Firma Müller Gesellschaft für Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau mbH** — in Liquidation —, vertreten durch die Liquidatorin, Frau Liane Müller, Am Wehrgraben 1, 35410 Hungen, wird das Verfahren gemäß § 204 Konkursordnung **eingestellt** und die Vergütung des Konkursverwalters auf 27 276,06 DM zuzüglich 7,5% Umsatzsteuer sowie 402,13 DM Auslagen zuzüglich 14% Mehrwertsteuer festgesetzt.

Nidda, 13. 12. 1993 **Amtsgericht**

5183

4 N 39/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma VIP Kurier Service Pannek GmbH, Langer Kornweg 27–29, 65451 Kelsterbach**, gesetzlich vertreten durch Ihren Geschäftsführer Ulrich Alfred Pannek, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf

Dienstag, den 1. Februar 1994, 10.00 Uhr, auf Zimmer 214 des Amtsgerichts, Ludwig-Dörfler-Allee 9, anberaumt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 37 520,35 DM zuzüglich 7,14766 Mehrwertsteuerausgleich, seine Auslagen werden auf 1 000,— DM zuzüglich 15% Mehrwertsteuerausgleich festgesetzt.

Zusammen 41 475,60 DM, abzüglich Vorschuß in Höhe von 15 782,60 DM.

Rüsselsheim, 24. 11. 1993 **Amtsgericht**

5184

3 N 97/93: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Auto-Höhn GmbH & Co. KG**, gesetzlich vertreten durch die Höhn Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Schöffengrund 2, diese gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Walter Höhn, Schöffengrund-Schwalbach, ist die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester ist bestellt: Rechtsanwalt Heinz Dieter Schütze, Langgasse 70, Wetzlar.

Zugleich ist heute, am 7. Dezember 1993, 13.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Wetzlar, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5185

3 N 98/93: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Höhn Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter**

Haftung Schöffengrund 2, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Walter Höhn, Schöffengrund-Schwalbach, ist die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester ist Rechtsanwalt Heinz Dieter Schütze, Langgasse 70, Wetzlar, bestellt.

Zugleich ist heute, am 7. Dezember 1993, 13.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Wetzlar, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5186

3 N 101/93: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma „Mr. Ticket", Inhaber Eric Krause, Bahnhofstraße 3, 35630 Ehringshausen,** ist die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester ist Herr Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn, bestellt.

Zugleich ist heute, am 9. Dezember 1993, 14.00 Uhr, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Wetzlar, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5187

62 N 186/91: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Steibau GmbH, Freiburger Straße 31, 65205 Wiesbaden,** ist nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Wiesbaden, 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5188

62 N 111/93: Über das Vermögen der **Bürotel Service GmbH, Baumgarten 5, 65205 Wiesbaden,** vertreten durch den Geschäftsführer Ernst Peter Hülst, wird heute, am 6. Dezember 1993, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Roland H. Paule, Möhringstraße 3-5, 65187 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 28. Januar 1994. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 28. Januar 1994.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 7. Februar 1994, 14.00 Uhr, Zimmer 402.

Wiesbaden, 6. 12. 1993 **Amtsgericht**

5189

62 N 175/90: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Helmut Martin, Inhaber des Gewerbebetriebes Helmut Martin Metallbau, Reichsapfelstraße 40, 65201 Wiesbaden,** wird die Gläubigerversammlung auf

Montag, den 24. Januar 1994, 8.30 Uhr, auf Saal 402 im Nebengebäude Moritzstraße 5 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen,
3. Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters,
4. Vergütung des Konkursverwalters,
5. Einstellung mangels Masse.

Wiesbaden, 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5190

62 N 70/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Century Autovermietung GmbH, Berliner Straße 207-211, 65205 Wiesbaden,** vertreten durch die Geschäftsführer Paul Terence McKenna und Jeremy W. Lavalin, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, den 14. Februar 1994, 14.00 Uhr, auf Saal 402 des Amtsgerichts (Nebenstelle Moritzstraße 5).

Wiesbaden, 6. 12. 1993 **Amtsgericht**

5191

62 N 209/93: Konkursantragsverfahren gegen **Maurer und Gensert GmbH,** gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Karl-Fred Maurer und Michael Gensert, Oranienstraße 33, 65185 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 14. Dezember 1993 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 14. 12. 1993 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5192

K 33/92: Das im Grundbuch von Altenburg, Bezirk Alsfeld, Band 15, Blatt 445, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Altenburg, Flur 9, Nr. 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Die Stücklappen/Außenliegend, Größe 2,64 Ar,

soll am Freitag, dem 11. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 17, 1. Stock, im Gerichtsgebäude, Amthof 12, Alsfeld, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Bonkowski, Land- und Gastwirt, Alsfeld-Altenburg,

dessen Ehefrau Elise, geborene Hahn, daselbst, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Alsfeld, 30. 11. 1993 **Amtsgericht**

5193

3 K 37/91: Die im Grundbuch von Rhoden, Band 63, Blatt 1873, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rhoden, Flur 20, Flurstück 64/7, Gebäude- und Freifläche, gemischt, Schloßberg 5, Größe 8,75 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Rhoden, Flur 20, Flurstück 64/8, Freifläche, Schloßberg 5, Größe 4,64 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Februar 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 7. 1991 bzw. 20. 8. 1991 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Friedrich Fingerhut.

Der Wert der Grundstücke ist als wirtschaftliche Einheit nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 510 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Arolsen, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5194

3 K 23/93: Die im Grundbuch von Mengeringhausen, Band 60, Blatt 1777, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 2, Flurstück 32/42, Hof- und Gebäudefläche, Ostpreußenstraße 28, Größe 5,96 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mengeringhausen, Flur 2, Flurstück 32/43, Weg, Sudetenstraße, Größe 0,04 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 23. Februar 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 4. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jutta Oehlert geb. Schreiber,
Annelies Haas geb. Schreiber,
Regina Tolksdorff geb. Schreiber.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Arolsen, 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5195

K 58/92: Die im Grundbuch von Unterhaun, Band 18, Blatt 564, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterhaun, Flur 4, Flurstück 39/3, Hof- und Gebäudefläche, In der Scheersbach 8, Größe 11,14 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unterhaun, Flur 4, Flurstück 39/4, Ackerland, In der Scheersbach, Größe 28,25 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 2. März 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dudenstraße 10, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Boss.

Wert nach § 74 a ZVG:

lfd. Nr. 2: 500 000,— DM,

lfd. Nr. 3: 64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Hersfeld, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5196

6 K 34/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seulberg, Blatt 1559, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seulberg, Flur 24, Flurstück 145/71, Ackerland, Im Wellenhau, Größe 13,60 Ar,

Gründland, Größe 4,70 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Februar 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Guido Frydrychowicz, Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 030,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 12. 1993

Amtsgericht

5197

6 K 28/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Bad Homburg, Blatt 12 015, Erbbaurecht an dem Grundstück Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe in Blatt 9221, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. Höhe, Flur 15, Flurstück 85, Gebäude- und Freifläche, Waisenhausstraße 16, Größe 0,44 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 2, bis zum 30. Juni 2037;

als Eigentümer des Erbbaugrundstücks ist Paul Irmer in Bad Homburg v. d. Höhe eingetragen, dessen Zustimmung zum Eigentumserwerb des Erbbaurechts auch bei Zuschlag in der Zwangsversteigerung erforderlich ist;

das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf das vor 1800 errichtete Gebäude, dessen Dachstuhl 1988 erneuert wurde und eine neue Dacheindeckung erhielt; die Brandmauer zum Nachbarhaus-Waisenhausstraße Nr. 14 wurde 1990 erneuert; das Gebäude ist z. Z. völlig entkernt und nur zu zwei Dritteln unterkellert;

soll am Dienstag, dem 22. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 3. 7. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Eva und Gerhard Stahr, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

36 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 12. 1993

Amtsgericht

5198

6 K 46/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 4745,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 81, Flurstück 6331/15, Hof- und Gebäudefläche, Lenaustraße 6, Größe 4,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 81, Flurstück 6333/3, Hof- und Gebäudefläche, Lenaustraße 6, Größe 0,08 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Norbert und Ursula Lieth.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

1. Einfamilienwohnhaus Baujahr 1934; An-, Umbau sowie Modernisierung 1973 mit Garage auf 750 000,— DM,

2. Vordere Grundstücksgrenze auf 68,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 1. 12. 1993

Amtsgericht

5199

6 K 29/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ober Eschbach,

a) Blatt 2832: 172,18/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/11, Gebäude- und Freifläche, Jakob-Lengfelder-Straße 54, 56, 58 und Neugaßhohl 1, Größe 21,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Kelleranteil Nr. 3/5 des Aufteilungsplans,

b) Blatt 2760: 1/54 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Ober Eschbach, Flur 1, Flurstück 1462/12, Gebäude- und Freifläche, Neugaßhohl, Größe 14,48 Ar,

Flurstück 1463/4, Verkehrsfläche, Jakob-Lengfelder-Straße, Größe 0,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Pkw-Einstellplatz Nr. 49 des Aufteilungsplans,

soll am Dienstag, dem 1. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul und Ursula Faustmann, in 65527 Niedernhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Baujahr 1984; Größe ca. 62,3 qm, vermietet, auf 236 700,— DM,

b) Tiefgaragenstellplatz auf 18 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 12. 1993

Amtsgericht

5200

8 K 86/93: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Klein-Karben, Band 38, Blatt 1716, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 480/8, Gebäude- und Freifläche, Lindenweg 22, Größe 5,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. April 1994, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, Friedrich-Ebert-Straße 28, 61118 Bad Vilbel, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dorothea König geb. Herrmann, Okarben.

Beschlagnahme: 7. September 1993.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5201

3 K 62/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bleichenbach, Band 30, Blatt 1432,

Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Nr. 231, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 8, Größe 0,57 Ar,

Gemarkung Bleichenbach, Flur 1, Nr. 232, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 8, Größe 3,24 Ar,

soll am Montag, dem 21. März 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Sill, Bleichstraße 8, 63683 Ortenberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 231 auf 17 000,— DM,

Flur 1, Nr. 232 auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5202

3 K 25/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Rohrbach, Band 20, Blatt 915,

Gemarkung Rohrbach, Flur 1, Nr. 563, Hof- und Gebäudefläche, Rohrwiesenstraße 24, Größe 8,63 Ar,

soll am Montag, dem 28. Februar 1994, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Handwerk, geboren am 7. 7. 1942, 63654 Büdingen-Rohrbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Büdingen, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5203

3 K 58/90: Die im Grundbuch von Schwebda, Band 39, Blatt 1479, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Schwebda,

lfd. Nr. 17, Flur 7, Flurstück 18/2, Gartenland, Die Clausgärten, Größe 10,18 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 7, Flurstück 10/3, Hof- und Gebäudefläche, Wolfbornstraße 6, Größe 37,16 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 7, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, Wolfbornstraße 3, Größe 2,71 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 7, Flurstück 18/1, Gartenland, Die Clausgärten, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 7, Flurstück 10/1, Gartenland, Wolfbornstraße 3, Größe 0,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Februar 1994, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 1. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Vogt geborene Müller, Gertrud, Meinhard-Schwebda,

b) Müller, Günter, Kassel,

c) Müller, Dieter, Meinhard-Schwebda,

— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5204

3 K 57/91: Die im Grundbuch von Eschwege, Band 334, Blatt 11 992, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Eschwege,

lfd. Nr. 1, Flur 54, Flurstück 45, Gebäude- und Freifläche, Stedigsrain 3, Größe 15,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 54, Flurstück 43, Gebäude- und Freifläche, Stedigsrain 3, Größe 19,11 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 54, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Stedigsrain 3, Größe 11,77 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 54, Flurstück 42, Landwirtschaftsfläche, Stedigsrain, Größe 2,02 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 9. Februar 1994, 8.00 Uhr, Raum 121, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, 37269 Eschwege, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1991 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Synter Color Gesellschaft für Oberflächenveredelung mbH, Eschwege.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Eschwege, 9. 12. 1993 **Amtsgericht**

5205

84 K 228/92: Die im Grundbuch-Bezirk Zeilsheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 47, Blatt 1328, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zeilsheim, Flur 11, Flurstück 416/74, Gartenland, Klosterhofstraße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeilsheim, Flur 11, Flurstück 417/75, Gartenland, Klosterhofstraße, Größe 2,63 Ar,

sollen am Dienstag, dem 22. März 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 2. 1993 (Versteigerungsvermerk):

a) Gerhard Josef Baum, Pfortengartenweg 53, 65931 Frankfurt am Main,

b) Edeltraud Maria Kunz geb. Baum, Steinforststraße 30, 91056 Erlangen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf	194 400,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf	236 700,— DM,
beide Grundstücke:	431 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 21. 9. 1993
Amtsgericht, Abt. 84

5206

84 K 147/92: Die im Grundbuch-Bezirk 15 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 64, Blatt 2184, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 209, Flurstück 23/1, Freifläche, Mainzer Landstraße 257, Größe 3,66 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 209, Flurstück 30/1, Freifläche, Mainzer Landstraße 253, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 209, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 253, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 209, Flurstück 28/1, Freifläche, Mainzer Landstraße 255, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 209, Flurstück 29/1, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 255, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 209, Flurstück 2/6, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Landstraße 253-255, Größe 20,57 Ar,

sollen am Freitag, dem 4. März 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 10. 1992 (Versteigerungsvermerk):

Wilner International Properties B. V. in Castricum/Niederlande.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	4 939 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	1 349 000,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	3 400 000,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	1 349 000,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	3 306 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	27 757 000,— DM,
zusammen:	42 100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 27. 10. 1993
Amtsgericht, Abt. 84

5207

84 K 252/91: Das im Grundbuch-Bezirk 51 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 75, Blatt 2498, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 51, Flur 10, Flurstück 47, Hof- und Gebäudefläche, Alt Fechenheim 49 (Wohn- und Geschäftshaus), Größe 1,74 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. März 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 1. 1992 (Versteigerungsvermerk):

a) Dagmar Irmingard Märtens, Alt Fechenheim 49, Frankfurt am Main,

b) Dr. Jürgen Reimar Märtens, Graudenzer Straße 27, Düsseldorf, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 13. 12. 1993
Amtsgericht, Abt. 84

5208

K 68/92: Der im Grundbuch von Lieblos, Band 58, Blatt 1841, eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundbesitz,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Lieblos, Flur 8, Flurstück 254/4, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 30, Größe 3,46 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 2, Gemarkung Lieblos, Flur 8, Flurstück 254/3, Hofraum, Gelnhäuser Straße 30, Größe 0,02 Ar,

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 3, Gemarkung Lieblos, Flur 8, Flurstück 254/2, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäuser Straße 30, Größe 0,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Februar 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 10. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Hagen in Gründau.

Der Wert des halben Miteigentumsanteils am Grundbesitz ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 254/4 auf	136 000,— DM,
Flurstück 254/3 auf	200,— DM,
Flurstück 254/2 auf	800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 30. 11. 1993 **Amtsgericht**

5209

K 64/93: Der im Grundbuch von Breitenborn-Lützel, Band 24, Blatt 620, eingetragene halbe Miteigentumsanteil am Grundbesitz,

Gemarkung Breitenborn-Lützel, Flur 8, Flurstück 43/4, Freifläche, Abbegrund 13, Größe 11,30 Ar,

soll am Montag, dem 28. Februar 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Erdgeschoß, Raum 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gertrud Schamschula in Langen.

Der Wert des Grundbesitzes wird hiermit gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM für den halben Miteigentumsanteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5210

K 28/93: Das im Grundbuch von Lettgenbrunn, Band 7, Blatt 234, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lettgenbrunn, Flur 8, Flurstück 77/3, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 10, Größe 7,98 Ar,

soll am Mittwoch, dem 2. März 1994, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 13, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Matthias Meyer in Joßgrund.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gelnhausen, 6. 12. 1993 **Amtsgericht**

5211

42 K 39/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Launsbach, Band 67, Blatt 2205,

lfd. Nr. 1: 50/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück in Launsbach, Flur 7, Flurstück 204/10, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 3, Größe 6,65 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Haushälfte (Neubau) des Hauses Obergasse 3, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet,

soll am Mittwoch, dem 23. Februar 1994, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 3. 1993 (Versteigerungsvermerk):

Bärbel Geißler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 3. 12. 1993 **Amtsgericht**

5212

42 K 66/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, Band 106, Blatt 3807,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Nr. 124, Hof- und Gebäudefläche, Löwenweg 3, Größe 8,47 Ar (Wohnhaus mit noch nicht fertiggestellter Schwimmhalle im Kellergeschoß),

soll am Mittwoch, dem 30. März 1994, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Horst Esser und Edith Esser geb. Becker, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

864 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Gießen, 6. 12. 1993 **Amtsgericht**

5213

24 K 16/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gernsheim, Band 103, Blatt 4216,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 11, Flurstück 208/5, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Dahl-Straße 10, Größe 3,06 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Februar 1994, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 3. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Götz.

Verkehrswert: 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5214

24 K 40/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nauheim, Band 74, Blatt 3118,

BV Nr. 1: 688/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Nauheim, Flur 4, Nr. 459/1, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Straße 1—7, Größe 152,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 58 bezeichneten Wohnung und dem Kellerraum Nr. 58, sowie einem Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Abstellplatz Nr. 58,

soll am Donnerstag, dem 17. Februar 1994, 8.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Raab, Michaela,
2. Weckmann, Marita, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 316 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 7. 12. 1993 **Amtsgericht**

5215

24 K 52/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bischofsheim, Band 150, Blatt 5704, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1: 777/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bischofsheim, Flur 5, Nr. 734/19, Gebäude- und Freifläche, Kasteller Straße 7, Größe 22,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1;

Sondernutzungsregelung bezüglich der Pkw-Abstellplätze ist getroffen; für den Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5704 und Blatt 5705);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt;

lfd. Nr. 2/zu 1, Grunddienstbarkeit an dem Grundstück Bischofsheim, Blatt 3427, Bestandsverzeichnis Nr. 2 (Flur 5, Nr. 734/14), in Abt. II, Nr. 4;

soll am Dienstag, dem 22. Februar 1994, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Mauch, Heinz-Günther,
2) Franke, Manfred, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert: 2 400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 2. 12. 1993 **Amtsgericht**

5216

42 K 32/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Langenselbold, Band 313, Blatt 9456: 135/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

BV Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 85, Flurstück 313/3, Gebäude- und Freifläche, Ahornstraße 21, Größe 4,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes,

soll am Dienstag, dem 22. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 4. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Sigrid Bensch, Rüsselsheim,
b) Christel Saul, Alzenau, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 9. 12. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

5217

42 K 29/93: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Klein-Steinheim, Band 117, Blatt 4027,

BV Nr. 1: 1/5 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Klein-Steinheim, Flur 1, Flurstück 954/7, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Sturmfels-Weg, Größe 10,11 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 3 des Aufteilungsplanes; Sondernutzungsrechte an Häusern, Terrassen, Carports und weiteren Grundstücksflächen sind zugeordnet; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuches (Reihenhaus mit ca. 86 m² Wohnfläche);

soll am Dienstag, dem 15. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 63450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Udo Roth, Babenhausen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 310 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hanau, 13. 12. 1993 **Amtsgericht, Abt. 42**

5218

3 K 64/92: Das im Grundbuch von Hörbach, Band 40, Blatt 1322, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 408, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 7,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 410, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 5,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 409, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 5,50 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 405, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 20,16 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 407, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 7,48 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 3, Flurstück 406, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 10,03 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 3, Flurstück 623, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 16,30 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 3, Flurstück 412/4, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 6,85 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 3, Flurstück 412/3, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 36, Flur 3, Flurstück 412/1, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 10,01 Ar,

soll am Freitag, dem 4. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Ziehstein-Kämpfer KG, Herborn-Hörbach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 408 auf	347 620,— DM,
Flur 3, Nr. 410 auf	323 950,— DM,
Flur 3, Nr. 409 auf	76 730,— DM,
Flur 3, Nr. 405 auf	105 530,— DM,
Flur 3, Nr. 407 auf	674 540,— DM,
Flur 3, Nr. 406 auf	141 780,— DM,
Flur 3, Nr. 623 auf	8 150,— DM,
Flur 3, Nr. 412/4 auf	72 720,— DM,

Flur 3, Nr. 412/3 auf 6 780,— DM,
Flur 3, Nr. 412/1 auf 20 280,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Herborn, 2. 12. 1993 Amtsgericht

5219

3 K 24, 26/93: Das im Grundbuch von Hörbach, Band 40, Blatt 1322, eingetragene Grundeigentum, Bestandsverzeichnis,
lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 404, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 8,16 Ar,
lfd. Nr. 34, Flur 3, Flurstück 403, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 12,85 Ar,
lfd. Nr. 35, Flur 3, Flurstück 402, Gebäude- und Freifläche, Herborner Straße 134, Größe 5,91 Ar,
lfd. Nr. 24, Flur 2, Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Lohrenseite, Größe 40,80 Ar,
soll am Freitag, dem 25. Februar 1994, 10.30 Uhr, Raum 120, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, Herborn, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 20. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Firma Ziehstein-Kämpfer KG, Herborn-Hörbach.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flur 3, Nr. 404 auf 58 755,— DM,
Flur 3, Nr. 403 auf 106 750,— DM,
Flur 3, Nr. 402 auf 53 190,— DM,
Flur 2, Nr. 100 auf 342 280,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Herborn, 2. 12. 1993 Amtsgericht

5220

64 K 10/93: Die im Grundbuch von Kassel, Band 299, Blatt 7159, eingetragenen Grundstücke,
a) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 207/8, Verkehrsfläche, Sophienstraße, Größe 0,21 Ar,
Flurstück 208/3, Gebäude- und Freifläche, Königstor 47, Größe 3,64 Ar,
b) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 8, Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 210/3, Gebäude- und Freifläche, Sophienstraße 34, Größe 7,88 Ar,
c) Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 9, Gemarkung Kassel, Flur 9, Flurstück 211/1, Gebäude- und Freifläche, Sophienstraße 34, Größe 1,47 Ar
(überbaut mit ein- bzw. zweigeschossigem Geschäftsgebäude und Tiefgarage im KG),
sollen am Freitag, dem 25. Februar 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 10. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Andreas Engelhoven in Kassel.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG für die wirtschaftliche Einheit:
3 005 250,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 11. 11. 1993 Amtsgericht, Abt. 64

5221

64 K 85/93: Das im Grundbuch von Heiligenrode, Band 113, Blatt 3209, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Heiligenrode, Flur 23, Flurstück 20/5, Gebäude- und Freifläche, Karl-Hermann-Straße 10, Größe 6,27 Ar (bebaut mit Zweifamilienwohnhaus),
soll am Dienstag, dem 8. März 1994, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Frankfurter Straße 9, Sockelgeschoß, Sitzungssaal 081, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 12. 8. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Herta Anna Hildegard Wenzel geborene Alves in Niestetal.
Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:
256 674,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 2. 11. 1993 Amtsgericht, Abt. 64

5222

K 18/93: Das im Grundbuch von Wallenrod, Band 12, Blatt 475, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wallenrod,
lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 129, Hof- und Gebäudefläche, Hergersdorfer Straße 12, Größe 32,42 Ar, Wert: 764 460,— DM,
soll am Donnerstag, dem 24. Februar 1994, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümerin am 27. 7. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Firma Gebrüder Pimpl Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Metall- und Stahlbau, in Wallenrod.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 7. 12. 1993 Amtsgericht

5223

7 K 26/93: Das im Grundbuch von Münchhausen, Band 40, Blatt 1507, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Münchhausen, Flur 4, Flurstück 55/11, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 114, Größe 9,28 Ar,
soll am Donnerstag, dem 3. März 1994, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 3. 8. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Wilhelm Greese, wohnhaft Marburger Straße 114, 35117 Münchhausen.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 360 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg, 30. 11. 1993 Amtsgericht

5224

1 K 10/93: Das im Grundbuch von Schnellrode, Band 15, Blatt 415, eingetragene Grundeigentum,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Schnellrode, Flur 4, Flurstück 102/1, Gebäude- und Freifläche, Spangenberger Straße 8, Größe 7,05 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Schnellrode, Flur 4, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Spangenberger Straße 8, Größe 1,22 Ar,
soll am Freitag, dem 4. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 34212 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 9. 6. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Eheleute Reinhard Rössler und Mariana Rössler geb. Stroie, Spangenberger Straße 8, 34286 Spangenberg-Schnellrode, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 115 170,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 1 830,— DM,
Gesamtwert: 117 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Melsungen, 9. 12. 1993 Amtsgericht

5225

K 69/92: Das im Grundbuch von Wald-Amorbach, Band 10, Blatt 322, eingetragene Grundstück,
lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 46/1, Gebäude- und Freifläche, Spessartstraße 54, Größe 5,10 Ar,
soll am Dienstag, dem 1. März 1994, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 7. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Günter Peter Schneider, 64853 Otzberg/Hering.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
380 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 21. 10. 1993 Amtsgericht

5226

K 27/93: Die im Grundbuch von Ober-Kainsbach, Band 19, Blatt 687, eingetragenen Grundstücke,
lfd. Nr. 1, Flur 9, Nr. 33/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Röhrchen, Größe 28,67 Ar,
lfd. Nr. 2, Flur 9, Nr. 72/2, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 24, Größe 8,36 Ar,
soll am Freitag, dem 4. März 1994, 9.30 Uhr, Raum 129, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
1 a) Michael Bernhard Spieß,
b) Sylvia Barbara Spieß geb. Langer, dessen Ehefrau, beide in 64385 Reichelsheim, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
lfd. Nr. 1 auf 37 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 285 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 19. 11. 1993 Amtsgericht

5227

7 K 106/92: Durch Zwangsversteigerung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 392, Blatt 13 008, eingetragene 258,53/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,
Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 180/2, Gebäude- und Freifläche, Lehrstraße 16—18, Größe 40,17 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 38 bezeichneten Wohnung nebst Keller, mit Sondernutzungsrecht am Kfz-Abstellplatz Nr. 53, beschränkt durch die jeweils zu den anderen

Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 17. Februar 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Raum 824, II. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1992 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Jiri Hadrbolec,

b) Hana Hadrbolec geb. Novotna, beide in Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 254 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 8. 12. 1993 **Amtsgericht**

5228

7 K 66/92: Durch Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 79, Blatt 2685, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lämmerspiel, Flur 1, Flurstück 248/8, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße, Größe 8,08 Ar,

am Dienstag, dem 1. März 1994, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Offenbach am Main, Raum 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 6. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Sinner, Mühlheim am Main-Lämmerspiel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 575 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Offenbach am Main, 10. 11. 1993 **Amtsgericht**

5229

K 33/92: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hainstadt, Band 117, Blatt 4285,

lfd. Nr. 1: 263/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück der Gemarkung Hainstadt, Flur 8, Flurstück 1020/1, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 9, Größe 5,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 (3 Zimmer, Küche, Bad mit 56 m², Appartment mit 35 m² und Lagerfläche mit 40 m²),

soll am Montag, dem 7. März 1994, 9.15 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 12. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Volker Karl Korb, geb. 12. 6. 1955, Breslauer Straße 9, 63512 Hainburg-Hainstadt.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Seligenstadt, 12. 11. 1993 **Amtsgericht**

5230

3 K 79/92: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Laufdorf, OT von Schöffengrund, Band 59, Blatt 1944,

Flur 3, Flurstück 16/3, Hof- und Gebäudefläche, Am kleinen Füllchen 6, Größe 7,17 Ar (Zweifamilienhaus und Garage),

soll am Dienstag, dem 15. März 1994, 9.00 Uhr, Raum 201, II. Stock, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 2. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hans Jürgen Rehm und Bärbel Rehm geb. Neuhof, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 303 460,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wetzlar, 26. 11. 1993 **Amtsgericht**

5231

61 K 87/92: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 699, Blatt 35 259, eingetragene Grundeigentum, 775,514/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 64, Flurstück 41/5, Hof- und Gebäudefläche, Eltviller Straße 19—21, Größe 30,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 71; zu dem Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht am Pkw-Abstellplatz Doppelparker Nr. 43;

soll am Montag, dem 7. März 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 11. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Jürgen Gehlhaar in Kriftel.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 106 983,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 30. 11. 1993 **Amtsgericht**

5232

61 K 27/93: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Rambach, Band 88, Blatt 2425, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 2879, Ackerland, Am Helgenstock, 3. Gewann, Größe 9,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 2880, Ackerland, Am Helgenstock, 3. Gewann, Größe 9,59 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 35, Flurstück 3797, Ackerland, In Rosenthalswiese, Größe 17,35 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 35, Flurstück 3798, Ackerland, In Rosenthalswiese, Größe 17,66 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 27, Flurstück 2881, Ackerland, Am Helgenstock, 3. Gewann, Größe 6,44 Ar,

soll am Montag, dem 28. März 1994, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Krausgrill in Wiesbaden-Rambach.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	8 143,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	8 151,50 DM,
lfd. Nr. 3 auf	13 880,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	14 128,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	5 474,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 12. 1993 **Amtsgericht**

5233

3 K 30/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wolfhagen, Band 162, Blatt 5634, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wolfhagen, Flur 7, Flurstück 822/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Schwalbenstraße 16, Größe 7,51 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Wolfhagen, Flur 8, Flurstück 138, Ackerland, Auf dem Teichberg, Größe 21,72 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Wolfhagen, Flur 8, Flurstück 142, Ackerland, Auf dem Teichberg, Größe 14,33 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Februar 1994, 10.30 Uhr, Raum 13, I. OG, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 5, 34466 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1993 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Reiß, Agnes, geborene Troll, Rodheimer Weg 15 a, Karben,

b) Troll, Jürgen, Holländische Straße 132, Kassel, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf	260 000,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	48 000,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	32 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wolfhagen, 26. 11. 1993 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

5. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung des Umlandverbandes Frankfurt vom 8. Mai 1990

Der Verbandstag des Umlandverbandes Frankfurt hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1993 die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt (Abfallsatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 1 Abs. 2 S. 2, 3, 14, 16 Abs. 1 und 19 des Gesetzes über den Umlandverband Frankfurt (UFG) vom 11. September 1974 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170),

§§ 5, 19, 50, 51, 93, 121 Abs. 2 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I S. 533),

§ 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),

§ 2 des Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Hessisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz — HAbfAG) in der Fassung vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1993 (GVBl. I S. 49),

§§ 1 bis 6 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1991 (GVBl. I S. 333).

1. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Benutzungsgebühr

Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen betragen:

Bezeichnung	DM/t	DM/m³
für Hausmüll	205,—	103,—
für Sperrmüll	260,—	130,—
für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle	260,—	130,—
für Baustellenabfälle	260,—	130,—
für Asbestabfälle	340,—	510,—
für Bauschutt		
— belastet (soweit nachweislich nach Abfallbeurteilung durch die zuständige Behörde auf Hausmülldeponien ablagerbar)	285,—	428,—
— nicht aufbereitbar (rein mineralisch)	175,—	263,—
— unbelastet, soweit für den Deponiebetrieb erforderlich	25,—	38,—
für Erdaushub		
— belastet (soweit nachweislich nach Abfallbeurteilung durch die zuständige Behörde auf Hausmülldeponien ablagerbar)	285,—	428,—
für Grünabfälle		
— nicht verwertbar	345,—	86,—
— verwertbar (gilt nur für Deponie Brandholz)	90,—	25,—
für Straßenkehricht, Rückstände aus Kanal- und Sinkkastenreinigung, Rechengut	205,—	103,—
für Schlämme	280,—	280,—
für Klärschlämme, soweit diese entsprechend der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) verwertbar sind	180,—	180,—

Die **Mindestgebühr** beträgt je Anlieferung 25,— DM

Die **erhöhte Gebühr** nach § 12 Abs. 6 der Satzung beträgt 100% der üblichen Gebühr und wird dann erhoben, wenn eine Wertstoffraktion einen Anteil von 10 Volumen% oder ein Wertstoffgemisch einen Anteil von 20 Volumen% des angelieferten Abfalls übersteigt.

Bei **sonstigen Abfällen** erfolgt die Einordnung in eine der in § 13 genannten Abfallarten, bei der ein vergleichbarer Aufwand entsteht.

Kleinanlieferer (Handwagen, Pkw, Pkw-Kombi) werden nicht verwogen. Die Annahme erfolgt nur gegen Barzahlung der Mindestgebühr.

Sonderabfallkleinmengensammlung gemäß § 4 Abs. 6 HAbfAG, je Einwohner/Sammlung 2,45 DM

2. § 13 a erhält folgende Fassung:

§ 13 a

Benutzungsgebühr — Übergangsregelung bis 31. Dezember 1994

(1) Bei den Deponien **Wicker** und **Brandholz** betragen die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll und Sperrmüll:

175,— DM/t 88,— DM/m³

(2) Bei der **MVA Offenbach** wird bei Direktanlieferung von Abfallkleinmengen der Bewohner und Bewohnerinnen von Kreis und Stadt Offenbach eine Gebühr erhoben. Sie beträgt für die im Kofferraum eines Pkw transportierbare Menge:

4,— DM.

3. Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Frankfurt am Main, 14. Dezember 1993

Umlandverband Frankfurt
— Der Verbandsausschuß —
Dr. Behrendt
Verbandsdirektor

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Stadt Baunatal, groß, Durchmesser 3,5 cm, Nr. 3, ist entwendet worden.

Es wird hiermit für ungültig erklärt.

Baunatal, 3. Dezember 1993

Stadt Baunatal
Der Magistrat
— Hauptamt —

Jahresrechnung 1992 und Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 1994 des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus", 61250 Usingen

Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus" in ihrer Sitzung am 15. November 1993 nach Abschluß des Prüfungsverfahrens die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1992 beschlossen und dem Vorstand Entlastung erteilt hat.

Gleichzeitig wurde in dieser Sitzung die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Stellenplan für das Haushaltsjahr 1994 verabschiedet.

Die Jahresrechnung 1992 sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Stellenplan 1994 werden gemäß § 114 Abs. 2 HGO und § 97 Abs. 5 ab dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Naturpark Hochtaunus", Pestalozzistraße 2, 61250 Usingen/Ts., an sieben Tagen während der Dienstzeit öffentlich ausgelegt.

Usingen, 20. Dezember 1993

Zweckverband „Naturpark Hochtaunus"
Der Vorsitzende
gez. Jürgen Banzer
Landrat

Reklamationen bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten hat am 26. November 1993 einstimmig die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten beschlossen, die nachstehend öffentlich bekanntgemacht wird:

Satzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Selbstverwaltungskörperschaft

(1) Die Landkreise Fulda, Gießen, Lahn-Dill-Kreis, Main-Kinzig-Kreis, Marburg-Biedenkopf und der Vogelsbergkreis bilden nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) einen Zweckverband zur Erfüllung der ihnen nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 2. September 1976 (BGBl. I S. 2313) obliegenden Aufgaben.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er nimmt seine Aufgaben in Selbstverwaltung wahr.

§ 2

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Zweckverband führt den Namen: „Zweckverband Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten". Er hat seinen Sitz in Lauterbach, Vogelsbergkreis.

(2) Das Verbandsgebiet umfaßt den Landkreis Fulda, den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Schlüchtern, Steinau, Bad Soden-Salmünster, Sinntal, Züntersbach sowie den Gutsbezirk Spessart, den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die unschädliche Beseitigung

a) von Tierkörpern und Tierkörperteilen,
b) der bei der Fleischbeschau für untauglich befundenen Tierkörper und Tierkörperteile (Konfiskate),
c) der Schlachtabfälle,
d) der von der zuständigen Polizeibehörde als genußuntauglich oder verdorben erklärten Nahrungsmittel tierischer Herkunft oder Abfälle einschl. Wild, Geflügel und Fisch.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sich der Zweckverband eines privaten Unternehmers bedienen. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Zweckverband und dem Eigentümer der Tierkörperbeseitigungsanstalt werden durch einen Vertrag geregelt.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsvorstand.

II. Verbandsversammlung

§ 5

Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Verbandsmitglieder, die von der Vertretungskörperschaft des betreffenden Verbandsmitgliedes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit zu wählen sind. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Verbandsvorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(2) Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Vertreter weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.

(3) In die Verbandsversammlung entsenden:

a) Landkreis Fulda	4 Vertreter/innen,
b) Landkreis Gießen	2 Vertreter/innen,
c) Lahn-Dill-Kreis	2 Vertreter/innen,
d) Main-Kinzig-Kreis	1 Vertreter/in,
e) Landkreis Marburg-Biedenkopf	4 Vertreter/innen,
f) Vogelsbergkreis	3 Vertreter/innen.

(4) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung auf andere Vertreter der Verbandsversammlung ist zulässig.

§ 6

Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muß mindestens eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung von dem Landrat des Vogelsbergkreises einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 7

Zuständigkeiten

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind ihr zur Beschlußfassung vorbehalten:

a) Erlaß, Änderung oder Aufhebung von Satzungen sowie Änderung oder Ergänzung der Verbandssatzung,
b) das Ausscheiden von Mitgliedern und die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
c) der Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Unternehmerverträgen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
d) die Feststellung des Haushaltsplanes und der Erlaß der Haushaltssatzung nebst Nachträgen,
e) die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Belastungen des Grundvermögens,
f) die Erhebung von Gebühren oder Beiträgen Dritter für die Benutzung der Einrichtung der Anstalt,
g) die Beratung der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes,
h) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben nach näherer Maßgabe des § 100 HGO,
i) die Festsetzung der Vergütung und Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsorgane,
k) die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere des Stellenplanes,
l) die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
m) die Umgestaltung und die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlußfähigkeit, Abstimmung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlußfassung über:

a) Änderung der Satzung,
b) Änderung der Verbandsaufgabe,
c) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
d) Auflösung des Zweckverbandes.

§ 9

Niederschrift

Über die Sitzungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Jedem Verbandsmitglied ist eine Abschrift der Niederschrift zuzustellen.

III. Verbandsvorstand

§ 10
Zusammensetzung

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus den jeweiligen Landräten der beteiligten Landkreise, die sich vertreten lassen können.

(2) Verbandsvorsitzender ist der Landrat des Vogelsbergkreises. Der Verbandsvorstand beruft aus seiner Mitte den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Zugehörigkeit von Vorstandsmitgliedern, die z. Z. ihrer Wahl in den Verbandsvorstand Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, erlischt mit der Beendigung dieses Amtes.

§ 11
Aufgaben

(1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, führt sie aus und beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, die nicht nach § 7 der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

a) die Feststellung der Haushaltssatzung,
b) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung,
c) die Veranlagung und Einziehung der Tierkörperbeseitigungsgebühren,
d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten des Zweckverbandes,
e) die nach dem Unternehmervertrag dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
f) die Einstellung und Entlassung von Dienstkräften des Verbandes, insbesondere eines Geschäftsführers und eines Kassenverwalters und die Festsetzung ihres Entgeltes (§ 17 Abs. 2),
g) Vorbereitung des Erlasses, der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Satzungen.

(2) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband nach außen. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Zweckverband von nicht erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragter abgibt, wenn die Vollmacht in der Form des Satzes 4 erteilt ist.

§ 12
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich mit einwöchiger Ladungsfrist vom Vorsitzenden einzuberufen. Gleichzeitig soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(2) In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

(3) Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes soll der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einberufen.

§ 13
Beschlußfassung

(1) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

(2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

(3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Sie sind gültig, wenn niemand diesem Verfahren ausdrücklich widerspricht.

(4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsitzenden, einem weiteren Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

IV. Verbandswirtschaft

§ 14
Haushalts- und Kassenwesen

Für die Verbandswirtschaft und Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts mit den sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen sinngemäß.

§ 15
Finanzmittel

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung der Kosten der Tierkörperbeseitigung Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz, des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und seiner Tierkörperbeseitigungsgebührensatzung. Für die Bemessung der Gebühren gilt § 10 Abs. 2 Hess. KAG i. V. mit § 6 Abs. 2 Hess. AGzTierKBG. Die für laufende Ausgaben nicht benötigten Einnahmen hat der Verbandsvorstand verzinslich anzulegen.

(2) Soweit die erforderlichen Finanzmittel nicht zur Verfügung stehen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage, die sich an dem jeweiligen Rohwarenaufkommen in den Mitgliedskreisen orientiert. Für die Anteile gilt folgender Verteilungsschlüssel:

a)	Landkreis Marburg-Biedenkopf	25%,
b)	Landkreis Fulda	23%,
c)	Vogelsbergkreis	21%,
d)	Lahn-Dill-Kreis	13%,
e)	Landkreis Gießen	13%,
f)	Main-Kinzig-Kreis	5%.

§ 16
Prüfung, Haushaltsrechnung, Entlastung

(1) Der Vorstand stellt die Haushaltsrechnung auf. Der Rechnungsabschluß mit Unterlagen ist innerhalb des folgenden Rechnungsjahres dem Rechnungsprüfungsamt des Vogelsbergkreises zur Prüfung vorzulegen.

(2) Der Verbandsvorsitzende erteilt im einzelnen den Prüfungsauftrag und teilt das Ergebnis der Prüfung der Aufsichtsbehörde mit.

(3) Haushaltsrechnung und Prüfbericht sind von dem Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung alsbald zur Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

V. Verwaltung

§ 17
Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Zweckverbandes einen Geschäftsführer und zur Wahrnehmung der Kassengeschäfte einen Kassenverwalter berufen.

(2) Die Tätigkeit des Geschäftsführers und des Kassenverwalters ist ehrenamtlich; es ist ihnen jdoch eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren.

(3) Tagegelder und Reisekosten werden nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

(4) Auf das Verhältnis zwischen Kassenverwalter und Vorstandsmitglieder findet § 110 Abs. 4 HGO entsprechende Anwendung.

(5) Der Verwaltungsaufwand einschließlich Diensträume, Büro- und Schreibmaterial, Telefon, Porto u. a. wird vom Vogelsbergkreis getragen. Er stellt auch das benötigte Schreibpersonal. Als Gegenleistung erhält der Vogelsbergkreis vom Zweckverband eine jährliche Kostenpauschale.

§ 18
Bekanntmachungen

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

§ 19
Aufsicht

Der Zweckverband steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten in Gießen.

§ 20
Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das Gesetz oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

VI. Schlußvorschriften

§ 21
Auflösung

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen zu verwerten.

(2) Die bestehenden Verbindlichkeiten sind abzudecken. Fehlbeträge und Überschüsse werden auf die Verbandsmitglieder entsprechend dem Verteilungsschlüssel nach § 15 Abs. 2 aufgeteilt.

(3) Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in der Besetzung vor der Auflösung des Zweckverbandes vorgenommen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 1994.

Lauterbach (Hessen), 26. November 1993

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Lipphardt
Verbandsvorsitzender

Genehmigungsbescheid

Die am 26. November 1993 von der Verbandsversammlung beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten und der Beitritt des Lahn-Dill-Kreises und des Landkreises Gießen zum Zweckverband werden gemäß §§ 10, 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Gießen, 17. Dezember 1993

Regierungspräsidium Gießen
12 a — 3 u 02-09-10
In Vertretung
gez. Berg

---

4. Nachtrag der Gebührensatzung für die Tierkörperbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigungsanstalt Hopfgarten mit dem Sitz in Lauterbach (Hessen)

Bezug: Bekanntmachung vom 5. Juni 1979 (StAnz. S. 1334)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 306) i. V. m. § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) i. d. F. vom 24. Juni 1978 (GVBl. I S. 420) und des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 21. Dezember 1976 (GVBl. I S. 532) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in der Sitzung am 26. November 1993 den 4. Nachtrag zu obiger Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Abs. 3 der Gebührensatzung wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) Diese Satzung erstreckt sich auf das Aufgabengebiet des Zweckverbandes. Das Gebiet umfaßt den Landkreis Fulda, den Landkreis Gießen, den Lahn-Dill-Kreis, vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Schlüchtern, Steinau, Bad Soden-Salmünster, Sinntal, Züntersbach sowie den Gutsbezirk Spessart, den Landkreis Marburg-Biedenkopf und den Vogelsbergkreis.

§ 3 der Gebührensatzung wird aufgehoben und durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt

1.1	für jedes abzuholende Tier ohne Hunde und Katzen	17,50 DM
1.2.1	für Hunde und Katzen je Abfuhr	30,00 DM
1.2.2	für Hunde und Katzen aus Tierarztpraxen	20,00 DM
1.3	bei Selbstanlieferung	8,75 DM
2.	Für Tierkörperteile je geschlachtetem Tier	
	1— 2 500 Tiere im Kalenderjahr	4,40 DM
	2 501— 5 000 Tiere im Kalenderjahr	3,50 DM
	5 001—10 000 Tiere im Kalenderjahr	1,75 DM
	10 001—30 000 Tiere im Kalenderjahr	1,30 DM
	über 30 000 Tiere im Kalenderjahr	0,90 DM
3.	Für alle übrigen Tierkörperteile und Erzeugnisse	
3.1	für Tierkörperteile und Erzeugnisse	
	je Behälter bis 240 l Rauminhalt	17,50 DM
	je Behälter bis 1 100 l Rauminhalt	26,25 DM
3.2	Für Tierkörperteile und Erzeugnisse, die in der Anlage der Tierkörperbes.-Anstalt Hopfgarten nicht verarbeitet werden können und deshalb ein Transport zu einer anderen Anlage notwendig ist, werden die dadurch entstehenden Kosten für Transport und Verarbeitung erhoben.	
3.3	Verarbeitungskosten für behandelte Geflügelprodukte je angefangene 100 kg	22,00 DM
3.4	Für die Beseitigung von Fischen werden	
	a) bei Bereitstellung in Gefäßen je 240-l-Gefäß erhoben	30,00 DM
	b) bei Einsammlung durch die Tierkörperverwertungsanstalt werden zusätzlich die tatsächlich entstandenen Personalkosten in Rechnung gestellt.	
4.	Für Geflügel	
4.1	je Anfahrt und erstem 240-l-Behälter	17,50 DM
4.2	für jeden weiteren Behälter	8,75 DM
5.	Für gesammelt zu entsorgendes Schlachtblut	
	a) gekühlt auf 10 Grad Celsius je angefangene 100 Liter	8,00 DM
	b) ungekühlt über 10 Grad Celsius je angefangene 100 Liter	18,00 DM

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind:

Tiere: Einhufer und Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hunde, Katzen, Kaninchen und Edelpelztiere. Würfe von Tieren gelten als ein Tier.

Geflügel: Hühner, Puten, Gänse und Enten.

Andere Tiere als die genannten werden entsprechend ihrer Größe den vorstehenden Gruppen zugeordnet.

(3) Die Abholung von Tieren in Tierheimen erfolgt gebührenfrei.

(4) Gebühren werden nicht erhoben für Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse, soweit sie sich aus Gründen der Gefahrenabwehr bei einer Verwaltungsbehörde befinden oder wenn ein anderer nach dieser Satzung Gebührenpflichtiger nicht feststellbar ist.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Januar 1994.

Lauterbach (Hessen), 26. November 1993

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Lipphardt
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der hessischen Gemeindeordnung i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit öffentlich bekanntgemacht.

Lauterbach (Hessen), 26. November 1993

Zweckverband
Tierkörperbeseitigungsanstalt
Hopfgarten
Lipphardt
Verbandsvorsitzender

Änderung der Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen

Die Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums in Gießen vom 30. Juni 1989, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 25. September 1989, S. 2005, zuletzt geändert am 29. Januar 1993, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 26 vom 28. Juni 1993, ändert sich in der Anlage 1, Verzeichnis der Mitglieder des KGRZ in Gießen, wie folgt:

Die Stadt Darmstadt — Städtische Kliniken —, 64283 Darmstadt,

die Stadtwerke Bad Vilbel, 61118 Bad Vilbel,

der Zweckverband Hallenbad und Jugendzentrum Hünfeld, 36088 Hünfeld,

die Stadtwerke Hünfeld GmbH, 36088 Hünfeld, und

der Abwasserverband „Obere Dietzhölze", 35713 Eschenburg-Eibelshausen,

wurden mit Beschluß der Verbandsversammlung als Mitglieder aufgenommen.

Gemäß Erlaß des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten vom 1. Dezember 1993 — IV B 3 — 3 v 01 — 67/93 — lautet der Genehmigungsvermerk wie folgt:

„Nach § 21 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) genehmige ich den Beitritt der in Ihrem Bezugsbericht vom 1. Oktober 1993 genannten fünf neuen Mitglieder zum KGRZ Gießen."

Gießen, 7. Dezember 1993

Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen
— Körperschaft des öffentlichen Rechts —
Der Verbandsvorstand
gez. Mutz
Oberbürgermeister, Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 60547 Frankfurt am Main, werden die Gebäudereinigungsarbeiten (Unterhaltsreinigung – Glasreinigung – Reinigung öffentlicher WC-Anlagen) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 31. Dezember 1997 nach VOL-A ausgeschrieben.

Es handelt sich hierbei um das neu errichtete Abfertigungsgebäude (Terminal 2) am Frankfurter Flughafen.

Es kommen drei Lose zur Ausschreibung.

- Unterhaltsreinigung
- Glasreinigung
- Reinigung der öffentlichen WC-Anlagen

Flächenaufstellung (ca.)

ca. 47 000 m²	**Naturstein**
ca. 11 000 m²	**Betonwerkstein**
ca. 900 m²	**Gumminoppenboden**
ca. 19 000 m²	**Teppichboden (Halle)**
ca. 5 000 m²	**Linoleum, Teppichboden (Büro/Flure)**
ca. 17 000 m²	**Betonestrich (Hallenfläche etc.)**
ca. 1 300 m²	**Fliesen (Wände/Böden)**
ca. 58 000 m²	**Glas inkl. Metallfassade**
ca. 49 000 m²	**Dachkonstruktion**
ca. 1 300 m²	**öffentliche WC-Anlagen**

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung wird um eine Bewerbung gebeten. Reinigungsfirmen, die sich bewerben, haben den Nachweis zu führen, daß sie qualitativ und quantitativ in der Lage sind, ein Objekt in der genannten Größenordnung erfolgreich und termingerecht zu bearbeiten.

Der Nachweis ist zu führen über einen Jahresumsatz von mindestens 35 Mio. DM.

Die Flughafen Frankfurt/Main AG behält sich eine Auswahl unter den Bewerbern vor.

Die Bewerbung mit den erforderlichen Nachweisen muß spätestens zum 13. Januar 1994 der FAG, Abteilung Beschaffung und Vergabe vorliegen.

Weitere Auskünfte können unter der Tel.-Nr. 0 69 / 6 90-6 00 60 erfragt werden.

Frankfurt am Main, 16. Dezember 1993

Flughafen Frankfurt/Main AG

Der MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Straßenbauamt, Große Friedberger Straße 7—11, 60313 Frankfurt, schreibt im Namen und auf Rechnung des Bundes, vertreten durch das Hessische Straßenbauamt Frankfurt am Main, für das Bauvorhaben „Lärmschutzwand im Zuge der B 40 a im Bereich der Schwanheimer Brücke" die Errichtung der Lärmschutzwand mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

ca. 850 m	**Ortbetonpfähle**
ca. 35 t	**Betonstahl**
ca. 2 190 m²	**Wandelemente**
ca. 750 m	**Distanzschutzplanken**
ca. 225 m	**Pflasterrinne**
ca. 360 m	**Entwässerungsrinne**

Ausführungszeit: 7. März 1994 bis 31. Juli 1994

Eröffnungstermin: 1. Februar 1994 um 11.00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 28. März 1994

Sicherheitsleistungen: 5% der Auftragssumme

Die Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Referat VIII 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65189 Wiesbaden, Tel.: 06 11 / 3 53-6 36 oder 6 25, Telefax 06 11 / 3 53-3 45.

Firmen, die sich an dieser Ausschreibung beteiligen wollen, haben dies spätestens bis 7. Januar 1994 (Bewerbungsfrist) dem Straßenbauamt mitzuteilen.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen Entrichtung der Selbstkosten in Höhe von 100,— DM als Abholpreis bzw. 120,— DM als Versandpreis abgegeben.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postgirokonto Nr. 2-609 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main unter Angabe der Haushaltsstelle 1-6020-1309 und der Baumaßnahme Lärmschutzwand B 40 a — Verd.-Nr. 1 B/94 — einzuzahlen.

Gegen Vorlage des Einzahlungsabschnittes werden die Ausschreibungsunterlagen ab 10. Januar 1994 von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr beim Straßenbauamt, Zimmer 409 (4. OG) ausgehändigt bzw. ab 10. Januar 1994 versandt.

Auskunft bei Rückfragen erteilt das Straßenbauamt unter Tel.-Nr.: 0 69 / 2 12-3 50 33, Telefax 0 69 / 2 12-3 07 24.

Frankfurt am Main, 8. Dezember 1993

Der Magistrat
Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Im Hessischen Landesamt für Straßenbau

innerhalb der Abteilung **„Bau und Erhaltung"**
ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung des Fachbereichsdezernates

„Straßenoberbau"

neu zu besetzen.

Das Aufgabenfeld umfaßt insbesondere:

- Umsetzung der für den Straßenbau erarbeiteten technischen Regelwerke; Beratung der Hess. Straßenbauämter bei der Anwendung; Erfahrungssammlung, Fortentwicklung der Regelwerke
- Generelle Fragen der Wiederverwendung von Baustoffen; Anforderungen, Qualitätssicherung, Umweltverträglichkeit
- Beratung der Hess. Straßenbauämter beim Einsatz neuer Bauverfahren und Bauweisen
- Kontrolle der Qualitätssicherung im Straßenbau (Koordinierung der Güteüberwachung)
- Fachtechnische Betreuung der Baustoff- und Bodenprüfstellen; Koordinierung der Aufgabenwahrnehmung
- Vorbereitung und Betreuung von Versuchs- und Erprobungsstrecken
- Auswertung von Forschungsergebnissen
- Generelle Fragen des Prüfwesens

Erwartet werden:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium (TH/TU) des Bauingenieurwesens
- vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Straßenbaus
- die Fähigkeit, neue und erfolgversprechende Entwicklungen zu erkennen und in die Praxis einzuführen
- selbständige und innovative/kreative Arbeitsweise
- Bereitschaft und Fähigkeit zur kooperativen, interdisziplinären Zusammenarbeit

Die Stelle ist bis zur Vergütungsgruppe I b bewertet. Beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis (bewertet bis Besoldungsgruppe A 14) möglich.

Die Stelle kann mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden.

Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Der **Kreis Bergstraße** (rund 250 000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Diplom-Ingenieurin (FH)
Diplom-Ingenieur (FH)

Fachrichtung Architektur/Hochbau oder Bauingenieurwesen

für die Abteilung **Bauaufsicht** und **Bauleitplanung.**
Stellennummer 08.3.1.16 (bitte angeben).

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die

- bautechnische und baurechtliche Bearbeitung bauaufsichtlicher Verfahren
- Wahrnehmung der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Beratung von Bauherrschaft sowie Architektinnen und Architekten
- Anordnung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr.

Für die vielseitigen und anspruchsvollen Aufgaben wird eine aufgeschlossene, verantwortungsbewußte und kooperative Persönlichkeit gesucht.

Neben qualifiziertem Fachwissen sollte die Bewerberin/der Bewerber möglichst über Kenntnisse und Erfahrungen im öffentlichen Baurecht verfügen und sich zudem durch Bürgerfreundlichkeit und Verhandlungsgeschick auszeichnen.

Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind von Vorteil. Führerschein Klasse 3 und eigener Pkw sind erforderlich.

Geboten wird ein krisensicherer Arbeitsplatz im Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach Gruppe IVa BAT (mit sechsjährigem Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe III BAT).

Der Kreisausschuß des Kreises Bergstraße strebt an, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) richten Sie bitte an den

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß · Personalabteilung
Gräffstraße 5 · 64646 Heppenheim

Ende der Bewerbungsfrist: **drei Wochen** nach Veröffentlichung.

Für Fragen steht Ihnen der **Leiter der Abteilung Bauaufsicht und Bauleitplanung, Herr Baudirektor Paul, Ruf: 0 62 52 / 1 52 71** sowie der **Leiter der Personalabteilung, Herr Oberamtsrat Fries, Ruf: 0 62 52 / 1 52 47** zur Verfügung.

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger **Anzeigenabteilung**

In der Verwaltung des Thüringer Landtags

ist eine Stelle als

Referentin/Referent

in der Abteilung **Parlamentsdienst und Wissenschaftlicher Dienst** zu besetzen. Diese Stelle ist derzeit nach Besoldungsgruppe A 16 BBesG (Endamt) bewertet.

Von der Bewerberin/dem Bewerber wird erwartet:

- zwei juristische Staatsexamen, mit Prädikat
- überdurchschnittliches Engagement und große Belastbarkeit
- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem und selbständigem Handeln
- gutes Einfühlungsvermögen
- ein Umzug nach Erfurt oder nähere Umgebung

Promotion ist erwünscht.

Frauen werden ermutigt, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie die üblichen aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (tabellarischen Lebenslauf, Lichtbild, Tätigkeitsnachweise, Stationsnoten, Zeugniskopien und Urkunden) bis zum 19. Januar 1994 an den

Thüringer Landtag,
Leiter der Abteilung Personal und Verwaltung,
Postfach 9 41, 99019 Erfurt.

Im Hessischen Landesamt für Straßenbau

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt innerhalb des Dezernates

„Betrieb und Kfz-/Gerätetechnik"

die Leitung des Sachgebietes

„Kraftfahrzeugtechnik"

neu zu besetzen.

Gesucht wird ein/eine Maschinenbauingenieur/in (FH) Fachgebiet Kfz-Technik. Die Einstellung kann im Angestellten- oder bei Vorliegen der Voraussetzungen im Beamtenverhältnis erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen:

- Beschaffung von Kfz und Geräten (inkl. Ausschreibungen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen)
- Fachaufsicht über verwaltungseigene Werkstätten
- fachtechnische Beratung bei Neu- bzw. Weiterentwicklung von Kfz und Geräten

Wir erwarten praktische Erfahrungen bzw. Kenntnisse auf den Gebieten

- Vergabewesen
- Verwaltung großer Fuhrparks
- Haushalts- und Rechnungswesen
- Datenverarbeitung
- Fahrzeug- und Geräteeinsatz

Daneben sollten Sie neben organisatorischem Geschick und Einsatzbereitschaft auch die Fähigkeit besitzen, Mitarbeiter zu motivieren und kooperativ zu führen.

Die Vergütung/Besoldung erfolgt je nach Berufsverlauf bis maximal II a BAT/A 13 BBesG.

Es ist möglich, die Stellen mit zwei Teilzeitkräften zu besetzen.

Die Bewerbung von Frauen wird besonders begrüßt.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn Sie sich von dieser Stellenausschreibung angesprochen fühlen, richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung an das

Hessische Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden.

Bei der Kreisstadt Bad Hersfeld

(ca. 31 000 Einwohner)

sind folgende Stellen zu besetzen:

1. Leiter/in

des Bauverwaltungsamtes

wegen Ausscheidens des derzeitigen Amtsinhabers.

Der Aufgabenbereich umfaßt neben der Amtsleitung die Bearbeitung von Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten des Bereiches Bauwesen, Vergaben nach VOB und VOL sowie die Berechnung und Festsetzung von Anliegerkosten und Rechtsberatung der gesamten Verwaltung.

Vorausgesetzt wird die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst.

Erfahrungen im gesamten Fachbereich des kommunalen Bauwesens sind erwünscht.

Gesucht wird eine engagierte, zielstrebige und einsatzbereite Führungskraft.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 13 BesOA. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Die Stelle ist ab **1. April 1994** zu besetzen.

2. Leiter/in

des Haupt- und Personalamtes

wegen Versetzung des derzeitigen Amtsinhabers in den Ruhestand.

Der Aufgabenbereich umfaßt neben der Amtsleitung die Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben, kommunalverfassungsrechtlicher Organisations- und ADV-Angelegenheiten.

Für die Aufgaben sind überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewußtsein und hohe Belastbarkeit erforderlich.

Erfahrungen in der Kommunalverwaltung werden vorausgesetzt.

Die Besoldung erfolgt nach Gruppe 13 BesOA. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Die Stelle ist ab **1. Mai 1994** zu besetzen.

Die Kreisstadt Bad Hersfeld will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 31. Januar 1994 erbeten an den

Magistrat der Kreisstadt Bad Hersfeld
– Haupt- und Personalamt –,
Postfach 17 53, 36247 Bad Hersfeld.

In der Stadt Wetter (Hessen)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen. Die Stadt Wetter (Hessen) hat zur Zeit rund 9 600 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 27. Februar 1994 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wetter (Hessen) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 20. März 1994 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 1994.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 27. Februar 1969 oder früher geboren wurde, am Tage des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, spätestens bis **Montag, den 24. Januar 1994, 18.00 Uhr,** schriftlich beim Gemeindewahlleiter, 35083 Wetter, Marktplatz 1, Zimmer 21, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 19, CDU 9, F.D.P. 3.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 17. Dezember 1993 im Wetteraner Bürgerblatt öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Wetter (Hessen), 13. Dezember 1993

Der Gemeindewahlausschuß der Stadt Wetter (Hessen)
– Der Vorsitzende –
gez. Gerhard Wagner (Wahlleiter)

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt,
geschrieben, zusammengestellt . . .
. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.

Main-Kinzig-Kreis

Für unser **Bauordnungsamt** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dipl.-Ingenieure/-innen

der Fachrichtungen Architektur/Städtebau

für die Bearbeitung von freiwerdenden bauaufsichtlichen Prüfbezirken.

Je eine der zu besetzenden Stellen ist mit Dienstsitz den Hauptverwaltungsstellen Hanau, Schlüchtern und Gelnhausen zugeordnet.

Die Tätigkeit umfaßt die Bearbeitung von Bauanträgen und Bauvoranfragen von der Bauberatung bis zur bauaufsichtlichen Entscheidung einschließlich der Bauüberwachung, Bauabnahme sowie die Abfassung von Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplänen.

Die Bewerber/-innen sollen fundierte Fachkenntnisse im gesamten Planungs- und Bauordnungsrecht sowie gutes städtebauliches und architektonisches Gestaltungsvermögen haben. Berufserfahrung in einer Bauaufsichtsbehörde oder einem artverwandten Berufsfeld sind von Vorteil, wir geben aber auch Berufsanfängern eine Chance.

Darüber hinaus werden die Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten, Verhandlungsgeschick, Organisationstalent, Kooperationsbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität und Überzeugungskraft gefordert.

Da die Aufgaben auch im Außendienst wahrzunehmen sind, muß die Bereitschaft vorliegen, für diese Zwecke den eigenen Pkw einzusetzen. Die Entschädigung hierfür richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes.

Wir bieten:

- leistungsgerechte Vergütung; für Berufsanfänger nach Gruppe IV b BAT, nach sechs Monaten Berufserfahrung nach Gruppe IV a BAT
- im Rahmen des hausinterenen Bewährungsaufstieges ist eine Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT möglich
- die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen
- ein vielseitiges und weitgehend selbständiges Tätigkeitsfeld

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Qualifikation werden Schwerbehinderte vorrangig berücksichtigt, sofern die Behinderung mit der Ausübung der Außendiensttätigkeit vereinbar ist.

Die üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse und Beschäftigungsnachweise) richten Sie bitte **bis spätestens 3 Wochen nach dem Erscheinen** der Anzeige an den

Main-Kinzig-Kreis

- Personalamt - Eugen-Kaiser-Straße 9, 63450 Hanau

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

ALTENHEIM

DER STADT RÜSSELSHEIM

Das Altenheim wird als Eigenbetrieb der Stadt Rüsselsheim selbständig geleitet und verwaltet.

WIR suchen für unser Altenheim mit derzeit 209 Plätzen und den Pflegestufen I–IV eine/einen

Heimleiterin/ Heimleiter

SIE finden uns inmitten der Ballungszentren Frankfurt, Wiesbaden und Darmstadt, eingerahmt von den Naherholungsgebieten Taunus und Odenwald.

WIR garantieren Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz und eine umfassende Einarbeitung. Ihre Vergütung richtet sich nach dem BAT, je nach Qualifikation. Zudem erhalten Sie alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen ein Job-Ticket zur Verfügung, das Ihnen eine kostenlose Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb von Rüsselsheim ermöglicht. Unsere Kantine bietet Ihnen einen preiswerten Mittagstisch (Menüwahl). Bei einer evtl. Wohnraumsuche unterstützen wir Sie gerne.

SIE verfügen über ein abgeschlossenes Studium der (Krankenhaus-)Betriebswirtschaft oder eine vergleichbare Ausbildung wie z. B. der Verwaltungsprüfung II. Während Ihrer langjährigen Berufstätigkeit bekleideten Sie bereits Leitungsfunktionen.

Ihre dabei gewonnene soziale Kompetenz, Ihr motivierender Führungsstil sowie Ihre betriebswirtschaftliche Handlungs- und Denkensweise sind Voraussetzung.

Als Repräsentant des Hauses beweisen Sie neben Ihrem sicheren Auftreten ein hohes Maß an Engagement, Belastbarkeit und Flexibilität.

Die Bewohner finden in Ihnen einen kompetenten, für ihre Bedürfnisse sensibilisierten Ansprechpartner.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt.

Das Altenheim der Stadt Rüsselsheim möchte die Gleichstellung der Frau im Berufsleben verwirklichen und begrüßt daher besonders Bewerbungen von Frauen.

Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Lichtbild senden Sie bitte bis drei Wochen nach Erscheinen der Anzeige an

Herrn Ltd. Magistratsdirektor W. Burgard,
August-Bebel-Straße 59, 65428 Rüsselsheim,
Telefon: 0 61 42 / 6 03-4 00.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-8 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 52 vom 27. Dezember 1993 beträgt 96 Seiten.